

Die Champagnermessen

Ein Beitrag
zur Geschichte des Kredits

Von

—
Elisabeth Bassermann,

Dr. rer. pol.



CH 653
— 62
— 73
732

Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1911

D. U.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Die Messen in der Champagne	1
I. Teil. Das staatlich privilegierte Meßgeschäft	10
1. Die Manuskripte über die Meßeinteilung	10
2. Die Reihenfolge der sechs Messen	13
3. Die Vorwoche	19
4. Warenverkäufe	19
a) Tuchmesse	20
b) Ledermesse	22
c) Gewichtswarenmesse	23
5. Maklermessen	25
6. Regelung der Zahlungen	25
a) Bar- und Kreditverkäufe	28
b) Meßwechsler	30
7. Meßkontrakte	33
a) Private Verträge	33
b) Öffentliche Urkunden	34
8. Staatliche Meßnotare, Meßkanzler, Siegel	38
9. Exekutionsmandate	41
a) Angaben der Privileges	42
b) Angaben der Coustumes	42
c) Beispiele aus der Praxis	44
10. Wirkung der besprochenen Maßnahmen	44
II. Teil. Das nicht privilegierte Meßgeschäft	49
1. Fehlen der Meßwechsler im Distanzgeschäft	50
2. Die Italiener als Gläubiger der geistlichen und weltlichen Großen bei Meßdarlehen	53
3. Remittierungsgeschäfte der Italiener untereinander von den Messen nach auswärts	56
III. Teil. Die Messen als Zahlungsplatz für Rimessen von auswärts	64
1. Kaufmännische Remittierungsgeschäfte. Die Eigenwechsel	66
2. Meßdarlehen der Italiener an weltliche und geistliche Große	80
3. Pfandleiher	86
4. Schlußfolgerungen und Resultate aus dem besprochenen Wechselverkehr	87
Bücherverzeichnis	90

Einleitung.

Die Messen in der Champagne werden schon im fünften Jahrhundert erwähnt¹⁾. Fortlaufende Nachrichten besitzen wir seit 1114²⁾. Ungefähr seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts haben die Messen ihre charakteristische Gestaltung gewonnen³⁾. Die sechs für uns in Frage kommenden Messen wurden in vier Städten der Grafschaft Champagne und Brie abgehalten, nämlich zwei in Troyes und zwar die Sommermesse in Troyes selbst, die Wintermesse in einer Vorstadt von Troyes⁴⁾, zwei in Provins in Brie und zwar die Mai-messe in der Oberstadt, die Herbstmesse in der Unterstadt, eine in Lagny bei Paris und eine in Bar-sur-Aube. Die Messen wurden von allen Teilen Frankreichs, von Nord- und Mittelitalien, von Flandern, Hennegau und Brabant, von Spanien, England, Deutschland, der Schweiz und Savoyen besucht⁵⁾. Die Waren, die auf den Messen verkauft wurden, bestanden in Tuchen und sonstigen Wollstoffen, die größtensteils in Flandern und Nordfrankreich hergestellt wurden, in Seide, von der die guten Qualitäten von den Luchesen auf die Messen gebracht wurden, in Leder, das meist aus Pisa, Spanien, Afrika und der Provence importiert wurde, in Pelzwerk aus Deutschland und der Provence, Leinwand aus der Champagne selbst und aus Deutschland. Über den Konstanzer Leinenimport sind wir besonders gut unterrichtet⁶⁾. Auch Silber wurde aus Deutschland auf die Messen gebracht⁷⁾. Hauptsächlich von den Italienern wurden die sogenannten Gewichtswaren importiert; sie bestanden aus Gewürzen aller Art, wie besonders

1) M. Félix Bourquelot, *Études sur les Foires de Champagne*, I s. 67.

2) Bourquelot I S. 72.

3) Schaube, Adolf, *Handelsgeschichte der romanischen Völker*, S. 375.

4) Im ms. von Douai Troieces, in manchen italienischen Quellen Tresetto genannt. Schaube, *Handelsgeschichte* S. 376 Anm. 1. 5) Bourquelot I S. 331.

6) Schulte, Alois, *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien*, Bd. 1 S. 163.

7) Ebd. S. 164, S. 146; Bourquelot I S. 200.

Safran, Ingwer und Pfeffer, aus Wachs und Zucker, aus Alaun, Gummi-lack, Brasilholz für die Tuchfakrikation. Von Barchent und Baumwolle hören wir in einzelnen Fällen. Mehr lokaler Natur war der Getreide-, Wein- und Pferdehandel. Auch von Sklavenhandel hören wir durch den gleichzeitigen Roman von dem Ritter Her-vis, welcher auf der Messe von Lagny eine Sklavin, und zwar die Tochter des Königs von Tyros, kaufte¹⁾.

Von ganz überragender Bedeutung war der Tuchhandel. Er war der Lebensnerv der Messen, das Tuch war die Ware, die bei weitem die größten Umsätze erzielte. Produzenten waren Nordfrankreich, die Champagne und vor allem Flandern. Die flandrische Hanse der 17 Städte, die als allgemein gültiges Maß für ihre Tuche die Champagner Elle festsetzte, durfte nur auf den Messen, sonst nirgends in Frankreich, ihre auf der ganzen Welt begehrten Tuche verkaufen²⁾. Noch 1327 wurden in Florenz für die Kleidung der Vornehmen keine florentiner, sondern nur flandrische Tuche verwandt³⁾. Außer den feinen flandrischen Tuchen wurden auch rohe Tuche in großem Umfang von den Messen nach Italien gebracht, um dort einem Veredlungsverfahren unterworfen zu werden. An der Spitze dieser Tätigkeit stand die florentiner Arte di Calimala⁴⁾, deren Mitglieder wir sehr häufig auf den Messen finden.

Alle 4 Meßstädte hatten bedeutende Industrien; besonders Provins war für seine ausgedehnte Tuchfabrikation bekannt⁵⁾.

Von Münzsorten spielten bis zum Übergang der Champagne an Frankreich im Jahre 1284 die Silbermünzen von Provins (proviensens) die bedeutendste Rolle, neben ihnen und seit 1284 fast ausschließlich die gleichwertigen französischen Münzen, die turonenses; auch die parisienses, die zu den vorgenannten im Verhältnis von 5:4 standen, werden oft erwähnt⁶⁾. Von auswärtigen Münzen finden wir häufig den englischen Sterling⁷⁾ und die kölnische Mark⁸⁾. Die Messen hatten eigenes Gewicht und Maß⁹⁾.

1) Bourquelot, Bd. I, S. 113, S. 204 f. über die auf den Messen gebrachten Waren; über Baumwollen- und Barchentimport, Blancard, Louis, Documents Inédits sur le Commerce de Marseille au Moyen-Age. Les Notules Commerciales D'Almaric, Notaire Marseillais du XIIIme Siècle Nr. 349, Nr. 698.

2) Bourquelot, Bd. I, S. 184.

3) Davidsohn, Robert, Forschungen zur Geschichte von Florenz (Regesten) S. 178, Nr. 822.

4) Doren, A., Die Florentiner Wollen- u. Tuchindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert.

5) Bourquelot I, Bd. II, S. 1f.

6) Bourquelot, Bd. I, S. 30 f.

7) Schaube, Handelsgeschichte, S. 422.

8) Bourquelot II, S. 74.

9) Ebd. S. 74 f.

Die Herren der Messen, zuerst die Grafen von Champagne, dann die Könige von Frankreich, bezogen in Form der verschiedensten Abgaben ein bedeutendes Einkommen aus den Messen; die Abgaben bestanden in Steuern, die auf den Wohnungen und Ständen der Kaufleute lagen, in Eingangs- und Ausgangszöllen, Kaufs- und Verkaufsabgaben, Abgaben für Wage und Maß, Siegel, Gerichtsgebühren und besonderen Steuern, die die Italiener und Juden für Schutz und Privilegien auf den Messen zahlen mußten.

Alle diese Abgaben wurden häufig als Lehen an Adel und Geistlichkeit gegeben¹⁾. Auch die Meßbeamten hatten als Gehalt zum Teil gewisse, auf den Messen ruhende Einkünfte²⁾.

Die wichtigsten Meßbeamten waren die Meßkustoden (*gardes des foires*), in der Blütezeit der Messen fast stets 2 Beamte, die die Beaufsichtigung der Messen, die Polizei, die Jurisdiktion und das Siegel unter sich hatten. Seit 1318 wurde für die Verwaltung des Siegels ein besonderer Beamter, der Meßkanzler (*Chancelier ou garde du sceau des foires*) ernannt. Als Stellvertreter der Meßkustoden finden wir seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die *lieutenants* oder *clercs des gardes des foires*; die von den Meßkustoden angestellten *sergents des foires* waren die Polizeibeamten der Messen.

Seit dem 14. Jahrhundert kommen staatliche Meßnotare vor; vorher war dieses Amt offenbar in den Händen der Meßkustoden. In manchen Meßabschnitten lag die Jurisdiktion in der Hand der geistlichen Behörden der Meßstädte³⁾.

Seit 1240 werden die *grands jours de Troyes* erwähnt, die als Appellationsgerichtshof für das Meßgericht fungierten. Von den *grands jours* konnte an das Parlament in Paris appelliert werden⁴⁾.

Ein ausgebildetes Meßrecht, dessen Hüter in erster Linie die Meßkustoden waren, bot den auf den Messen verkehrenden Kaufleuten die notwendige Sicherheit. Es waren verschiedene Privile-

1) M. H. D'Arbois de Jubainville, *Histoire des Ducs de Champagne*, Bd. 5; wir finden hier unzählige Beispiele solcher Belehnungen.

2) Bourquetot, Bd. II, S. 175 f.

3) Auch die Bürgermeister der Meßstädte besaßen eine gewisse öffentliche Gewalt gegenüber den Kaufleuten. Für den Bürgermeister von Provins wird 1252 bestimmt, er solle eine Loge auf den Messen haben (Bourquetot II, S. 255); 1278 und 1300 werden von Florentinern Anerkennnisse vor ihm abgegeben in bezug auf Schulden, die sie im ersten Fall von dem Kapitel von St. Nicolaus in Provins, im zweiten von den Schöffen von Provins in Rückzahlung erhalten haben (Davidsohn 3 Nr. 100 Nr. 340).

4) Bourquetot II, S. 207.

gien gewährleistet, so das freie Geleit des Landesherrn und anderer Obrigkeiten. Schon im Jahre 1209 versprach der König Philipp August von Frankreich allen Kaufleuten, — die Italiener sind ausdrücklich erwähnt — die die Messen seiner lieben und getreuen Gräfin Blanche von Champagne besuchten, freies Geleit und 3 Monate Abzugsfrist, falls er ihnen seinen Schutz entziehe. Auch der Herzog von Burgund und der Graf von Boulogne sagten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den durch ihr Gebiet ziehenden Meßbesuchern Schutz und sicheres Geleit zu und versprachen Ersatz für Schädigungen, die die Kaufleute in ihrem Land erführen. Besonders die Italiener waren Gegenstand weitgehender Privilegien. Im Jahre 1245 eximierte der Graf Thibaut von der Champagne die römischen, toskanischen, lombardischen und provenzalischen Kaufleute von der Jurisdiktion der Meßkustoden, sie ihrer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellend, und gewährte ihnen eine Anzahl anderer Rechte; Philipp der Schöne bestätigte 1294 und 1295 diese Privilegien¹). Schon 1222 nimmt der Graf Thibaut die Sienesen unter seinen besonderen Schutz und erlaubt ihnen, auf den Messen Geldgeschäfte zu treiben, mit Ausnahme des Geldleihens auf Wochenzins²). Für alle Kaufleute bestanden folgende Privilegien: Freiheit von allen Repressalien und von Personalhaft wegen Nichtmeßschulden, stillschweigende Hypothek und gleiche Behandlung aller Meßschulden³), schleuniges Verfahren gegen säumige Schuldner und Exekution durch Konfiskation der Güter und Personalhaft, und Bestrafung derjenigen, die, um sich die Meßprivilegien zu sichern, außerhalb der Messe abgeschlossene Kontrakte als Meßkontrakte ausgaben⁴). Das Meßsiegel hatte dieselbe Wirkung wie das königliche Siegel⁵).

Jede Art der Verpflichtung innerhalb des Meßbezirks (in corpore et supra corpus nundinarum⁶) war der Meßprivilegien teilhaftig. Man konnte sich verpflichten u. a. durch Eintragungen auf die Wachstafeln der Wechsler, durch Eintragungen in die Meßregister und durch verschiedene Arten von öffentlichen Obligationssurkunden, deren Kenntniss aber allein aus einem Dokument des 15. Jahrhunderts zu entnehmen ist. Alle Verpflichtungen, die,

1) Bourquelot I, S. 174.

2) Bourquelot I, S. 175.

3) Huvelin, Essai Historique sur le droit des Marchés et des Foires; Bourquelot II, S. 322, S. 341.

4) L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts, S. 229 Anm. 154.

5) Huvelin a. a. O. S. 480.

6) Goldschmidt a. a. O. S. 229 und S. 229, Anm. 153.

auch durch Zweikampf, nachgewiesen werden konnten, genügten zum Vorgehen gegen den säumigen Schuldner¹⁾. Gegen flüchtige Schuldner wurde mittelst Exekutionsmandats der Meßbehörde an die Heimatsgerichte vorgegangen; weigerte die Heimatsbehörde trotz dreimaliger Wiederholung des Mandats die Hilfe, so wurde der Meßbann²⁾ gegen sie verhängt; wie genau die Meßkustoden über den heimischen Besitz der Kaufleute unterrichtet waren, beweist unter anderm ein Mandat vom Oktober 1329, in welchem um Beschlagnahme sämtlichen Immobilienbesitzes der von den Messen geflohenen Gesellschafter des Hauses Scali, sowie der ganzen Sozietät gebeten wurde, und zwar mit Aufzählung der einzelnen Objekte³⁾.

Der Meßbann bestand in der Ausschließung eines Landes von den Messen und Ergreifung seiner Angehörigen, die sich trotzdem auf den Messen einfanden. Auch wegen Verletzung des freien Geleites wurde der Meßbann ausgesprochen⁴⁾.

Neben den offiziellen Meßbehörden spielten die geistlichen Behörden und die Behörden der Provenzalen und Italiener eine sehr bedeutende Rolle.

Die geistlichen Behörden waren zuständig bei Geschäften zwischen Kaufleuten und Geistlichen. Man gab vor ihnen Schuld- und Rückzahlungsanerkennnisse ab und betraute sie mit der Überwachung der vertragsmäßigen Erfüllung von Verpflichtungen. In gewissen Meßabschnitten stand ihnen die Gerichtsbarkeit zu, ebenso für Fälle, die ihnen vom Papst zur Vergleichung oder Verfolgung überwiesen wurden⁵⁾.

Wann die festen Vereinigungen der provenzalischen und italienischen Kaufleute entstanden sind, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen. 1245 gewährte der Graf Thibaut den römischen, toskanischen, lombardischen und provenzalischen Kaufleuten Privilegien, aus denen hervorgeht, daß die ultramontane Kaufmannschaft eigene Jurisdiktion besaß⁶⁾. In einer Urkunde erwähnt wird zuerst die provenzalische Gemeinschaft, und zwar im Jahre 1246; die universitas der Italiener finden wir zuerst im Jahre 1278; die Art der Erwähnung läßt auf längeres Bestehen schließen. Aus der in Frage kommenden Urkunde geht hervor, daß die italienischen Kaufleute unter einem Capitaneus oder Rector standen, dem

1) Bourquelot II, S. 324.

2) Goldschmidt, S. 153, Anm. 163.

3) Davidsohn a. a. O. Bd. III, S. 190, Nr. 957.

4) Goldschmidt, Handbuch S. 231—32, Anm. 163.

5) Schaube a. a. O. S. 279.

6) Bourquelot I, S. 174.

sie Gehorsam schuldeten und der sie zwingen konnte, nach heimischem Recht Geschäfte abzuschließen. Er hatte Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu entscheiden und konnte Bußen bis zu 50 Pfund und mehr (also unbeschränkt) auferlegen¹⁾. 1294 genehmigen Lanzalotto Cuccherla von Piacenza „capitaneus et rector universitatis mercatorum Italiae nundinas Campaniae ac regnum Franciae frequentantium“ und eine Versammlung der Kaufleute (von Florenz, Genua, Rom, Urbino, Pistoja, Parma, Como, Piacenza, Mailand, Venedig, Asti, Alba, zu Lagny) einen von den Delegierten der Kaufleute zahlreicher anderer italienischer Städte mit Herzog Otto V. von Burgund über Straße, Geleit und Wegezölle von Genf nach Troyes geschlossenen Vertrag. 1286 und 1295 sehen wir die von Montpellier nach Nimes verlegte provenzalische Organisation und die der Italiener gemeinsam auftreten²⁾. Die einzelnen Städte waren durch Konsuln vertreten; auch die florentinische arte di calimala entsandte Konsuln nach den Messen. Die Konsuln hatten für die Gemeinschaft, die sie vertraten, beschränktes BÜßungsrecht und zwar bis 40 sol.³⁾. Italienische Notare finden wir ebenfalls in größerer Anzahl auf den Messen und zwar schon im 13. Jahrhundert⁴⁾. Diese Notare sind zweifellos identisch mit den „tabellions“ der Italiener, die durch die Ordonnanz von 1326 bei Einführung des Siegelzwangs durch den französischen König abgeschafft, aber 1327 wieder zugelassen wurden⁵⁾. Es wurde ihnen durch die Ordonnanz von 1327 erlaubt, Kontrakte zwischen den Italienern abzuschließen, die aber nicht durch Meßmandate zur Exekution gelangten⁶⁾. Diese italienischen Behörden sind mit Umgehung der staatlichen Meßorganisation viel von den italienischen Kaufleuten in Anspruch genommen worden. Die Konsuln scheinen auch den Meßmandaten der Meßkustoden ähnliche Briefe mit der Bitte um Exekution

1) Goldschmidt, Handbuch S. 196 f., Anm. 177, wo sich ausführliche Mitteilungen über die Verbände der provenzalischen und italienischen Kaufleute finden.

2) Ebd. S. 197.

3) Filippi Giovanni, L'arte di mercanti de Calimala in Firenze ed il suo piu antico statuto, Turin 1888, Statut von 1301, lib. IV. rub. 8.

4) Mas Latrie, Commerce et Expéditions Militaires de la France et de Venise au Moyen Age in Mélanges Historiques 1880, S. 19 für 1298, Davidsohn III, Nr. 80 für 1273, Berti, Documenti riguardanti il Commercio dei Fiorentini in Francia nei Secoli XIII e XIV e singolarmente il loro concorso alle Fiere di Sciampagna im Archivio Storico Italiano Bd. VI, S. 251 Nr. 15 für 1279.

5) Bourquelot II, S. 251, Goldschmidt, Handbuch S. 230, Anm. 159.

6) Bourquelot II, S. 252.

flüchtiger Gläubiger an die heimischen Behörden gesandt zu haben, natürlich ohne die rechtlichen Folgen der mandements des foires. So ist z. B. in den Statuten der Stadt Siena von 1299 davon die Rede: „Di far pilliare, chi si cessasse de le fiere di francia con avere d'alcuno, a petitione de' consoli de la mercantia“¹⁾.

Im Verkehr der Italiener mit den Messen finden wir häufig zwei Hauptformen der gesellschaftlichen Unternehmung; nämlich die commenda²⁾, bei der der Traktator $\frac{1}{4}$ des Gewinns erhielt und die offene Gesellschaft mit einer großen Anzahl von Mitgliedern und solidarischer Haftung der Gesellschafter³⁾.

Die Champagnermessen hatten ihre größte Bedeutung im 13. Jahrhundert. Mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts setzt der Verfall ein, doch verlieren die Messen ihre internationale Bedeutung erst im 4. Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Entscheidend für den Beginn des Verfalls ist zweifellos das Ausfuhrverbot für Wolle und Tuche gewesen, welches Philipp der Schöne von Frankreich 1303 erließ und das mit einer einjährigen Pause bis 1360 bestand⁴⁾. Dazu kam die Verjagung der Vlaemen aus ganz Frankreich durch Louis le Hutin im Jahre 1315 und die langwierigen flandrischen Wirren. l'an XV en yver . . . fist li roy loys un édit, car il enchassa tous les flamans de france, de champaigne et de tout son pays, deffendit que nuls n'achetast drars d'eulxen flandres ne ailleurs, sur peine de perdre les draps et grosse amende de corps et d'avoir, et plus que tous les draps de Flandres que li marchans de Paris, de Champaigne et d'ailleurs ou royaume de France avoient paravant ledit édit acheté des Flamans, sifurent tuit marquées et seignés qui fussent acquis au roy et cilz traiz à amende qui les eust“⁵⁾. Alle andern Tatsachen, die als Grund des Verfalls erwähnt werden⁶⁾, wie z. B. drückende Abgaben, mehr-

1) Zdekauer, Ludovico, documenti senesi S. 28.

2) Blancard, documents inédits, Les chartes commerciales des Manduel Nr. 98, 100, 43 für die Jahre 1233—1244, Schaube, Rechtsgeschäfte der Lombarden in Frankreich in der Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht, Bd. 61, 1907, S. 301 für 1191 und 1198.

3) Davidsohn III, Nr. 12, 80, 441, 621 u. a. Über die gegenseitige Haftung der Soziern und Faktoren von Sozietäten auf den Ch. Messen, Goldschmidt 285, Anm. 106. De consuetudine Campanie socius seu fautor alicujus societatis eandem societatem et ipsius societatis mercatores et eorum bona potest efficaciter obligare. Siehe auch den im Statut der Calimala von 1301 enthaltenen Grundsatz der Exekution gegen Gesellschafter für auswärtige Geschäfte auch ohne Eintragungen in das Sozietätsbuch oder notarielle Vollmacht ebenda.

4) Bourquelot I. S. 213.

5) Ebd. II, S. 367.

6) Ebd. S. 301f., Goldschmidt, Handbuch S. 235, Schulte Bd. I, S. 344.

fache Vertreibung der Italiener von den Messen u. a. treten zurück gegen die Unterbindung des Tuchhandels, auf dem die Messen aufgebaut waren¹⁾.

Von besonderer Wichtigkeit für den ersten Teil dieser Arbeit sind zwei Manuskripte aus dem Cartulaire de Michel Caillot in der Stadtbibliothek in Provins, die Bourquelot am Schlusse seiner Arbeit über die Messen in der Champagne veröffentlicht hat und die ich nach dieser Veröffentlichung zitiere²⁾. Das erste Manuskript, bestehend aus 22 Artikeln, stammt nach Bourquelot³⁾ aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts und ist betitelt: „Ce sont les Privilèges et les Coustumes des Foires les quelles le Sire du Lieu promet à tenir“ und enthält Angaben über den Schutz der Personen, die die Messen besuchen, durch den Grafen, über freien Abzug für Untertanen von Obrigkeiten, die sich im Krieg mit dem Grafen befinden, über die Meßobligationen und zwar sowohl über gesiegelte, als über ungesiegelte und ihre Wirkung gegenüber Obligationen, die außerhalb der Messen eingegangen werden, über die Aufgabe der Meßkustoden und ihrer Stellvertreter, der Meßsergeanten und des Gefängniswärters, über die Zeit der Gerichtssitzungen und der Ausstellung der Meßobligationen, über das Verhalten des Gläubigers gegenüber dem zahlungsunfähigen Schuldner, über die Maßnahmen gegen flüchtige Schuldner und über die Meßwage.

Das zweite Manuskript ist betitelt: „Ce sont les Coustumes Stille et Usaige de la Court et Chancellery des Foires de Champagne et Brye“. Über die Zeit der Entstehung herrscht Ungewißheit. Nach den positiven Angaben des Manuskriptes, in welchen

1) Über die meisten der oben berührten Fragen ausführlich in der grundlegenden Arbeit von Bourquelot. Für die Zeit bis 1250 bei Schaubе, *Handelsgeschichte der romanischen Völker*. Über den Verkehr der Deutschen auf den Messen, Schulte, Bd. I S. 163. Im 30. Kapitel Bd. I sind die Ursachen des Untergangs der Messen besprochen; meiner Ansicht nach legt Schulte dem Wollhandel zu viel Wichtigkeit bei. Über Warentransport nach den Messen Schaubе, *Handelsgeschichte*. S. 380. Über den Kurierdienst zwischen den Messen und Italien, Schaubе, *Der Kurierdienst zwischen Italien und den Messen der Champagne im Archiv für Post und Telegraphie*, Bd. 24, 1896, S. 542 und Huvelin, *Les courriers des foires de Champagne in „Annales de Droit commercial français, étranger et international 1898“*. Über die Wege der Italiener nach den Messen, Schulte, Bd. I; ebenda S. 164 über die wichtigen Zollstationen in Villeneuve bei Chillon am Genfersee und in Bapaume; vgl. auch Finot Jules, *Etude historique sur les relations commerciales entre la France et la Flandre au moyen âge*. Paris 1894.

2) Bourquelot II, S. 221—371 bei Michel Caillot fol. 419r bis 446v.

3) Ebd. S. 277.

Daten aus der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts vorkommen, ist es am Ende dieses Jahrhunderts entstanden. Doch lassen manche Stellen darauf schließen, daß diese Daten auf einem Irrtum des Schreibers beruhen, so daß Bourquelot¹⁾ geneigt ist, anzunehmen, das Manuskript stamme vom Ende des 14. Jahrhunderts. Goldschmidt dagegen gibt das 15. Jahrhundert als Entstehungszeit an²⁾. Praktisch ist die Frage nicht von großer Bedeutung, da die Messen auch am Ende des 14. Jahrhunderts ihre Bedeutung schon vollständig verloren hatten und die Coustumes, soweit sie für uns wichtig sind, älteres Material benutzen. Sie bearbeiten denselben Stoff wie die Privileges, sind aber viel ausführlicher als diese und oft unklar.

Ich werde im folgenden näher eingehen:

auf die nicht sicher gestellte Dauer der einzelnen Messen und der Meßabschnitte, auf die Frage des Kompetenzkreises der Meßbehörden, des Geschäftskreises der Meßwechsler, auf die verschiedenen Arten der Meßobligationen und ihre Folgen, insbesondere die Meßmandate, auf die nicht privilegierten Geldgeschäfte der Italiener und auf den mit den Messen im Zusammenhang stehenden Remittierungsverkehr.

1) Ebd. S. 284.

2) Goldschmidt, Handbuch, S. 228, Anm. 150 und Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne in der Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht, Bd. 40, 1892, S. 31.

I. Teil.

Das staatlich privilegierte Meßgeschäft.

1. Die Manuskripte.

Über die Einleitung der Messen existieren 8 Manuskripte. Von diesen 8 Manuskripten enthalten 7 die Reihenfolge der 6 Messen und außerdem mehr oder weniger vollständig die Einteilung der Messen in einzelne Abschnitte; in dem 8., dem Manuskript von Douai, fehlt die Angabe über die Meßabschnitte. 5 der Manuskripte finden sich in der Nationalbibliothek in Paris, 1 in der Stadtbibliothek von Provins, 1 in der St. Marcusbibliothek in Venedig und 1 im Archiv von Douai¹⁾. Die 6 erstgenannten Manuskripte sind abgedruckt bei Huvelin, „Essai historique sur le Droit des Marchés et des Foires“²⁾, wo sich auch ein genaues Verzeichnis der sonstigen Publikationen und Angaben über die Entstehungszeit der Manuskripte finden. Goldschmidt hat ebenfalls diese Manuskripte in seiner Abhandlung über die Geschäftsoperationen der Champagner Messe besprochen³⁾. Zwei der Pariser Manuskripte und zwar die unvollständigsten, stammen sicher aus dem 13. Jahrhundert, nämlich die Mss. Bibl. nat. Fonds latin Nr. 16537 fol. 45, bei Huvelin f, bei Goldschmidt mit e bezeichnet und fonds français 412 fol. 2. bei Huvelin mit c, bei Goldschmidt mit d bezeichnet. Das letztere ist enthalten in einer vom Jahre 1285 datierten Handschrift. Inhaltlich stimmen diese beiden fast genau überein. Dann folgen fonds français Mss. 12581 fol. 312 und Mss. 25545 fol. 17, bei Huvelin und bei Goldschmidt mit a und b bezeichnet, die vollständigsten der mit den Messen gleichzeitigen Manuskripte. Für a gibt Goldschmidt¹⁾ als Entstehungs-

1) Das Ms. von Douai zitiere ich nach Fagniez, Documents relatifs à L'Histoire de L'industrie et du Commerce en France XIV et XV Siècles 1900, S. 170, Nr. 177. Es ist nach Fagniez von 1248 datiert, persönlich habe ich es nicht gesehen.

2) Huvelin a. a. O. S. 598.

3) Goldschmidt, Geschäftsoperationen.

zeit 1284 an, Huvelin den Anfang des 14. Jahrhunderts. Ebenso gehört b der Wende des Jahrhunderts an. Das Manuskript a ist, abgesehen von einem offenkundigen Schreibfehler, das vollkommenste. Das Mss. 2625 fol. 152 fonds français, d bei Huvelin, c bei Goldschmidt und das Mss. von Provins stammen aus dem 16. Jahrhundert; es sind die einzigen, die sachlich in einem wichtigen Punkte abweichen; es handelt sich hier um eine Abweichung, die auf die Länge der Messen keinen Einfluß ausübt²⁾, sondern nur auf die Einteilung innerhalb der Messen. Das bei Huvelin und Goldschmidt erwähnte Mss. von St. Marco³⁾ ist im Gegensatz zu Goldschmidts Annahme⁴⁾ ganz fehlerlos und stimmt mit Mss. fonds latin 16537 überein, abgesehen davon, daß die „rechte Zahlzeit“ nicht erwähnt ist. Das Mss. von Douai vom Jahre 1248 lasse ich folgen, ebenso das Mss. a, um bei der Besprechung das auf verweisen zu können.

Manuskript Nr. 12581 fonds français Bibl. nat. Fol. 312 ci commence la deuisions des foires de champaigne.

La foire de laigni est liuree landemain de lanrenuef. La foire de bar est liuree le mardi deuant la mikaresme. La foire de prouins en mai est liuree le mardi deuant laseension. La foire de la saint iehan a troies est liuree le mardi en XI iors⁶⁾ après la feste saint iehan et se la feste saint iehan est au mardi, si sera la foire as III semaines. La foire saint aioul a prouins est liuree le ior de la sainte croiz en septembre. La foire de la saint remi a troies est liurée landemain de la tozsains. En chascune de ces VI foires a VIII iors dantree et dantree faillie iuqua hare de dras a X iors. et X iors apres hare de dras uent on cordoan et XV iors apres hare de dras faut droiz paiemens et faut auoir de pois. et I mois apres hare de dras abatent li changeor. et III iors apres changes abatuz prant on lestres de foire. mais la foire (de la foire) de laigni ne doit point dantree⁵⁾.

Archiv von Douai, Reg. AA 90, fol. 29 v^o. Mai 1248.

Echéances assignées aux foires.

Ci puet on savoir quant les fiestes de Borgoingne falent.

1) Ebd. S. 8.

2) Ich stimme mit Huvelin überein, der einen Irrtum des Kopisten des 16. Jahrhunderts annimmt. Anderer Ansicht Schaubé, Kurierdienst S. 574.

3) Franceseo Zanetti, codice II Istorie diverse dal principio del Mondo sino alle guerre di Mitridate fol. 3 r CIV.

4) Goldschmidt, Geschäftsoperationen, S. 4. 5) Huvelin, S. 600.

6) In allen andern mss „XV iors“.

Il est asavoir que la fieste de Ligni est rendue l'en demain del aneueuf et cele de Bar le mardi devant mi quaremme et cele de Provins en mai le mardi devant l'Asention et cele de Troies le plus prochain mardi apres le saint Iehan en XV jours et cele de Provins a le saint Aioul le jour de le sainte Crois et cele de troieces le jour des mors.

Bans des paiemens c'on doit as repaires des fiestes on fait le ban que de tous els deniers que on devera paier en ceste vile as paiemens que repaires des fiestes, que chou que on devera au repaire de Ligni que on le pait le dioes (Sonntag) apres mi quaremme, et del repaire de Bar le dioes devant Pentecouste, et del repaires de Provins en mai III jours devant le fieste saint Cristofle, et del repaire de Troies a le saint Jehan VIII jours apries le sainte Crois, et del repaires de Provins a le saint Aioul III jours devant le Saint Martin, et del repaires de Troieces III jours devant le vintime jour dou novel et ki ne paieroit chou que il doveroit a ces termines deseure dis u feroit creant a ses deteurs, on en poroit bien denander le loy de le vile puis que cils termines seroit passes. El l'an (MCC) X L III isme en may¹⁾.

Dieses Manuskript ist von großem Interesse, weil daraus zu ersehen ist, daß in Douai die Termine der Champagnermessen gewohnheitsmäßig als Verfallzeit für kreditierte Zahlungen bestimmt wurden. Es wird in dem Manuskript festgesetzt, daß derjenige, der verspreche, zur Zeit einer Messe zu zahlen, spätestens ca. 8 Tage nach Schluß der Messe die Zahlung leisten müsse, wie aus den angegebenen Zeiten hervorgeht²⁾. Im Zusammenhang mit diesen Manuskripten sind die Angaben des Florentiners Francesco Balducci Pegolotti in seiner *Pratica della Mercatura* zu besprechen³⁾. Die Schrift stammt aus der Zeit zwischen 1335 und 1343. Ich möchte nachweisen, daß im Gegensatz zu der herrschenden Meinung die Mitteilungen des viel erfahrenen Florentiners bis auf unbedeutende Abweichungen mit den Manuskripten übereinstimmen.

Die meisten Irrtümer Goldschmidts in bezug auf die Meßeinteilung hat Huvelin widerlegt. Ich stimme in vielen Punkten, die

1) Fagniez I, S. 170, Nr 177.

2) St. Martin z. B. der Verfalltag für die Aigulfmesse, die am 1. November schließt, ist am 10. November. Übereinstimmend nimmt Des Marez „La lettre de foire a Ypres au XIII Siècle“ in „Memoires Couronnés et autres Memoires publiés par L'Academie Royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de belgique, Brüssel 1900—1901“ S. 91 an, daß häufig Schulden, die auf der oder jener Messe fällig sind, nicht auf der Messe selbst, sondern nur an deren Termin zahlbar sind.

3) Pegolotti S. 238.

sich durch andere Quellen bestätigen, mit letzterem überein. Auf die früheren von Goldschmidt und Huvelin berichtigten Irrtümer werde ich nicht eingehen.

2. Die Reihenfolge der Messen.

Ich beginne mit der Besprechung der Reihenfolge und Länge der sechs Messen.

Die Messe von Lagny begann am 2. Januar¹⁾. Vom Osterfest abhängig und darum beweglich waren die beiden nächsten Messen. Die Messe von Bar wurde am Dienstag vor Mittfasten, also zwischen dem 24. Februar und dem 30. März eröffnet, die Maimesse von Provins am Dienstag vor Himmelfahrt²⁾, also zwischen dem 28. April und dem 29. Mai. Die heiße Messe von Troyes begann am Dienstag nach Ablauf von zwei Wochen seit Johannis und falls Johannis auf einen Dienstag fiel, 3 Wochen nach diesem Fest, also zwischen dem 10. und 16. Juli. Die St. Aigulfsmesse in Provins begann am Tag der Kreuzerhöhung, also am 14. September, die St. Remigiusmesse am 2. November³⁾. Es ist anzunehmen, daß die Messen, soweit sie nach Heiligen genannt sind, ursprünglich am Tag des betreffenden Heiligen eröffnet wurden. Wahrscheinlich wurde die Messe von Bar 1160 verlängert⁴⁾ und dabei alle folgenden Messen verschoben; die Verlängerung der Messe von Bar hängt wohl zusammen mit der Privilegierung der sechs Messen.

Das Ende der Messen ist aus den Manuskripten nicht zu ersehen, kann aber aus denselben berechnet werden⁵⁾. Ein feststehender Endtermin kann meiner Ansicht nur für die Messe von Lagny, die Aigulfs- und die Remigiusmesse angenommen werden, weil diese Messen feste Anfangstermine hatten. Durch Berechnung der später zu besprechenden Meßabschnitte bin ich zu dem

1) Francesco Balducci Pegolotti *Pratica della Mercatura* bei Pagnini della decima e delle altre gravezze, Bd. III, Libona, Lucca 1766. Pegolotti gibt den 1. Januar an, ebenso Bourquelot für das 12. Jahrhundert.

2) Arbois du Jubainville, Bd. III, S. 233 nimmt an, daß die Messe ursprünglich am 1. Mai begann und bei Verlängerung der Messe von Bar verschoben wurde; vgl. auch Bourquelot I, S. 81, Anm. 2, Huvelin 247.

3) Pegolotti S. 239 gibt den Allerheiligentag an, ebenso ein Ms. des 15. Jahrhunderts bei Bourquelot I, S. 83, Anm. 1.

4) Arbois de Jubainville, Bd. III, S. 232.

5) Bourquelot Bd. I S. 70—83, Schulte, Bd. I S. 157, Huvelin S. 249 — dieser im Widerspruch mit seiner eigenen Berechnung auf S. 513 — nehmen feste Endtermine an und zwar für alle Messen.

Resultat gekommen, daß die Maimesse von Provins 46¹⁾, die fünf andern Messen 49 Tage dauerten²⁾. Zur Unterstützung dieser Berechnung ist folgendes zu sagen: Bourquelot und Goldschmidt kommen zu der Annahme, die Messen hätten 52 Tage gedauert, dadurch, daß sie die Ausdrücke „huit“ und „quinze jors“ in den Manuskripten wörtlich nehmen³⁾. Im französischen Sprachgebrauch bedeuten diese Ausdrücke heute noch eine und zwei Wochen, also 7 und 14 Tage, und daß das auch in den Manuskripten der Fall, hat Huvelin mit Sicherheit nachgewiesen⁴⁾. Pegolotti stellt ebenfalls eine Frist von „quindici giorni“ einer solchen von 4 Wochen gegenüber, so daß er unter ersterer offenbar 2 Wochen versteht⁵⁾. Da huit iors einmal, quinze jors zweimal als Zeitangabe vorkommt, dauern demnach die Messen statt 52 Tage, wie bei Goldschmidt, offenbar nur 49 Tage⁶⁾. Huvelin kommt zu 50 Tagen, indem er zwar quinze iors für 14 Tage, huit iors aber, trotz seiner entgegengesetzten Ansicht, statt für 7, für 8 Tage rechnet. Er tut das offenbar wegen der Messe von St. Aigulf, die nach einer Urkunde von 1276, den „Extenta Comitatus Campanie“ am 14. September begann und bis Allerheiligen also 49 Tage dauerte⁷⁾. Nun dauerte die Aigulfmesse aber nach den Manuskripten aus dem 16. Jahrhundert einen Tag weniger als die andern Messen, dadurch, daß hare de dras nach 9 statt nach 10 Tagen stattfand. Huvelin nimmt diese kürzere Dauer auch für das 13. Jahrhundert an⁸⁾, trotzdem noch bei Pegolotti nichts davon erwähnt wird und sucht dann diese selbstgeschaffene Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen, indem er die Vorwoche um einen Tag verlängert, wohl um die 49 in den Extenta angegebenen Tage auszufüllen. Da in der klassischen Zeit nie eine Messe begann, ehe die vorhergehende zu Ende war, könnte, nebenbei bemerkt, die Aigulfs-

1) Extenta Comitatus Campanie et Brie (1276—1278) bei Longnon Auguste Documents relatifs au Comté de Champagne et de Brie 1172—1361, Paris 1901.

2) Goldschmidt, Geschäftsoperationen, S. 13 nimmt, übereinstimmend mit Bourquelot I, S. 83, 52 Tage an, Huvelin S. 513 50 Tage, Schaube, Handelsgeschichte schließt sich ihm an.

3) In sämtlichen Manuskripten.

4) Huvelin 515, ebenso Schaube, Handelsgeschichte S. 377.

5) Pegolotti, S. 237.

6) Huvelin S. 513 stellt eine Berechnung auf, in der er die Vorwoche zu 8 Tagen rechnet, trotzdem er das selbst auf Seite 512 Anm. 1 als unrichtig bezeichnet und findet dadurch 50 Tage, Schaube S. 377 schließt sich ihm an.

7) Extenta bei Longnon II, S. 10.

8) Meiner Ansicht nach ist das unberechtigt, weil das Ms. auch andere Abweichungen zeigt. Schaube folgt Huvelin.

messe nicht 52 Tage, d. h. bis zum 4. November gedauert haben, ein weiterer Beweis gegen Goldschmidts Annahme. Um das teilweise Zusammenfallen zweier Messen zu verhindern, dauerte die Maimesse in Provins nur 46 Tage¹⁾. Ein Zusammenfallen ihrer Schlußtage mit den Anfangstagen der Johannismesse hätte eintreten können, wenn Ostern spät fiel, da der späteste Schlußtermin der Maimesse (49 Tage gerechnet), auf den 17. Juli fallen konnte, der früheste Anfang der Johannismesse auf den 15. Juli; wurde die Maimesse um 3 Tage gekürzt, so war das Zusammenfallen auf jeden Fall vermieden. Es läßt sich nun der Endtermin der Messen folgendermaßen bestimmen: Das Ende der Messe von Lagny war am 19. Februar²⁾, das Ende der Messe von Bar zwischen dem 13. März und dem 17. April, das Ende der Maimesse zwischen dem 12. Juni und dem 15. Juli, das Ende der Johannismesse zwischen dem 28. August und dem 4. September³⁾, das Ende der Aigulfsmesse am 1. November, das Ende der Remigiusmesse am 20. Dezember⁴⁾. Ich habe keine Quelle aus der Blütezeit der Messen finden können, die den oben gemachten Angaben widerspricht, während die von 1276 stammenden Extenta dieselben unterstützen.

Sehen wir nun, wie sich Pegolottis Angaben hierzu verhalten und nehmen wir als Beispiel das, was er über die St. Aigulfsmesse sagt⁵⁾:

„La fiera di proino Sant' Angiolo comincia lo dì della festa di Santa Croce di Settembre, che è a dì 14. di Settembre, e dal detto dì, che comincia a 17. di appresso, cioè lo primo di ottobre, la mattina mette drapperia, e a 19. di appresso del suo cominciamento, che è a dì 3. ottobre, la sera al tardi grida „ara“ e non mostra più drapperia, e lo secondo di appresso, cioè di 4. ottobre, seggono i banchi, e stanno 4. settimane, e poi che le 4. settimane sono compiute, 15. di appresso si è il termine del

1) In den Extenta (Longnon II S. 69) ist diese Zahl ausdrücklich angegeben und zwar nicht, wie Schaubе S. 377 meint, ohne, sondern mit den Schlußtagen. Es wäre nicht einzusehen, warum die Extenta ohne Erklärung die Meßdauer einmal mit und einmal ohne Schlußtage angeben sollten. Die Angabe der Extenta bestätigt sich auch anderweitig, wie wir sehen werden.

2) Bourquelot I, S. 80 gibt für seine Annahme, daß sie Montag vor Mittfasten endete, keine Quelle an, Huvelin S. 293 stützt sich auf ihn.

3) Der Endtermin am 14. September bei Bourquelot I, S. 82 ist aus einer Quelle des 15. Jahrhunderts entnommen. Nach den Extenta S. 10 endete die Messe circa nativitatem beatae virginis.

4) Extenta S. 10 finunt ebdomada ante nativitatem Domini.

5) Pegolotti, S. 237.

pagamento della detta fiera, e chi fa cambio nella detta fiera per mandare a pagare, o ricevere in Firenze moneta, si è lo termine di dovergli pagare, o ricevere in Firenze a calendi di Febbrajo prossimo; per Genova a termine d'uno mese, poi che è ritornato in Genova lo Scarselliere de'Genovesi del pagamento della detta fiera“

Pegolotti teilt uns so für alle sechs Messen mit, daß am Abend des 19. Tages nach Beginn die Tuchmesse zu Ende gegangen sei, (zwei Tage später als nach den Manuskripten), daß am 20. Tage die Wechsler ihre Buden aufgeschlagen und nach vier Wochen wieder abgebrochen hätten; das sind zusammen 47 Tage. Dann sagt er weiter,; „15. di appresso è il termine del pagamento della detta fiera“. Man hat bisher hieraus ganz allgemein geschlossen, daß zur Zeit Pegolottis das „rectum pagamentum“, die Zeit der Zahlungsregelung der Meßgeschäfte, die 14 Tage nach dem Abschlagen der Wechslerbuden ausgefüllt, die Messe also über 60 Tage gedauert habe¹⁾. Schon das Fehlen der Wechsler bei der Zahlungsregelung sollte zu denken geben. Auf den Messen kamen Kaufleute aus aller Herren Länder zusammen. Die verschiedensten Münzsorten wurden mitgebracht und sollten zu Zahlungen verwendet werden. Da ist es doch fast unmöglich, anzunehmen, daß die Zahlungsgeschäfte zu einer Zeit stattfanden, in der die Wechsler, die berufenen Vermittler dieser Geschäfte, nicht mehr auf der Messe anwesend waren. Die Lösung dieser Frage ist sehr einfach. Pegolotti gibt für jede einzelne Messe die usuelle Verfallzeit der auf der Messe abgeschlossenen Geldremittierungsverträge in Florenz und Genua an. Dann sagt er weiter, obwohl diese Verfalltermine für Florenz und Genua festgesetzt seien, könnten auch andere Verfalltage durch Vertrag bestimmt werden „ma non facendo patto, e non ricordando nullo termine il trattato de' mercatanti si s'intende i termini scritti, e nominati nella detta fiera; e quando viene lo giorno del termine del pagamento delle dette fiere, si conviene, che l'uno mercatante contenti l'altro, e chi non facesse lo pagamento, che avesse a fare, o che non contentasse colui, con cui avesse a fare al giorno del pagamento, quello cotale sarebbe tenuto che avesse fallato in fiera.“ Wer also am Tag, der als Verfalltag bestimmt ist, die auf den Messen für Florenz und Genua ausgestellten Wechsel nicht zahlt, gilt als bankrott. Ebenso gibt es auch usuelle Termine von Florenz für

1) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 13, Schaub e, Kurierdienst S. 574, Huvelin S. 534.

„diversi parti del mondo¹⁾, z. B. „per Francia due mesi“. In diesem Zusammenhang ist es m. E. zweifellos, daß Pegolotti unter dem „termine del pagamento“ der Messe nicht das „rectum pagamentum“ versteht, für das er sich von seinem Standpunkt gar nicht interessiert, sondern die Verfallzeit der in Italien ausgestellten, auf den Messen zahlbaren Wechsel. Hierbei sind natürlich keine Wechsler nötig, die, wie wir später sehen werden, am Distanzgeschäft überhaupt keinen Anteil hatten. Damit fällt auch die Annahme, daß zu Pegolottis Zeit eine Verlängerung der Messen auf über 60 Tage stattgefunden habe, in sich zusammen, eine Annahme, die immer bedeutende Schwierigkeiten gemacht hat. Zur usuellen Verfallzeit der Wechsel war das offizielle Meßgeschäft zu Ende; die Messen dauerten zu Pegolottis Zeit ca. 2 Tage länger, als nach den Manuskripten feststeht. Es lassen sich auf diese Weise auch einige Unsicherheiten in andern Dokumenten in Bezug auf die Zeiteinteilung der Messen erklären. Wir finden z. B. in der Korrespondenz des Hauses Cerchi in Florenz und zwar in einem Briefe vom 24. März 1291, der von der heimischen Firma an ihre Vertreter in London gerichtet ist, folgende Angabe²⁾: „E sedici di di Marzo avemmo anche una lettera che ne mandaste che la ci recò il corriere di pagamento di Langnino; fue fatta cinque di di febbraio“. Schaube³⁾ meint, nachdem er die Reisedauer des Kuriers auf ca. 23 Tage berechnet hat: da das Ende der rechten Zahlzeit nach den Manuskripten schon am 3. Februar gewesen sei, sei es kaum damit zu vereinigen, daß der nach der Zahlzeit genannte Kurier erst 3 Wochen nach deren Beendigung abgefertigt worden sei. Es bleibe nur übrig, schon im Jahre 1291 eine gegen das Ende der sechziger Jahre eingetretene Verschiebung des „rectum pagamentum“ anzunehmen. Das ist nun schon deshalb nicht möglich, weil die Extenta, die aus dem 8. Jahrzehnt des Jahrhunderts stammen, mit den Manuskripten übereinstimmen. Aber auch gegen eine Verschiebung um 1290 ist einzuwenden, daß eines der Manuskripte, das vom Jahre 1284 datiert ist, die ursprüngliche Einteilung enthält, von den andern Manuskripten ganz abgesehen. Es ist doch kaum anzunehmen, daß in 6 Jahren von 1285—1291 eine so bedeutende Änderung in der Meßeinteilung vor sich gegangen sein soll, ohne

1) Pegolotti, Kapitel 45, S. 198.

2) P. Emiliani Giudici, Storia di Municipi italiani III S. 418.

3) Schaube, Kurierdienst II, S. 574.

daß man sie irgend erwähnt findet. Die zwei Manuskripte aus dem 16. Jahrhundert können jedenfalls nicht, wie Schaubé es tut, für die Blütezeit der Messen angeführt werden¹⁾. Die Sachlage läßt sich zwanglos erklären, wenn wir annehmen, daß der „corriere del pagamento“ der Kurier ist, der vom „termine del pagamento“ der Messe, wie wir ihn bei Pegolotti verstehen, also der usuellen Verfallzeit der auf die Messen abgestellten Wechsel abgesandt ist. Daß die Cerchi, deren bedeutender Wechselverkehr aus der Korrespondenz hervorgeht, für den genannten Termin großes Interesse hatten, ist leicht zu verstehen.

Auch aus den ersten Zeiten des 14. Jahrhunderts besitzen wir eine ähnliche briefliche Angabe und zwar durch Geschäftsbriefe des Hauses San Sedoni in Siena. Am 28. April 1311 teilt der Vertreter des Hauses in Frankreich Pepo de' San Sedoni von Bar aus dem heimischen Hause mit²⁾, daß er einige Geschäftsreisen vorhabe, aber am 13. Mai nach Bar „al pagamento“ zurückzukehren gedenke; nach den „devisions“ war in diesem Jahre nach der Lage von Ostern entsprechend die rechte Zahlzeit Mitte April zu Ende. Pepo spricht eben von dem pagamento im Sinne von Pegolotti, was auch genau mit dessen Zeitangaben übereinstimmt. Nach ihm haben am 1. Mai die Wechsler ihre Buden abgeschlagen, 14 Tage darauf war Wechselverfalltag, Pepo ist also gerade zur Wechselmesse, wie man es nennen könnte, nach Bar gekommen.

Wir haben durch diese Auslegung der Mitteilungen Pegolottis ziemlich gleichbleibende Maßeinteilung bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts nachgewiesen. Als die Messen verfielen, nahmen sie an Länge bedeutend zu. In den Coustumes heißt es „avant qu'il y eust chancellier ès foires, avoit deux gardes des foires, aucune fois ung chevalier et ung bourgeois, autre fois deux bourgeois et autre fois deux chevaliers; et à présent n'a qu'un bourgeois tout seul sans compaignon, et pour le tems de lors, li ung des gardes gardoit le scel, et se tenoit en l'une des foires (ius) ques tout au long, car les foires n'avoit pas sy long coche comme l'en leur laisse avoir à présent, et sy estoient en bon estat“³⁾. Damit übereinstimmend finden wir bei Bourquelot⁴⁾, daß z. B. die kalte Messe von Troyes 1486 bis zum 17. Januar gedauert hat.

1) Ebenda. 2) Schaubé, Kurierdienst, S. 549. 3) Coustumes, S. 363.

4) Bourquelot, Bd. I, S. 83.

3. Die Vorwoche.

Ich komme nun zu der Besprechung der Meßabschnitte. Die Manuskripte variieren hier ziemlich bedeutend, doch mehr in der Form, als sachlich. Mit Sicherheit läßt sich folgendes entnehmen: Jede Messe begann mit einer Vorwoche „en chascune de ces VI foires a VIII iors dantree . . . Mais la foire de laigni ne doit point dantree. - Durch Pegolotti wird die Abweichung für Lagny erklärt: „ciascuna delle dette fiere si à il cominciamento 8 giorni franca, che nessuno avere che vegna in fiera, non paga niente dagli otto giorni innanzi salvo l'Agnino, è tutta franca, che nessuna fiata paga entrata“¹⁾ Lagny hat also auch eine Vorwoche und der Ausdruck „ne doit point dantree“ bezieht sich darauf, daß in Lagny gar kein Eingangszoll bezahlt zu werden brauchte, während bei den andern Messen nur die Vorwoche frei war. Die Vorwoche gehörte zu der Meßzeit insofern, als sie in die Meßprivilegien einbegriffen war. Sie war dem Auspacken der Waren und dem Aufschlagen der Meßbuden gewidmet, auch wohl dem Transport von einem Meßplatz zum andern, wenn die Messen direkt aufeinander folgten. Es ist aus den Urkunden nicht zu ersehen, ob der Eingangszoll für die Waren, die in der Vorwoche auf die Messen gebracht wurden, nach der Vorwoche entrichtet werden mußte und nur die Waren keinen Eingangszoll zahlten, die in der Vorwoche unverkauft wieder zurückgezogen wurden²⁾, oder ob diese Waren überhaupt frei von Eingangszoll waren³⁾. Ich nehme das letztere an; da Lagny ganz frei war, wird wohl für die anderen Messen völlige Freiheit für die in der Vorwoche eingeführten Waren bestanden haben.

4. Warenverkäufe.

Auf die Vorwoche folgten die Warenverkäufe. Die Waren wurden in drei Gattungen geschieden: Tuche, Leder, (zu dem die Pelzwaren gerechnet wurden) und Gewichtswaren, unter welchem Namen hauptsächlich die aus der Levante importierten Produkte verstanden wurden. Über die Zeiträume, in welchen diese verschiedenen Waren verkauft wurden, herrscht Meinungsverschiedenheit. Der Abschnitt über den Warenverkauf lautet in den Manu-

1) Pegolotti, S 237.

2) Wie Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 10 annimmt.

3) Bei Huvelin S. 907f. eingehend besprochen.

skripten mit geringen Abweichungen „dantree faillie iuqua hare de dras a X iors et XI iors apres hare de dras uent on cordoan et XV iors apres hare de dras faut auoir de pois.“ Im Manuskript b heißt es: „et landemain de corduen faut auoir de pois.“ Die Ausdrücke „faut“ und „faillie“ enthalten eine gewisse Unklarheit. Aus Goldschmidts Aufsatz geht hervor, daß er die beiden Ausdrücke entgegengesetzt auffaßt, nämlich faillie als Endpunkt „nach Ablauf der „entrée“ finden die Verkäufe statt“ und „faut“ als Anfangspunkt „15 Tage nach hare de dras fällt droiz paiemens“¹⁾, während zweifellos beide Ausdrücke analog den Endpunkt bezeichnen²⁾. Goldschmidt ist weiter nicht sicher, ob der Ruf „hare“ den Anfang oder das Ende des Verkaufs ankündigt „hare de cordoan als Endpunkt (vielleicht Anfangspunkt³⁾“. M. E. kann es nicht zweifelhaft sein, daß mit hare de dras (de cordoan) das Ende des Tuch- resp. des Lederverkaufs bezeichnet wird. Pegolotti weist den Ruf hare für das Ende der Verkaufszeit der gleichzeitigen flandrischen Messen nach⁴⁾; außerdem finden wir bei ihm in dem den Champagnermessen gewidmeten Kapitel die Angabe, daß man am 19. Tag jeder Messe spät abends „ararufe und aufhöre, die Tuche zu zeigen⁵⁾. Im Gegensatz zu hare de dras, das in ganz Westeuropa bekannt war und in unzähligen Urkunden vorkommt⁶⁾, ist das hare de cordoan nur in drei der auf die Meßeinteilung bezüglichen Manuskripte zu finden.

a. Tuchmesse.

Ich komme nun zur Tuchmesse. Goldschmidt ist im Zweifel, ob sie 10 oder 3 Tage gedauert hat⁷⁾ Ich habe nirgends gefunden, daß sie 10 Tage gedauerte; in dem sehr unvollständigen Ms. 412 heißt es „et X iors de foire“. Aus allen andern Urkunden läßt es sich nur entnehmen, daß das Ende der Tuchmesse 10 Tage nach Beendigung der Vorwoche fiel. Dagegen enthalten ver-

1) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 10.

2) Schaube, Kursbericht S. 256, bei Huvelin S. 510 weitere Begründungen und Widerlegungen Goldschmidts.

3) Goldschmidt, S. 11, Geschäftsoperationen. 4) Pegolotti S. 241.

5) Ebenda S. 237.

6) Blancard, Documents inédits II Notularium des Marseiller Notars Almaric 1248, Nr. 949, 983, Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln Nr. 121, 124. Schulte, Handelsgeschichte II Nr. 425, 426. Bourquelot I, S. 89. Canale, Nova Storia della Republica di Genova Bd. II, S. 527, 554. Berti a. a. O. Nr. 15. 25. Davidsohn a. a. O. Nr. 23, 30 und Nr. 66. Weitere Angaben bei Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 14.

7) Goldschmidt, ebenda S. 11.

schiedene Urkunden die Angabe, daß der Tuchverkauf 3 resp. 4 Tage dauerte. Besonders wichtig, weil am frühesten, ist die Ordonnanz vom Jahre 1295¹⁾, die anordnet, daß die Kaufleute der flandrischen Hanse, welche Tuche zum Verkaufe auf die Messen bringen, sie 4 volle Tage ausstellen, beim Ton der Glocke ihre Verkaufsstände öffnen und schließen müssen, und zwar auf Wunsch des Kapitäns der Italiener und „Ultramontanen²⁾“. Offenbar war die Frist von 3 auf 4 Tage verlängert worden, weil sie bei den ausgedehnten Geschäften zwischen den flandrischen Tuchverkäufern und den Italienern nicht genügte. Von 1321 besitzen wir einen Parlamentsbeschluß, in welchem von den „tres dies nundinarum quibus panni venduntur apud Latiniacum“ die Rede ist³⁾. Der Artikel 8 der Ordonnanzen von 1327 und 1331⁴⁾ gestattet den Kaufleuten ihre Ware anderswo in Frankreich zu verkaufen, wenn sie sie in den 3 Tagen auf den Champagnermessen nicht absetzen können. Von 3 Tagen Tuchmesse spricht auch Pegolotti; wir haben die Stelle oben angeführt. Ebenso erwähnen Ordonnanzen von 1344 und 1349⁵⁾ „trois jours de draps“; in den *Coustumes style et usaiges des foires* heißt es⁶⁾ „Communément estoient li duy gardes aux trois jours de draps et aux trois jours de corduan et au payement. Außer der ersten Urkunde stammen alle erwähnten Belege aus dem 14. Jahrhundert. Aber auch im 13. Jahrhundert finden wir häufig vorkommende, weder von Goldschmidt noch sonst beachtete Beweise, daß der Tuchverkauf nur 3 Tage dauerte und zwar darin, daß in sehr vielen Fällen als Verfallzeit für Geldrimessen, die auf die Messen abgestellt sind, der 5. oder 4. Tag vor hare de draps ausgemacht ist⁷⁾. Da die Gläubiger in allen Fällen italienische Kaufleute waren, die sich meist neben dem Geldgeschäft ganz vorwiegend mit Tucheinkauf befaßten, so wird es wohl nicht grundlos sein, anzunehmen, daß sie diesen Verfalltag wählten, um die ausgeliehenen Summen während der 3 Tage des Tuchverkaufs zur Verfügung zu haben. Gold-

1) Bourquelot Bd. I, S. 86.

2) Ordonnances des Rois de France Bd. II S. 377.

3) Bourquelot I, S. 86.

4) Ebenda.

5) Ebenda.

6) *Coustumes* S. 364.

7) Ennen und Eckertz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln 1863, Bd. II, für 1213 bis 1222 Nr. 40, 57, 58, 70, 73. Schunk, Beiträge zur Mainzer Geschichte mit Urkunden Bd. III, S. 107, Schulte II, Nr. 425, 426, Knipping Nr. 122, 124, Bourquelot I, S. 89, Ducange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis* III S. 626. Die Wendungen lauten: Quattuor resp. tribus diebus antequam clametur hare und ähnlich.

schmidt ist es auffallend, daß Pegolotti für die Maimesse in Provins nur 2 Tage Tuchmesse anführt¹⁾. Die Erklärung ist einfach. Die Maimesse dauerte, wie wir wissen, nur 46 statt 49 Tage, sodaß naturgemäß die einzelnen Meßabschnitte verkürzt werden mußten. Auch das stimmt mit den Urkunden über Geldrimesen im 13. Jahrhundert überein. Während nämlich auf den andern Messen die remittierten Zahlungen „quattuor diebus antequam clametur hare, hare“ fällig waren, finden sich in denjenigen Urkunden, die sich auf die Maimesse beziehen, „tribus diebus“²⁾. Es wird hierdurch noch klarer, daß dieser Verfalltag im engsten Zusammenhang mit dem Tuchverkauf stand. Ich stimme also nicht mit Goldschmidt überein, der eine Änderung in den Verkaufszeiten um die Wende des Jahrhunderts annimmt, sondern bin wie Huvelin, dessen Ansicht sich durch das Vorhergesagte bestätigt, der Meinung³⁾, daß der Tuchverkauf seit Einrichtung der Messen nur 3 und nicht 10 Tage gedauert hat. Die genannten Verfalltermine waren seit 1213 üblich, soviel ich sehen kann.

b) Ledermesse.

Auch die Ledermesse dauerte nur drei Tage⁴⁾. Eine bestimmte Angabe findet sich in den Coustumes und zwar an einer Stelle, in welcher von der Zeit die Rede ist, ehe es einen Meßkanzler gab, d. h. also vor 1318 „communenent li duy gardes estoient aux trois jours de draps et aux trois jours de corduan.“ Ein zweiter Beweis ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Mss. a und b. Im Ms. a heißt es: „et XI iors apres hare de dras uent on cordoan et XV iors apres hare de dras faut droiz paiemens et faut auoir de pois“. Im Ms. b lautet der analoge Passus „et XI jours apres hare de dras uent on corduan. Et landemain de hare de corduen faut auoir he pois. Offenbar ist „XV iors apres hare de dras“ und „landemain de hare de corduen“ derselbe Termin, nämlich der 14. Tag nach hare de dras. Demnach ist hare de corduan am 13. Tag nach hare de dras; dieser Tag bedeutet das Ende der Ledermesse; also kann der Satz „XI iors apres hare de dras uent

1) Pegolotti S. 238.

2) Schulte II, S. 426, Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 14, siehe auch Blancard II, S. 707.

3) Huvelin S. 521.

4) Coustumes S. 364; in der Ordonnanz von 1344, Art. 9 ist ebenfalls von den „3 jours de Cordouen“ die Rede (Höhlbaum, Hansisches Urkundenbuch, S. 455.

on corduan“ nicht den Sinn haben, daß der Lederverkauf am Tage nach hare de dras begann und am 11. Tag endigte, sondern daß er am 11. Tag begann und am 13. endigte¹⁾ und daher drei Tage dauerte. Wichtig für die Annahme einer dreitägigen Ledermesse ist die Analogie mit der dreitägigen Tuchmesse. Es ist kaum anzunehmen, daß die Tuchmesse, als der wichtigste Meßabschnitt, einen sieben Tage kürzeren Zeitraum ausgefüllt habe als die Ledermesse, die technisch keine größeren Schwierigkeiten bot.

Goldschmidt findet eine Schwierigkeit in der Erklärung der sieben resp. elf Tage, die dem Tuch- und Lederverkauf vorausgehen²⁾. Es ist wohl am wahrscheinlichsten, daß man erst gegen Ende der Zeit, die für das Auslegen einer bestimmten Warengattung bestimmt war, Angebot und Nachfrage überblicken und danach die Preise feststellen konnte, und Huvelin ist der Meinung³⁾, daß die Zeit vor dem Verkauf der Festsetzung der Kurse bestimmt war. Dem widerspricht allerdings die Angabe Pegolottis, daß man die Tuche überhaupt nur drei Tage gezeigt habe⁴⁾. Aber es ist immerhin möglich, das nur auf das offizielle Auslegen zum Verkauf zu beziehen. Daß eine Kursbestimmung bestand, ergibt sich aus dem Kursbericht des Andrea Tolomei an sein Haus in einem Briefe vom Jahre 1265 wenigstens für die Gewichtswarenmesse mit Sicherheit⁵⁾.

c) Gewichtswarenmesse.

Die Angaben über die Gewichtswarenmesse sind viel weniger widersprechend als Goldschmidt meint⁶⁾. Mss. a und b stimmen genau überein; das Ende der Gewichtswarenmesse fällt nach Ms. a 14 Tage nach hare de dras, nach Ms. b den Tag nach hare de corduan und wir haben gesehen, daß das derselbe Termin ist. Für die Blütezeit der Messen haben wir also einen sichern Endpunkt für den Gewichtswarenverkauf. Etwas schwieriger ist die Bestimmung seines Anfangs. Die Manuskripte schweigen hierüber.

1) Dieser Nachweis ist von Huvelin S. 416 erbracht. Ein weiterer bei Schaubе, Handelsgeschichte S. 377, Anm. 1 auf Grund der Lieferungsfrist eines Ledertransports in einem Vertrag bei Blancard II, Nr. 129.

2) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 111.

3) Huvelin S. 523.

4) Pegolotti S. 239.

5) Schaubе, Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert i. d. Zeitschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, V. Band, 1897, S. 251.

6) Bei Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 11 Widersprüche durch die erwähnte falsche Auslegung von „faut“.

Eine Ordonnanz von 1344¹⁾ enthält folgendes: „li marchaanz d'avoir de poiz tenront et monstreront publiquet estites foires toutes leurs marchandises par le temps accoustumé. C'est à scavoir dès le premier jour des trois jours de draps jusques au sixième jour apres.“ Für die Blütezeit müssen wir nach andern Belegen für den Anfang der Gewichtswarenmesse suchen, um so mehr, als der angegebene Endpunkt nicht mit den Manuskripten übereinstimmt, sich „le temps accoustumé“ also offenbar nicht auf das 13. Jahrhundert bezieht. Belege finden wir in zwei Urkunden²⁾, und zwar in der Richtung, die durch die Manuskripte angedeutet ist. Am 29. November 1265 schreibt Andrea Tolomei den schon erwähnten Bericht über die Gewichtswarenmesse u. a. an sein Haus in Siena. Hier finden wir folgendes: „avere di peso ci à mala vendita, che no pare que cie se ne posa vendare neiente, ed àciene asai. Pep. ci vale (quara)nta e sei l. la charicha, e no si può ben vendare. Giengieva, da vinti e due d. in vintoto, si chom è buona. Zaferano, ci è stato ben dimandato, et èci venduto vinti e cinque s. lalal., e no cie l' à neiente. Ciera di venesia vinti e tre d. la livra ciera di tunisi, vintuno d. e medzo. Ciera di romania, vintuno d. e medzo“ usw. Der Verkauf ist also noch nicht zu Ende und zwar, da in der Remigiusmesse „ara pannorum“ auf den 18. November fällt, am 11. Tag nach dem Ende der Tuchmesse. Dagegen stehen die Kurse schon im allgemeinen fest, was gut damit übereinstimmt, daß drei Tage später der Verkauf endet. Aber auch hier finden wir nur unsere Kenntnis über den Endpunkt bestätigt. Dagegen ist in den lateinisch geschriebenen Statuten der Florentiner „Arte di Calimala“ vom Jahre 1301, die aber, wie Schaubé annimmt, inhaltlich größtenteils auf eine frühere Zeit zurückgeht, die Bestimmung, daß die beiden Konsuln der Calimala, die auf die Messen gebrachten Gewichtswaren revidieren müssen und zwar „in singulis nundinis semel ante ora (ara) et semel post“. Das stimmt mit der Ordonnanz von 1344 insofern überein, als wir sehen, daß die Gewichtswaren schon vor hare de draps ausgelegt wurden. Einige Verträge, die wir in dem Notularium des Marseiller Notars Almaric (Mitte des 13. Jahrhunderts³⁾) finden, lassen darauf schließen, daß das Auslegen der Gewichtswaren nicht, wie 1344

1) Huvelin S. 535 nimmt an, daß „sisième“ durch einen Schreibfehler statt „seizième“ steht.

2) Das Folgende ist entnommen aus Schaubé, Kursbericht, S. 352 f.

3) Bei Blancard, zweiter Teil (Almaric).

mit der dreitägigen Tuchmesse, sondern früher begann. Es sind dies Frachtverträge, in denen sich die Frachtführer verpflichten, größere Posten von Gewichtswaren in der Vorwoche abzuliefern¹⁾. In einem weiteren Vertrag²⁾ ist sogar ein Termin vor der Vorwoche vereinbart. Vielleicht kann angenommen werden, daß das Auslegen der Gewichtswaren mit der Messe selbst, der Verkauf zusammen mit dem Tuchverkauf begann. Es wäre nicht merkwürdig, wenn die Gewichtswarenmesse länger gedauert hätte, als die beiden andern, da bei der Verschiedenartigkeit der Waren sich der Verkauf jedenfalls bedeutend schwieriger gestaltete. Mit der Zeit des Auslegens vor dem Verkauf hätten wir eine Analogie mit der Tuch- und Ledermesse³⁾, und damit zerfielen jede der drei Warenmessen in eine Art Vormesse und die eigentliche Verkaufszeit; für die Gewichtswarenmesse ist das allerdings eine reine Hypothese⁴⁾.

5. Maklerwesen.

Über Maklerwesen auf den Messen sind wir wenig unterrichtet. Andrea Tolomei spricht in einem Brief von der Johannismesse 1262⁵⁾ von Maklergebühren; 1274 werden Makler zuerst in einer Ordonnanz erwähnt⁶⁾. Am 9. Juni 1315 wird in einer weiteren Ordonnanz bestimmt, daß eine Anzahl Makler für die Kontrakte der Italiener auf den Messen ernannt werden sollen⁷⁾; aber die Benutzung der Makler war nur für den Tuchverkauf obligatorisch. Nach den *Coustumes* „il estoit chose notoire et encor est que, se aucun, marché de chevaulx, d' argent presté, et autres denrées se fait sans co (urtier), li vendirs ne li prestiers ne doivent point de courtaige, excepté ceulx qui vendent les draps“⁸⁾. Die Makler stellten eine Kautions von mindestens 200 Pfund⁹⁾.

6. Regelung der Zahlungen.

Nachdem wir uns bisher mit dem Warenhandel auf den Messen beschäftigt haben, ist der folgende Abschnitt der Regelung der

1) Ebd. Nr. 551, 558, 642 und 681.

2) Ebd. Nr. 131.

3) Huvelin S. 522 führt durch Vergleiche mit andern Messen diesen Gedanken weiter aus.

4) Nach einem Ms. von 1295 haben die gleichzeitigen flandrischen Messen „quinze jours de sa entrée jusques au jour de monstre et trois jours de monstre“. Des Marez S. 84.

5) Schaube, Kursbericht, S. 269.

6) Huvelin S. 532.

7) Bourquelot II, S. 256, Goldschmidt, Handbuch S. 198.

8) *Coustumes*, S. 368.

9) Bourquelot II, S. 256.

Zahlung gewidmet. In dem Text über die Meßeinteilung erfahren wir hierüber folgendes: „et XI iors apres hare de dras faut paiemens“ heißt es im Manuskript a; die rechte Zahlzeit war also 14 Tage nach hare de dras zu Ende. Mss. 412 und 16537 sprechen von „XV iors de droit paiement“; die Zahlzeit dauert also auch 14 Tage¹⁾. Über den Zweck des „droit paiement“ gibt es zwei Meinungen. Die erste Meinung wurde zuerst vertreten von Paulin Paris²⁾, und Bourquelot schließt sich ihm an. Beide Schriftsteller fassen die rechte Zahlzeit als Zahlzeit für die Abgaben auf. Außer dem von Goldschmidt angeführten Grunde gegen die Ansicht von Paulin Paris und Bourquelot³⁾ scheint mir auch folgende Überlegung gegen sie zu sprechen. Nehmen wir den Fall, daß ein flandrischer Kaufmann drei Tage vor hare de dras seinen Tuchvorrat an einen Italiener verkauft; dieser bezahlt sofort; dann reisen beide vor hare de dras ab und würden, wenn die Abgaben erst während der Zahlzeit bezahlt würden, überhaupt keine solchen bezahlt haben. Danach scheint es mir nicht zweifelhaft zu sein, daß das Eintreiben der verschiedenen Steuern nur im Augenblick des Verkaufs, resp. der Einfuhr, des Messens, Wiegens selbst möglich war. Bestätigt wird die Ablehnung der Zahlzeit als Zeit für Abgabebzahlung auch dadurch, daß sowohl aus den „Privileges“⁴⁾ und den „Coustumes“⁵⁾, als aus zahlreichen Meßmandaten, die wir besitzen, ersichtlich ist, daß die Meßobrigkeit sich auf Veranlassung der Gläubiger, nie wegen nicht bezahlter Steuern mit der Verfolgung derjenigen Schuldner befaßte, die ohne Zahlung von den Messen geflohen waren. Ich habe wenigstens keine Urkunde finden können, aus der eine Verfolgung wegen nicht bezahlter Steuern zu entnehmen wäre; es ist, neben der Schuldsomme, den Kosten und dem Schaden für den Gläubiger, stets nur von einer Gerichtsbuße die Rede. Ich glaube, daß hiermit die Annahme der Zahlzeit als Termin für Abgabebzahlung widerlegt ist. Bei manchen Schriftstellern herrscht die Auffassung, daß ein Tag der 14 tägigen Zahlzeit der eigentliche Zahltag gewesen sei. So konstruiert Huvelin einen Gegensatz aus einer sich bei Almaric häufig findenden Formel: „In nundinis . . . proxime venturis infra rectum pagamentum vel

1) Goldschmidt, Geschäftsoperationen, S. 12 anderer Ansicht. Auf den flandrischen Messen, die ungefähr einen Monat dauerten, waren „quatre jours de paiement après les jours de monstre“. Des Marez, S. 84.

2) Bourquelot, Bd. I, S. 92.

3) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 22.

4) Privileges, S. 224.

5) Coustumes, S. 354.

in termino dictarum nundinarum, si forte dicte nundine vacarent“. M. E. heißt „in termino nundinarum“¹⁾ nicht am Ende, sondern zur Zeit der Messe, wenn die Messe ausfällt. Bei Pegolotti wird ebenfalls „termino“ nie im Sinn von „Ende“, sondern vom Zeitpunkt, Termin, gebraucht. Auch Goldschmidt²⁾ kommt durch seine irrthümliche Auffassung von Pegolottis „giorno del pagamento“ zur Annahme eines Zahltages. Beide Auffassungen sind falsch. Wir haben uns die rechte Zahlzeit als 14tägigen Zeitraum zu denken, in welchem rechtlich kein Tag besondere Bedeutung hatte. Goldschmidt ist der Meinung, daß diese gesetzliche Zahlzeit nicht allein für die auf der Messe verkauften Waren, sondern überhaupt für die auf die Messen gestellten Zahlungsverpflichtungen bestand. Ich kann mich ihm nicht anschließen. Allerdings wird die Zahlzeit in außerordentlich häufigen Fällen als Verfalltermin für Geldrimesen von auswärts bestimmt und zwar verschiedene Zeitpunkte derselben. Am häufigsten finden wir Zahlungen „infra rectum pagamentum“ abgestellt³⁾. Daneben finden sich auch Fälligkeitstermine „octo diebus infra rectum pagamentum“⁴⁾. Daß dieser 8. Tag oft als Zahltag benutzt wurde, hängt vielleicht mit dem bald darauf beginnenden Corduanverkauf zusammen. Daß trotz dieser häufigen Benutzung der gesetzlichen Zahlzeit für Termingeschäfte die Zahlzeit nicht wegen dieser Geschäfte eingerichtet war, wird unten dadurch bewiesen werden, daß die staatlichen Meßbehörden keinen Zusammenhang mit dem Distanzgeschäfte hatten. Es geht auch daraus hervor, daß für diese Geschäfte oft ein außerhalb des rectum pagamentum liegender Verfalltag bestimmt wurde, z. B. 3 oder 4 Tage vor hare de draps⁵⁾, drei Tage⁶⁾ oder 8 Tage⁷⁾ „ante rectum pagamentum“, oder einfach „ante rectum pagamentum“⁸⁾. Alle diese Termine und auch die Zahlzeit wurden als geeigneter Zeitpunkt für den Verfall dieser Schulden lediglich aus Gründen der Nützlichkeit oft als Zahltermin bestimmt. Die Gläubiger hatten bei der Rückzahlung in der Zahlzeit oder früher Gelegenheit, das zurückerhaltene Geld in Waren anzulegen, und

1) Bei Huvelin S. 535.

2) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 23.

3) Sehr häufige Fälle bei Blancard, bei Des Marez Nr. 84, Nr. 127 u. a.

4) Davidsohn a. a. O. Nr. 11, Bourquelot I, S. 91, Almaric Nr. 149

Denselben Termin stellt dar „Octo diebus post aram pannorum“ bei Davidsohn II, Nr. 30, 66, Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 14.

5) Schulte II, Nr. 425, 426, Knipping Nr. 122, 124, Bourquelot S. 89.

6) Bourquelot, Bd. I, S. 89, Anm. 1. 7) Ebd. 8) Almaric Nr. 721.

da der Warenhandel zweifellos Hauptzweck und Grundlage der Messen war, ist die Wahl dieser Verfallzeiten leicht zu verstehen.

a. Bar- und Kreditverkäufe.

Gesetzlich war das „droit paiement“ nur die Zahlzeit für nicht kreditierte Meßschulden, resp. für die bis zur Zahlzeit kreditierten Zahlungen, die im Meßgeschäft weitaus überwogen. Träger dieser Zahlungsregelungen waren die Meßwechsler.

Ob die Wechsler ihr Geschäft schon vor hare de draps begannen, ist aus den Manuskripten über die Meßeinteilung nicht zu ersehen. Es wäre eigentlich anzunehmen, da der Tuchverkauf vor hare de draps lag und die Tätigkeit der Wechsler bei Verkäufen sicherlich unentbehrlich war¹⁾. Verneint wird diese Annahme durch Pegolottis Mitteilung „e lo secondo di d' ara seggono i banchi e stanno 4. settimane“; nach ihm begann das Wechselrgeschäft also erst am Tag nach hare de draps²⁾. Trotz des vorher stattfindenden Tuchverkaufs bin ich der Meinung, daß das auch im 13. Jahrhundert der Fall war und zwar aus folgendem Grund: Beim Tuchverkauf wurde zweifellos fast nie bar bezahlt, sondern ein Vertrag über den Verkauf abgeschlossen, auch wenn die Zahlung auf derselben Messe erfolgen sollte. Diese Verträge wurden, wie nachher zu besprechen sein wird, unter Mitwirkung der Meßwechsler oder der Meßbehörden abgeschlossen, oder der Verkauf fand vor Zeugen statt, oder der Verkäufer sicherte sich auf eine sonstige Weise, z. B. durch Forderung von Bürgen. So heißt es in den Coustumes: „autres obligations a ès foires que l'en dit de garantye, que ung marchand vendra à ung autre un cheval en foire la sonme de XX livres, et ne les voudra croire, s'il n'a seurté li achetières à ung autre qui avec l' achepteur en respondra; et prometront chascun pour le tout payer le vendeur, . . . et en ces contraux n'aura aucune lectres³⁾“.

Daß Barzahlung beim Tuchverkauf nicht die Regel war, zeigen folgende Beispiele aus dem Coustumes: „ung simple home, qui aura vendu et acreu à ung autre de dehors le pais ung drap de vingt livres, si trouvera son créancier hors foire et luy dira: je vous doy ad ce paiement vingt livres, je vous prie que vous me donnez

1) Dieser Ansicht Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 12.

2) Pegolotti S. 239.

3) Coustumes, S. 360. Siehe auch Beaumanoir Costume de Beauvoisis Ch. 39 Nr. 69 ed. Beugnot II, S. 120 über Bürgschaft auf den Messen.

après paiement terme jusques à XV jours ¹⁾. Weiter ist von den Tuchkaufleuten aus Flandern die Rede, die ihre Tuche auf die Messe bringen: „sitost comme li marchand d'icelles villes avoient vendu leurs draps aux marchans qui les achetoient à payement, ilz bailloient à leure clers les nome d'iceulx qui acheté avoient leurs draps et combien l'en leur en devoit et se partoient de la foire et ne revenoient jusques aux trois jours de draps de la foire enseuquent, et li clerc revenoient au payement d'icelle première foire et recevoient pour leurs maistres ce que l'en devoit à leurs maistres²⁾. Von besonderem Interesse ist ein Zeugnis aus dem 13. Jahrhundert über diese Frage, nämlich ein Beschluß der Tuchmacher von Chalons sur Marne, daß man künftig den Kaufleuten von jenseits der Alpen nur noch gegen bar Tuche verkaufen wolle, „se ce n'estoit ès foires de Champagne, èsquelles foires il pourroient bien vendre au droit payement des foires établi d'ancienneté“³⁾. Auch folgendes dient zur Bestätigung. In einem Meßmandat vom Oktober 1304⁴⁾ klagen die Meßkustoden gegen zwei venezianische Kaufleute, die auf der kürzlich verflossenen Johannismesse elf spanischen Kaufleuten für beinahe 2000 Pfund tur. Tuche abgekauft und, ohne dieselben zu zahlen, von der Messe geflohen seien. Auch hier hatte also keine sofortige Barzahlung stattgefunden, sondern der Kaufpreis wurde auf einen späteren Termin der Messe, d. h. auf die Zahlzeit kreditiert, sonst hätten die Schuldner nicht, ohne zu zahlen, von den Messen fliehen können. Ebenso zu verstehen ist wohl der vielbesprochene Bericht des Robertus Flamesburiensis, der vor 1210 geschrieben ist⁵⁾ „in nundinis mercatorum consuetudo est ut sibi ad invicem credant debita sua usque ad generalem solutionem, quae est in fine nundinarum et gallice dicitur pagiament“. Aus diesem Bericht, der sich übrigens ebenso gut auf die gleichzeitigen flandrischen Messen beziehen kann, ist zu entnehmen, daß schon ganz am Anfang des 13. Jahrhunderts Kreditieren bis zur Zahlzeit üblich war⁶⁾.

In manchen Fällen wurde sofort bar bezahlt: „Aucune fois li

1) Coustumes, S. 363. 2) Ebd. S. 354. 3) Huvelin S. 472.

4) Mas Latric a. a. O. S. 23 Nr. 3.

5) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 30, Huvelin S. 560, Schulte Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts I, S. 209, Anm. 5.

6) Item aucune marchanz des dictes foires ne seront contrains delivrer leurs denrees aus marchanz, se premiers ne sont satisfais, ou cas que es traitiez des marchandises ne seroient faites expresses de aucuns termes de paier, quil ne soient paiez jourz ou quatre apres ce, que les marchandises auront este delivrees. Ordonnanz von 1344 bei H ö h l b a u m a, a. O. S. 455.

marchans ne vendoient pas à payement mais à contens leurs draps, et advenoît que cilz qui les achetoît, marchant de cordouan ou d'avoir de pois ou d'autre marchandise, que n'avoit pas encor vendu ou receu son argent, et li marchant qui vendu avoit ses draps se vouloit partir de la foire“. Weiter als bis zur allgemeinen Zahlzeit pflegte man nach den Coustumes in der klassischen Zeit der Messe im allgemeinen nicht zu kreditieren: „Ancienement l'on ne atermينوit sa debte, ne n'estoit point prins en aterninenent qui ne vouloit; or advint que deux marchans de Jènes, frères, dont li ungs avoit non Baude Tif et l'autre Philippe Tif, failloient de payer au payement d'une foire les Marchans à qui il devoient de draps grands sommes de deniers, sebotoient en franchise, aucun de leurs créanciers leur reffusoient aterminer partye de leurs debtes,“¹⁾ in späterer Zeit kamen Kreditierungen auf eine spätere Zeit der Messe selbst²⁾ und von Messe zu Messe³⁾ häufig auch im regulären Meßgeschäft vor. In der Ordonnanz von 1311 heißt es: „Es foires de champagne où pour delivrance des foires se font prez de grant quantitez et créances de foire en foire, qui sont six fois l'an et en faveur estéciament des foires⁴⁾. Es wird in dieser Ordonnanz verboten, mehr als 2 $\frac{1}{2}$ Proz. von Messe zu Messe zu nehmen. Es sind diese reguläre Zinsen, die auf den Messen im Gegensatz zum sonstigen Frankreich gestattet waren, nicht jährliche Verzugszinsen, wie sie uns in der Höhe von 60 Proz. besonders in der ersten Hälfte des 13. Jahrhundert in unzähligen Urkunden begegnen.

Von diesen auf länger kreditierten Schulden abgesehen, wurden die während des Verkaufs eingegangenen Schulden während der rechten Zahlzeit geregelt. Von kreditierten Zahlungen für Corduan und Gewichtswaren ist nie die Rede. Die Verkäufe dieser Waren fanden eben während der rechten Zahlzeit statt und konnten von den Käufern, die in der Hauptsache Tuchverkäufer waren und ihre Ware schon veräußert hatten, bar bezahlt werden.

b. Meßwechsler.

Die besprochenen Geschäfte lagen, wie schon erwähnt, in den Händen der Wechsler, und wir wollen deren Tätigkeit genauer betrachten. Es ist hier scharf zu unterscheiden zwischen den Ver-

1) Coustumes, S. 359.

2) Oben S. 35; Coustumes S. 357 werden spekulative Termingeschäfte als üblich bezeichnet. 3) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 29.

4) Ordonnances Bd. I, S. 484.

tretern der großen italienischen Häuser, die Waren- und Geldhandel zusammen betrieben und den offiziellen Meßwechslern, die sich mit Handwechsel, Depositengeschäft und Platzkreditgeschäft befaßten.

Die Meßwechsler waren, wie gesagt, eine Art von öffentlichen Beamten. In der Ordonnanz von 1328 wurde bestimmt, daß sie, ebenso wie die andern Meßbeamten, von den Meßkustoden zu ernennen seien¹⁾; und in einem Dokument mit Reformvorschlägen, welche c. 1320 von diesen verfaßt ist, finden wir folgende Stelle²⁾: „Il semble à nous et aus marcheans qu'il seroit bon qu'il ait changeurs en la foire qui seoient au change et aient leur tables et leur maisons sus la foire pour changer, si comme l'en a acoustumé anciennement, et si autrement le vauroient faire, ne puissent prester sus la foire. Für Lagny wird 1294 u. a. über die Wechsler angeordnet³⁾: daß es nur eine vom Abt von Lagny bestimmte Zahl von Wechsler-tischen geben durfte, daß sich aber in einen Tisch mehrere Wechsler teilen können; daß ein Wechsler einen Stellvertreter ernennen, seinen Tisch oder einen Teil seines Tisches verkaufen, verleihen oder vermieten könne, daß mehrere Wechsler entweder zusammen an einem gemeinsamen Tisch ihre Geschäfte treiben oder den Tisch im Laufe des Jahres unter sich verteilen dürfen. Wenn jemand keine Erlaubnis hat, das Wechselgeschäft zu betreiben und es doch tut, so wird sein Geld zwischen dem Abt und den Wechslern ver-usw.

Man sieht, daß die Wechsler strengen Regeln unterworfen waren und daß nicht jeder Geldwechsel treiben konnte. Durch andere Urkunden erfahren wir mehrere Einzelheiten von ihrer Tätigkeit. So heißt es z. B. in einem Text vom Jahre 1291, daß Jaques Champion von Provins bei dem Tisch des Renier dou Paz, Wechslers auf den Messen 18 Pfund kleine Tournosen deponiert habe, für vier Zimmer, die er zum Gebrauch der Messen verkauft habe⁴⁾. Am besten werden wir über einen Hauptzweig der Wechsler-tätigkeit durch eine Stelle in den Coustumes unterrichtet⁵⁾: „Anciennement avoit ès foires changeurs et bons marchans, aux changes desquelz li marchans de Ytalye et de Provence

1) Goldschmidt, Handbuch S. 226.

2) Bourquelot II. S. 129. 3) Ebd. S. 136.

4) Ebd. S. 132, denselben Renier dou pax finden wir in einem Meßmandat von 1304 erwähnt. Berti, S. 274.

5) Coustumes S. 352. Die Stellen in den Coustumes, die mit „anciennement“ eingeleitet sind, behandeln die Zeit um 1300. Bourquelot hält das beschriebene Geschäft irrtümlicherweise für einen Wechsel.

et de d'autre loinctain pays, qui venoient ès foires achepter draps et autres marchandises, metoient les derniers gardez qu'ilz apor-toient pour payer leurs marchans, et (s'obligeoient envers) iceulx marehans, par main de changeur, par la greffe, disoit l'en, de tel changeur. Et quant (ung d')iceulx marchans de Malines, il disoit à son marchand de draps: venez au change de tel changeur; je vous le feray créancier à respondre pour moy de cent livres que je vous doy pour les draps que j'ay achatez de vous, ce me pre-sterà son greffe. Si aloient au change d'icelluy changeur, et disoit li marchand d'Ytalye au changeur: respondez pour moy à ce mar-chant de Malines de cent livres que je luy dois. Lors le changeur luy en respondoit, et ly créancier prometoit à payer ces cent livres, et faisoient leurs escrips en tables de cire, présent l'un et l'autre; et estoit si escrips que li changières avoit (promis à Baudouin de Malines, pour) Jacques de Florence, (de) contenter as c livres (qu'il devoit), et estoit ay escrips aux tables du costé et de la partye que les debtes que li changeur devoit estoient escriptes, et de l'autre partye des tables estoient escriptes les debtes que l'on devoit changeur; et sy tost comme li changeur avoit créancé pour Jacques de Florence cent livres à Baudouin de Malines, il escrivoit de telle autre partye des tables: Jacques, nobis, pour (Baudouin) cent livres, et ainsy escrivoit après le premier escript desdites cent livres par manière de paie, et si escrivoit ainsy de celle part, que les debtes qu'il devoit estoient escriptes comment il devoit à Baudouin, c'est asscavoir à Baudouin de Malines, et pour certain fait pour Jacques de Florence cent livres. Et ledit Jacques de Florence et ledit Baudouin de Malines escrivoient ainsy pareillement en leurs tables, par quoy leur escript estoit pareil. Et par pareille manière se despendoient et despensoient li denier que l'en apportoit ès foires communément, et avoit li changeur II d. tourn. pour livre des deniers qu'il créancoit de celuy pour quy il (respondoit). Et ainsy furent li premier conrault de créant en foire Aucune fois ung changeur prestoit son greffe à ung marchand et créancoit pour icelluy marchand à ung autre marchand XI. livres, et faisoit le escript en ses tables, combien que li changiers n'eust aucun argent; et de ce nasquirent et engendroient les usures, et on prenoit par foire par cent livres XX, XXX, XL, L, LX s. t. sellen ce que en la foire avoit argent, une fois plus, une fois moins, et puis refusèrent li debteur à payer les (usures) à iceulx usuriers, et pour ce fist l'en lectres obligatoires de foire, où ly obligé confesse devoir telle somme d'argent pour prest sans usure, et renonce ad ce qu'il puisse rien

dire con(tre ce) qui par lectres obligatoires peult apparoir, combien que les usures y soient comptées. Wir haben hiermit zweifellos neben dem Handwechsel die Haupttätigkeit der Wechsler vor Augen und erfahren, daß es ursprünglich üblich war, etwa mitgebrachtes Geld beim Wechsler zu deponieren und bei Käufen dessen Kredit in Anspruch zu nehmen; der Wechsler führte über Soll und Haben jedes Kunden Buch und nahm bei Darlehen zwei Heller für das Pfund.

7. Meßkontrakte.

a. Private Verträge.

Die ursprünglichen Darlehenskontrakte auf die Messe wurden also in der Hauptsache vor den Wechslern und ohne Mitwirkung der Meßbehörde abgeschlossen. Als die Wechsler aber begannen, 20—60 Proz. für 2 Monate zu nehmen, führte man die „lettres obligatoires“ ein, öffentliche Schuldkontrakte, die unter der Mitwirkung der Meßbehörden aufgenommen wurden. Es wird durch die angeführte Stelle klar, warum die lettres obligatoires, die in den Coustumes einen so breiten Raum einnehmen, in der Praxis, wenigstens in der Blütezeit der Messen, fast nie erwähnt werden, wo man ihnen sicher begegnen müßte, wenn sie als Beweismittel vorhanden gewesen wären. In einem Brief der Meßkustoden an den Dogen von Venedig vom Jahre 1304¹⁾ wegen Exekution gegen einen flüchtigen Meßschuldner wird mitgeteilt, die Zahlung werde gefordert: „pro venditione et deliberatione pannorum, sicut creditores pronunciatii haec omnia nobis dederunt, intellegi et se coram nobis probaturos obtulerunt premissa, divissin si opus fuerit juxta dictarum usus et consuetudines nundinarum“. Ähnlich lautet die Wendung in einem Meßmandat des Kustoden Robertus de Campagne an den Dogen vom Juni 1300 und in einer Anzahl Meßmandate aus der Zeit von 1279 bis 1300 an den Potestà von Florenz²⁾, so z. B. in einem Brief vom Januar 1294: et li eust baillié li dit Robins en pris de dis livres, si comme il dit et l'à offert à prover par devant nous, aus us de foires. . . . Die Mitteilung, daß die Gläubiger ihre Klage vorgebracht haben und sie nach Meßgebrauch beweisen wollen, schließt aus, daß sie im Besitz von lettres obligatoires waren, deren Vorlegung den Beweis sofort erbracht hätte. Auch sonst fehlt der Hinweis auf öffentliche Meßobligationen. Im Jahre 1294 erkennt Bussard de Veran für sich, seine Brüder und Sozien, Wechsler auf den Messen in Cham-

1) Mas Latrîe a. a. O. S. 23.

2) Berti, S. 247.

pagne und Brie an, vom Abt und den Mönchen von Clunny 1000 Pfund tour. erhalten zu haben, zur Begleichung eines Darlehens aufgenommen durch „contrat du corps des foires de Lagny¹⁾. Welcher Art der Kontrakt war, wird nicht erwähnt; der Ausdruck „contrat du corps des foires de Lagny“ wurde auf jeden im Meßbezirk abgeschlossenen Kontrakt angewandt²⁾.

b. Öffentliche Urkunden.

Von öffentlichen Urkunden erfahren wir im 13. Jahrhundert nur in ganz vereinzelt Fällen. Im April 1247 erkennen zwei Bürger und Wechsler von Provins vor dem Meßkustoden an „ex causa mutui“ römischen Kaufleuten eine Summe von 370 l. prov. zu schulden³⁾. Von besonderer Wichtigkeit sind drei Meßmandate vom September 1294, die sich in dem Archiv der Stadt Pistoia befinden⁴⁾. Die Briefe sind gerichtet von Robertus de Campaniis und Johannes de Sancto Verano an die Behörden der Stadt Siena und fordern die Sequestrierung der Güter und Übersendung des Bartolominus Renuchii, mercator senensis von der Gesellschaft der Patrizii wegen Schulden eingegangen und zahlbar auf der gerade zu Ende gegangenen St. Johannismesse in Troyes und zwar im Namen dreier verschiedener Gläubiger, nämlich des florentinischen Kaufmanns Tommaso Uberti und je eines Mitgliedes der Pistoieser Gesellschaften Ammanati und Chiarenti. Die Schuldsumme beträgt im ersten Fall je 600 l. tur. ex causa mutui und ex causa custodie et depositi, im zweiten und dritten Fall 600 l. tur. min. und das Cambium für die entsprechenden tur. groß. Die Briefe stimmen im allgemeinen mit den schon erwähnten Meßmandaten überein, was die Form betrifft, aber mit einer sehr wichtigen Abweichung. Während nämlich, wie oben erwähnt, bei den bisher besprochenen Mandaten im unklaren bleibt, welcher Art die Beweismittel der Gläubiger waren und zu ersehen ist, daß sie nicht in Eintragungen in die Meßregister oder in mit dem Meßsiegel versehenen Obligationen bestanden, finden wir hier, meines Wissens das einzige Mal im 13. Jahrhundert, Meßregister und öffentliche Urkunden erwähnt. Der zweite Brief enthält die Angabe, der Schulder habe sich ver-

1) Bourquelot, Bd. II, S. 131.

2) Privilèges Art. 5 S. 322.

3) Bourquelot II, S. 132.

4) Veröffentlicht von L. Zdekauer in Studio senesi nel circolo giuridico

pflichtet, in predictis Sancti Johannis nundinis coram vices nostros gerende se suoque sociorum suorum dictorum Patrichiorum nomine debere dictam pecunie quantitatem de dictarum Sancti Johannis corpore nundinarum ex predicta causa confessus exstiti spontaneus ac prout in registris nundinarum predictarum Campanie scriptum plenius continetur; die Schuld sei also sowohl vor den Meßkustoden mündlich anerkannt, als in die Meßregister eingetragen. Im dritten Brief schreiben die Kustoden, Thomas Uberti habe gegen Bartolominus geklagt wegen eines Darlehns von 600 l. tur. prout in quibusdam super hoc confectis licteris confessoriis appertus sigillo dictarum nundinarum sigillatis, vidimus plenius contineri.

Was wir in diesen Briefen vor uns haben, ist die erste sichere Bestätigung der Angabe der Coustumes, daß man Meßschulden in das Meßregister eingetragen und über sie mit dem Meßsiegel versehene Schuldurkunden aufgenommen habe. Daneben waren die schon besprochenen Verpflichtungsarten üblich. Damit übereinstimmend, finden wir im Artikel 20 der aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden privilèges¹⁾ folgende Bestimmung: „item au prouver sa debte faudra instrument scellé du scel desdites foires ou enregistré ou registre d'icelles, ou deulx tesmoings qui tesmoigneront par une voye ou par gaige de bataille se la cause monte plus de XX d. t.“

Nach den angeführten Zeugnissen steht also fest, daß bis in das 14. Jahrhundert die formloseren Verpflichtungen gebräuchlicher waren, denn die Tatsache, daß die Meßkustoden in den zuletzt angeführten Fällen auf Register und Meßsiegel hinweisen, läßt wohl darauf schließen, daß bei den zahlreichen anderen Meßmandaten solche Beweismittel nicht vorhanden waren, da sie sonst wohl erwähnt worden wären. Man kann auch nicht auf verschiedene Handhabung durch verschiedene Kustoden hinweisen, da z. B. der in den Briefen von 1294 genannte Robertus de Campagnia auch das Meßmandat vom Jahr 1300 an den Dogen von Venedig erließ, in welchem ein Beweismittel nicht erwähnt wird. Mit den Ergebnissen aus den Meßmandaten stimmen die Angaben der Privilèges überein.

Art. 3. item chacun se pourra obliger en la foire soubz le scel et sans le scel de la foire.

1) Privilèges S. 324.

Art. 4. item, qui acroira à la foire, il s'obligera taisiblement corps et biens, meuvens et immeubles.

Art. 5. item, aucun ne sera sy obligé par quelconque manière, que la debte de cours de foire ne soit devant toutes autres deues hors de foire paiée¹⁾.

Auch die Coustumes geben übereinstimmend mit der Praxis des 13. Jahrhunderts verschiedene Möglichkeiten der Art sich zu verpflichten an, nur daß naturgemäß durch den 1326 eingeführten Siegelzwang²⁾ und den sonstigen Gang der Entwicklung die gesiegelten Meßobligationen stark hervortreten. Über die Dauer der Exekutionskraft der Meßverpflichtungen machen sie ausführliche Angaben, die nicht immer klar und teilweise widersprechend sind. Sie unterscheiden in dieser Richtung drei Arten von Meßobligationen, die „obligations à peu de temps“, die „obligations qui sont jusques à trente ans“ und die „obligations qui sont comme à toujours“. Über die ersten heißt es: „D'ancienneté est communément acoustumé d'acheter denrées en foire et faire contraulx sans obligation par lectres et sans condempnation; en tel cas, se luy debtières ne paye au payement de la foire que il a creu, ou dedans l'an qu'il a creu, le créancier si doit pendre mandement pour donner à entendre que tel luy doit du cours de telle foire passée telle somme d'argent, pour telle cause, dont grez ne luy a pas esté faiz³⁾. Dieses Mandat wird auf die nachher zu erörternde Weise zur Exekution gebracht „En telles dettes ou contraulx où iln'a scellé de foire, convient continuer d'an en an l'action et poursuite de foire“ und zwar muß das Verfahren vor Ablauf eines Jahres nach Abschließung des Kontraks eingeleitet werden, sonst verliert der Gläubiger den Anspruch auf Exekution nach Meßrecht. Die zweite Art der Obligationen sind diejenigen, die 30 Jahre Gültigkeit haben und zwar a) solche, die gegen Freiheit und Besitz 30 Jahre dauern und b) solche, bei denen die Verfolgung jedes Jahr erneuert werden muß, um den Anspruch auf die Freiheit des Schuldners zu behalten. Im Gegensatz zu den vorher besprochenen Obligationen sind diese Obligationsurkunden nicht nur Beweismittel, sondern auch Exekutionsurkunden. Die ersteren strenger entstehen durch gerichtliches Urteil, die zweiten dadurch, daß die Kontrahenten den Vertrag in die Form eines gerichtlichen Geständnisses kleiden, welches sie vor dem Richter ab-

1) Ebd. S. 322.

2) Ordonnance von 1326 Art. I Bd. I S. 794.

3) Coustumes S. 345.

legen in der Art der italienischen *instrumenta garantigiata*¹⁾. Beide Arten der 30 Jahre gültigen Obligationen können immer wieder auf 30 Jahre erneuert werden. Die dritte Art der Verpflichtungsurkunden, die ihre Wirksamkeit überhaupt nicht verlieren, besteht 1. in Eintragungen in die Meßregister, die ebenfalls Exekutivkraft besaßen²⁾, und 2. in den auf Grund von Meßmandaten ausgestellten Urkunden³⁾. Der letzteren Bestimmung widerspricht, daß bei den sogenannten *obligations à peu de temps*, auch nachdem man ein Meßmandat genommen hat, die Verfolgung des Schuldners von Jahr zu Jahr erneuert werden muß. Anderweitig belegen lassen sich diese Angaben der *Coustumes* nicht. Über das Meßregister ist zu sagen, daß, so weit zu ersehen ist, sämtliche Rechtsgeschäfte der Meßbehörden darin aufgezeichnet wurden⁴⁾.

Das Bild, das wir gewonnen haben, ist folgendes. Jede Art der Verpflichtung auf dem Meßkörper konnte vor dem Meßgericht eingeklagt werden. Im 13. Jahrhundert waren öffentliche, mit dem Meßsiegel versehene Schuldurkunden selten, doch waren auch sie im Gebrauch. Jede Art der Verpflichtungserklärung konnte als Beweis dienen; Exekutionskraft hatten allein die mit dem Meßsiegel versehenen Urkunden⁵⁾. Im 14. Jahrhundert dominierten die öffentlichen Urkunden, und zugleich sehen wir, daß nicht mehr jeder Meßkontrakt durch die Meßkustoden exekutiert wurde. So wurde z. B. seit 1327 den durch italienische Notare aufgenommenen Kontrakten die Exekutionsmöglichkeit durch die staatlichen Meßbehörden entzogen, eine Maßnahme, die zweifellos lediglich fiskalischen Interessen entsprang.

Ich muß wiederholen, daß, im Gegensatz zur bisherigen Meinung⁶⁾, offizielle Meßobligationen resp. Eintragungen in die Meßregister lange Zeit nicht die herrschende Form der Verpflichtung gewesen ist. Dafür spricht auch das völlige Fehlen der Erwähnung von staatlichen Meßnotaren vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts. Die *Coustumes* belegen ihr Vorkommen zuerst für das Jahr 1310. Hier wird, offenbar nach einer Urkunde die

1) Briegleb, Geschichte des Exekutiv-Prozesses, Stuttgart 1845, S. 45.

2) *Coustumes* S. 337, Goldschmidt, Handbuch S. 584.

3) *Coustumes* S. 337.

4) Siehe auch Huvelin S. 476. Anm. 3.

5) Briegleb a. a. O. S. 187 „*Nota tria esse sigilla, quae attrahunt ad se jurisdictionem, videlicet sigillum Praepositi parisiensis, sigillum parvi sigilli (sic) Montispessulani junctum obligationi praecedenti, tertium est sigillum nundinarum Campaniae et Briae*“ Huvelin S. 480.

6) Goldschmidt, Handbuch S. 230, Huvelin S. 424.

Formel eines Vertrags gegeben: „Des obligations escrivoit l'en ainsy: Pardevant Mille de Verdelot, etc. recongneust Pierre Flagy de Villemoy, de la prévosté dudit lieu, qu'il doit du cours de ceste présente foire à Jehan de Troyes et Regnault Comtier de Beaune dix livres pour la vendue et délivrance d'un cheval, etc. et veult, etc. Donné l'an IIIe x, ou mois d'aoust. Et ne payoit l'en ne scel ne cire, fors que l'en paioit au notaire douze deniers pour escripture; et quant l'en vouloit prendre mandement, l'en le grossoioit et portoit l'en la recongnissance sceller et le mandement à la garde des foires qui tenoit le scel des foires¹⁾).

Das erste Meßmandat nahm man entweder auf Grund des Anerkennnisses vor dem Notar, und dann hieß es in demselben, sowohl zur Blütezeit als auch zur Zeit der Coustumes: „si comme ledit créancier dit et offre prouver par lectres de recongnissance“; . . . und wenn eine weitere Urkunde ausgefertigt war, so sagte man in dem Meßmandat: „nous avons veu estre conteu en une lectre de recongnissance des foires que tel doit etc²⁾).

Die Angaben der Coustumes stimmen mit den erhaltenen Meßmandaten nicht überein. Wir finden die „lectres de recongnissance“ nie in der angegebenen Weise als Beweismittel benutzt und weiter ist aus den Coustumes zu entnehmen, daß man ungefähr um 1310 die Urkunden nur siegeln ließ, wenn man ein Strafmandat gegen einen säumigen Gläubiger brauchte, während aus dem Mandat für Thomas Uberti von 1294 hervorgeht, daß dieser den Kustoden eine mit dem Meßsiegel schon versehene Obligationsurkunde als Beweismittel vorlegte, um das Mandat zu erlangen.

8. Staatliche Meßnotare. Meßkanzler. Siegel.

Im Einklang mit der Entwicklung der öffentlichen Obligationen finden wir zu Beginn des 14. Jahrhunderts ein rasches Anwachsen in der Zahl der staatlichen Meßnotare: „Vérité est que, au temps du roy Loys, l'aisné des trois frères qui furent roys l'un après l'autre, comme dit est, avoit en icelluy temps grant quantité de notaires, car les gardes des foires en faisoient tant comme il leur sembloit bon; si s'avisèrent li grant maistre notaire que trop estoient . . . Si procurèrent li notaires que le nombre des notaires seroit et fust par ordonnance du roy ramené à quarante notaires³⁾).

Die in dem Coustumes erwähnte Ordon-

1) Coustumes S. 364.

2) Ebd. S. 363.

3) Ebd. S. 369.

nanz stammt vom Juni 1317, also nicht von König Ludwig X, sondern von Philipp V. In dieser Ordonnanz werden die staatlichen Meßnotare zuerst in einer datierten Urkunde erwähnt¹⁾; in einer weiteren Ordonnanz vom 18. Juli 1318 wurde von Philipp dem Langen der Meßkanzler und Siegelbewahrer eingesetzt. Der Zusammenhang mit dem Überhandnehmen der staatlichen Meßobligationen ist leicht zu sehen. Solange die Meßobrigkeit beim Abschluß der Meßkontrakte wenig in Anspruch genommen wurde und man sich hauptsächlich vor den Meßbankiers und durch diese obligierte, waren Meßnotare nicht notwendig, und in den verhältnismäßig seltenen Fällen, in denen das Meßsiegel in Anwendung kam, übten die Meßkustoden das Amt des Sieglers aus. Nun bürgerte sich aber wegen der wucherischen Forderungen der Wechsler immer mehr die Sitte ein, notarielle Urkunden aufnehmen zu lassen, und späterhin wurde jeder Meßkontrakt sofort gesiegelt. In einer Ordonnanz vom Jahre 1349 heißt es: „Nous voulons et ordonnons, que toutes les lettres touchant le fait et action desfoires, qui ne seront scellées du scel des dites foires, exceptez les mémoriaux et actes des procès des parties tant seulement, soient de nul effect, ny à icelles lettres aucune foy soit adjoustée²⁾. Durch die sehr ausgedehnte Benutzung des Siegels wurde ein Beamter zu dessen Verwaltung nötig; die Meßkustoden die „chascun jour trois fois“³⁾ Sitzung zu halten verpflichtet waren, hätten technisch das Untersiegeln sämtlicher Meßkontrakte gar nicht bewältigen können.

Der Siegelzwang entsprang übrigens hauptsächlich fiskalischem Interesse, da die für das Siegel zu entrichteten Gebühren einen Teil der Meßrevenue des Meßherrn bildeten. Diese Gebühren wurden immer mehr erhöht. Das Meßsiegel brachte 1257 ca. 56 Pfund ein, 1341 200—300 Pfund. Der Warenverkehr hatte sich in dieser Zeit im umgekehrten Verhältnis entwickelt⁴⁾. Doch das nur nebenbei; es war mir wichtig nachzuweisen, daß staatlich angestellte Meßnotare und Meßkanzler zweifellos ihren Ursprung haben in einer Änderung der Art, wie die Meßverpflichtungen festgestellt wurden.

Ich kann deshalb nicht mit H u v e l i n übereinstimmen, der nicht glaubt, daß die Register der Kaufleute, also die Eintragungen der Wechsler in ihre Bücher auf den Champagnermessen von großer Bedeutung als Beweismittel vor der Meßgerichtsbarkeit ge-

1) Bourquelot II, S. 251.

2) Ordonnances Bd. II, S. 305.

3) Privilèges Art. 12, S. 323.

4) Bourquelot II, S. 246.

wesen seien. Huvelin meint, daß die „lectres obligatoires de foire“ allein Beweiskraft gehabt hatten mit Ausschluß der „contraults de créant en foire“¹⁾ und sagt dann weiter, daß später, zuerst in Italien, im Gegensatz zu den Messen der aus den Kaufmannsregistern gezogene Beweis von größter Wichtigkeit gewesen sei. Huvelin übersieht, daß die Coustumes zwei zeitlich unterschiedene Parteien enthalten; für die eine, die die Gegenwart zur Zeit der Coustumes beschreibt, ist Huvelins Ansicht richtig. Die zweite aber schildert nicht den Zustand zur Zeit des vollen Verfalls, sondern einen bedeutend früheren ca. um 1310 und zwar in den Abschnitten, die eingeleitet sind mit „anciennement“ oder ähnlichen Wendungen. Wenn man die Coustumes daraufhin durchsieht, kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Entwicklung auf den Messen gerade in umgekehrter Richtung vor sich gegangen ist, wie Huvelin meint²⁾. Ursprünglich hatten, gerade wie in Italien im Anfang des 14. Jahrhunderts³⁾, die Bucheinträge volle Beweiskraft, und man pflegte keine Obligationsurkunden auszustellen. „D'ancienneté est communément acoustumé d'acheter denrées en foire et faire contraults sans obligation par lectres et sans condempnation“⁴⁾. In den italienischen Städten waren die „campsores“ in Zünfte zusammengefaßt und Ausartungen, wie wucherische Zinsforderungen bis zur Höhe von 60 Proz. in 2 Monaten, waren nicht möglich. Auf den Champagnermessen dagegen, wo so feste Gefüge, wie die Zünfte es waren, nicht entstehen konnten, gaben die Bucheinträge auf die Dauer keine genügende Sicherheit, so daß sich nach und nach das Bedürfnis notarieller Beurkundung für jedes Zeitgeschäft ergab.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts waren die lettres obligatoires voll in Übung. Eine Rechnungsaufstellung von Jean de Rampillon“, receveur du roi“ von 1362 zeigt, daß die meisten Anleihen für den König durch „lettres ou brevets des foires“ kontrahiert wurden.

Daß die italienischen Notare, denen wir schon im 13. Jahrhundert öfters begegnen, nicht mit den offiziellen Meßnotaren verwechselt werden dürfen, geht daraus hervor, daß von den letzteren

1) Huvelin, S. 424.

2) Coustumes S. 353—54, auch Goldschmidt, Handbuch S. 230 betont m. E. den urkundlichen Beweis zu stark.

3) Lastig, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts i. d. Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht Bd. 23, 1878.

4) Coustumes S. 348.

ausdrücklich verlangt wird, sie müßten sein: „personnages bons et suffisants pour écrire et dicter en françois et en latin¹⁾“.

9. Exekutionsmandate.

Vier Wochen nach hare de draps war das offizielle Meßgeschäft zu Ende. In vier der Texte über die Einteilung der Messen heißt es: „et un mois après hare de dras abatent li changeor“²⁾. Es ist von Goldschmidt²⁾ überzeugend nachgewiesen, daß damit gesagt ist, daß einen Monat, resp. vier Wochen nach hare de draps die Wechsler ihre Bänke abschlugen. Das war leicht möglich; die Wechslerstände bestanden aus einer kleinen Loge, die sich nach einem Platz oder einer Straße öffnete und die eine Bank, einen Tisch, eine Wage und einen Teppich enthielt³⁾. Am Schlusse der Messe wurden die Buden abgebrochen und auf dem Schauplatz der nächsten Messe wieder aufgeschlagen. Alle Zahlungen, die nur für einen Termin der Messe selbst kreditiert waren, mußten am Tag, an dem die Wechsler ihre Buden abschlugen, erledigt sein. Gegen die nichtzahlenden Schuldner wurde die Meßgerichtsbarkeit in Anspruch genommen. Ganz irrig ist Goldschmidts⁴⁾ Auffassung von einer Bestimmung bei Pegolotti, die folgendermaßen lautet: „e quando viene lo giorno del termine del pagamento delle dette fiere, si conviene, che l'uno mercatante contenti l'altro, e chi non facesse lo pagamento che avesse a fare, o che non contentasse colui con cui avesse a fare al giorno del pagamento quello cotale sarebbe tenuto che avesse fallato in fiera, e mai poi non sarebbe creduto d'uno denaro, nè oserebbe apparire in fiera“⁵⁾. Im Zusammenhang mit dem Abschnitt bei Pegolotti, in welchem er von den usancemäßigen Verfallzeiten der Wechsel von den Messen nach Florenz und Genua spricht, ist unter dem „giorno del pagamento“ ganz zweifellos nicht die „rechte Zahlzeit“, sondern eben der Verfalltag der auf den Messen ausgestellten Wechsel in Italien zu verstehen. Es ist merkwürdig, daß Goldschmidt⁵⁾, der später selbst von diesen usuellen Verfallzeiten spricht, auf diesen Irrtum verfallen konnte, um so mehr, als Pegolotti den termini di pagamento in verschiedenen Teilen der Welt ein besonderes Kapitel widmet⁶⁾. Goldschmidts

1) Bourquelot II, S. 251.

2) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 24. 3) Bourquelot II, S. 130.

4) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 23, Pegolotti, S. 238.

5) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 29. 6) Pegolotti, S. 198.

Folgerungen aus Pegolottis Bericht ist, wenn man die „rechte Zahlzeit“ und den „giorno del pagamento“ (als Wechselverfalltag) auseinanderhält, die Grundlage entzogen.

Über die Verfolgung der Schuldner, die sich der Zahlung von Meßverpflichtungen entzogen, ist folgendes zu sagen: „et IV iors après changes abatus prant on lestres de foire“ heißt es in den „devisions des foires“. Goldschmidt hat mit Sicherheit festgestellt und mit Stellen aus den privilèges und aus den Coustumes belegt, daß diese „lettres de foire“¹⁾ keine Meßkontrakte waren, sondern Exekutionsmandate wegen nicht bezahlter Meßschulden²⁾; und zwar sind die lettres oder mandemens des foires (Coustumes S. 327) auch mandata nundinalia genannt³⁾, Briefe, die die Meßkustoden durch einen Meßsergeanten der Behörde überbringen ließen, der der Schuldner unterstand. Wir haben verschiedene Beispiele von solchen Briefen, die die Meßkustoden an den Dogen von Venedig, an die Behörden von Florenz und Siena sandten, oben angeführt⁴⁾.

Aus zwei Quellen läßt sich das Verfahren kennen lernen, nämlich aus den Privilèges und den Coustumes einerseits und aus den vorhandenen Meßkustodenbriefen andererseits. Aus den Privilèges erfahren wir nur folgendes.

a. Angaben der Privilèges.

Art. 21. Item, sur les fuitifs de la foire seront prinses lettres premières, secondes et tierces, et enjoinct à justice dessoubz qui lesdicts fuitifs ou leurs biens seront, et seront es ordonnances sur ce fectes, et si la justice ne les met à exécution deue, la foire après seradefendue à luy, à tous ses subjectz, ses judiciables et à tous leurs biens, et cẽ dedans ung certain temps qui mis y sera. (Si) lesdictes lettres ne sont mises à exécution deue, et (si) aulcun d'eulx ou de leurs biens sont trouvez en la foire ou en la justice du seigneur, il sera prins et arresté juspués à tant que grés sera fait⁵⁾.

b. Angaben der Coustumes.

Nach den Coustumes sind zwei Fälle möglich. 1. der flüchtige Schuldner wohnt und hat seine Güter in der Champagne. In

1) Goldschmidt, angeschlossen haben sich Schaube, Handelsgeschichte S. 377, Huvelin S. 555, Schulte I, S. 158.

2) Beispiele von Meßmandaten vom 13. und vom Anfang des 14. Jahrhunderts bei Mas Latrie, Bertì, Zdekauer in Studi senesi Documenti senesi riguardanti le fiere di Champagne (1294), Siena 1896.

3) Bertì S. 274, Nr. 26.

4) Oben S. 40f.

5) Privilèges S. 324.

diesem Falle begegnen den Ausführungen des Strafmandats keine Schwierigkeiten, da, abgesehen von den „grands jours de Troyes“, die Behörden der Champagne den Meßkustoden untergeordnet sind und ihren Anordnungen bei Strafe Folge leisten müssen. Handelt es sich dagegen um Untertanen fremder Staaten, so wird der Gehorsam durch Androhung resp. Verhängung des Meßbanns zu erzwingen versucht¹⁾. Im letzteren Fall wird folgendermaßen vorgegangen:

Die fraglichen Behörden erhalten ein „mandement“ durch den Meßsergeanten zugestellt, welches die Aufforderung enthält, die Güter des Schuldners zu sequestrieren und diesen selbst auszuliefern. Weigert die Behörde die Exekution, so kehrt der Sergeant zurück und sein Bericht wird dem Mandat angeheftet. Daraufhin ergeht an die widerstrebende Behörde ein neuer Brief mit der Aufforderung, bei Strafe des Meßbanns Gehorsam zu leisten. Es wird ein Termin festgesetzt, an welchem ein Vertreter der fraglichen Behörde erscheinen solle, um das, was er gegen den Bericht des Meßsergeanten vorzubringen habe, zu äußern; sonst werde man den Bericht als wahr ansehen. Diese Aufforderung muß drei mal ergehen; dann darf das Verbot ausgesprochen werden und zwar nicht nur für die Messen selbst, sondern für das ganze Gebiet von Champagne und Brie. Das Meßverbot hat die Folge, daß Angehörige der ausgesperrten Obrigkeit, die in dem verbotenen Gebiet angetroffen werden, gefangen genommen werden und in gleicher Weise haften, wie der flüchtige Schuldner selbst. Auch jetzt kann die betroffene Behörde dem Meßverbot noch begegnen, indem sie entweder der Aufforderung der Meßkustoden nachkommt und den Schuldigen ausliefert oder sich selbst auf der Messe stellt und ihre Gründe angibt, warum die Auslieferung nicht stattfinden kann. Tut sie beides nicht, so tritt das Verbot für die kommende Messe in Kraft und kann nur durch Appellation an die „grands jours de Troyes“ bekämpft werden.

Auf das Meßverbot hin erhält der Gläubiger ein „mandement sur deffence“ gerichtet von den . . . garde des foires de Champagne et de Brie, à toutes les justices, tant d'église comme séculières, de la conté de ladite Champagne, à l'un d'eulx ou à leurs lieutenans, in welchem der Sachverhalt mitgeteilt wird und die genannten Behörden aufgefordert werden, alle Untertanen der widerstrebenden Obrigkeit, die sich in ihrem Bezirk befinden sollten, zu ergreifen,

1) Coustumes S. 326.

ihren Besitz zu verkaufen und sowohl die Gefangenen als den Erlös aus deren Gütern unter sicherem Geleit auf die Messe zu senden, damit mit dem Gelde der Gläubiger für Schuld und Ausgabe befriedigt und der Gefangene in Gewahrsam gehalten werde, bis zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers, im Fall die übersandte Summe nicht ausreiche, und bis zur Zahlung der Gerichtsbuße.

c. Beispiele aus der Praxis.

Vergleichen wir mit dieser späteren Darstellung einige der praktischen Fälle aus der Blütezeit der Messe, so finden wir, soweit die Angaben der Coustumes belegt werden können, vollständige Übereinstimmung. Dieser Sachverhalt geht hauptsächlich hervor aus den Meßkustodenbriefen an die Florentiner Behörden bei Berti.

Wir finden hier ein erstes Mandat vom 27. März 1279 gegen Lapo Rustichi und die Gesellschaft der Grifi und Adimari, in welchem zum Vorgehen gegen den flüchtigen Schuldner aufgefordert wird, aber vom Meßverbot noch keine Rede ist, und vom September 1279 in derselben Sache den vierten Brief, in welchem der dritte erwähnt ist. In diesem Brief wird der Meßbann für einen bestimmten Termin ausgesprochen, wenn die Florentiner Behörde nicht vorher sich vor den Meßkustoden rechtfertige. Ebenfalls vom September 1279 ist ein Brief gegen denselben Lapo im Interesse von andern Gläubigern. Es ist der zweite Brief; der erste wird erwähnt, das ev. Meßverbot bei Ungehorsam leise angedeutet. Vom März 1298 stammt wiederum ein vierter Brief, bei dem der Inhalt aller drei vorhergehenden kurz wiedergegeben ist, und bei Ungehorsam gegen den vorliegenden vierten der Meßbann¹⁾ ausgesprochen wird.

10. Wirkung der besprochenen Maßnahmen.

Die Bestimmungen in Bezug auf Meßmandate und Meßbann trafen alle Verpflichtungen, die auf den Messen eingegangen waren (daneben die Verletzungen des Meßrechts durch Bruch des freien Geleits u. a.). Die praktischen Fälle beziehen sich stets auf Zahlungen, die auch auf den Messen zu leisten waren²⁾ und zwar meist auf solche, die auf der Messe zu leisten waren, auf der sie eingegangen waren. Meßkustodenbriefe auf Grund von Distanzge-

1) Berti Nr. 24, 25 und 26.

2) Wir finden das in sämtlichen Meßmandaten.

schäften finden wir in keinem Fall. Suchen wir den Grund für die auffallende Tatsache zu finden.

Die auf den Messen verkehrenden Kaufleute kamen aus ganz Westeuropa zusammen. Die Verkäufe fanden meist zwischen Personen statt, die für ihre gegenseitige Zahlungsfähigkeit keinerlei Sicherheit hatten. Eine solche bot auch das Meßrecht trotz seiner Strenge nur in beschränktem Maß. Der säumige Schuldner war nur sicher zu erreichen, wenn er sich noch im Meßbezirke befand. Daß man gegen einen Schuldner, der im Fluchtverdachte stand, einschreiten konnte, ist aus dem Artikel 13 der Privilèges zu ersehen. Item, sy tost que le (demandeur) trouvera son debteur devant la justice, il requera, s'il luy plaist, au départir de la journée qui assignée leur sera, qu'il en soit seur le debteur, lequel sera scurté de retourner à droit par vous plaignant, sur la peine de la demande, ou ira en prison jusques à la journée, et, se la justice ne vouloit estre seurté et en fust négligent, elle est tenue à rendre le corps dudit debteur ou de payer la demande¹⁾.

Bedeutend schwieriger gestaltete sich die Verfolgung, wenn der Schuldner ins Ausland geflohen war und die Meßbehörden sich mit ihren Mandaten an Obrigkeiten im Ausland wenden mußten. In solchen Fällen war die Wiedererlangung der Schuldsomme oft schwer zu erreichen und nahm lange Zeit in Anspruch; so richteten z. B. im August 1296 die Meßkustoden einen Brief an den Potestà von Florenz, um Exekution zu erbitten gegen Bartholomeo Barbadori von Florenz wegen einer auf der Remigiusmesse 1295 kontrahierten Schuld von 100 l. tur. parv. Nachdem drei Briefe unbeachtet geblieben waren, richteten sie im März 1298 einen weiteren Brief in derselben Angelegenheit an den Potestà und drohten, falls er keinen Gehorsam leiste, mit der Verhängung der Meßsperre. Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt. Sehr bezeichnend ist die Antwort der Florentiner Behörden auf den dritten Brief, in welchem bei Ungehorsam gegen den Befehl der Meßkustoden das Meßverbot ausgesprochen worden war. Die Meßkustoden warfen den Florentinern vor, sie hätten den Meßsergeanten geantwortet: „Quod expectaret si vellet, quod nimis habebatis — die Florentiner — negotiari de negotiis communitatis vestre, quare predicto negotio vacare minime poteratis, nec amplius facere voluistis“. Man sieht, großen Eindruck machte die Verhängung des Meßverbotes nicht auf die Florentiner²⁾. Für den Gläubiger

1) Über den Prozeß gegen den anwesenden säumigen Schuldner Privilèges Art. 12, Huvelin S. 487; 2) Berti Nr. 20, Nr. 23.

aber bedeutete der Gang der Sache dreijähriges Warten auf sein Geld, Auslagen für Meßsiegel, verlorene Zinsen usw. Andere Fälle verlaufen ähnlich. Im September 1299 richteten die Meßkustoden einen Brief an den Lord-Bürgermeister von London, um gegen einen Florentiner namens Fauberti, der sich in London aufhielt, wegen einer Schuld von 1600 l. tur., die er auf den Champagnermessen mit einem Bürger von Prato namens Pucheus kontrahiert hatte, Exekution zu fordern. Im Mai 1300 folgt ein zweiter Brief; die Angelegenheit ist im August 1300 noch nicht erledigt. Den Ausgang kennen wir nicht¹⁾ Wir sehen, nur auf den Messen selbst war das Verfahren schleunig; sowie es sich um Exekutionen im Ausland handelte, wurde es langwierig und konnte durch die auswärtigen Behörden beliebig verzögert werden. Es scheint auch, daß der Meßbann selten, wenigstens in der Blütezeit, durchgeführt worden ist und zwar besonders, wenn es sich um italienische Behörden handelte. Der italienisch-flandrische Handel war der Lebensnerv der Messen und die Messen das Rückgrat der Finanzverwaltung in der Champagne. So war es wohl natürlich, daß man die Italiener schonte und mit Meßsperre hauptsächlich gegen Obrigkeiten vorging, die weniger wichtig für die Messen waren²⁾. Daß die Kriege mit Flandern, in deren Verlauf alle Vlaemen aus Frankreich verjagt und ihnen der Aufenthalt auf den Messen verboten wurde, den Niedergang dieser zur Folge hatte, wird in den *Coutumes* ausführlich erörtert und zwar mit der Begründung, daß die Italiener gewohnt gewesen seien, an die Bewohner Flanderns ihre Waren zu verkaufen und dafür deren Ware (die, wie wir wissen, hauptsächlich in Tuchen bestanden) einzuhandeln³⁾ Man sieht, daß es nicht im Interesse der Meßherren war, gegen diese wichtigen Meßbesucher die Meßsperre zu verhängen, und die Drohung mit dieser genügte in keiner Weise.

1) Walford, *Fairs, past and present: a chapter in the history of commerce*, London 1883, S. 250f.

2) Siehe auch Bourquelot I, S. 178.

3) *Coutumes* S. 367 enthält die Erklärung, daß die Genueser, die zu allen Zeiten die größten Kaufleute der Welt gewesen seien, nach Vertreibung der Bewohner Flanderns von den Messen über das Meer durch Deutschland nach Flandern gekommen seien und zu diesem Zweck einen Felsen im Meere sprengen ließen. Es ist wohl der Weg donauaufwärts gemeint. Tatsache ist, daß die regelmäßigen Galeerenfahrten der Genueser nach Flandern und England 1309, die der Venezianer 1314 begonnen haben und zwar an der Westküste Frankreichs entlang. Schaube, die Anfänge der venezianischen Galeerenfahrten in der Nordsee, in der historischen Zeitschrift, 1908.

Anders wurden die Verhältnisse, als die Messen im Verfall waren und keine bedeutenden Interessen mehr auf dem Spiele standen. Die Sperre wurde zuletzt so oft verhängt, daß die französischen Behörden einschreiten mußten und die Piazentiner ihren Landsleuten die Erwirkung von Meßmandaten verboten (1336)¹⁾.

Ich habe die Ausführungen über die Wirksamkeit der Meßmandate gemacht, um zu beweisen, daß die sehr energische Meßgerichtsbarkeit wirklich wirksam nur auf den Messen selbst war. Hatte der Schuldner den Meßbezirk verlassen, so war er schwer zu erreichen, und die Sicherheit für den Gläubiger war gering²⁾. Das hatte zur Folge, daß unter Mitwirkung der staatlichen Meßbehörden auswärts zahlbare Schulden nicht kontrahiert und solche, auch wenn sie im Meßbezirk entstanden waren, nicht vor ihnen eingeklagt wurden. Ich habe wenigstens keine Urkunden finden können, die das beweisen würden. Damit stimmt auch der Bericht der Coustumes, daß man „anciennement“ keine Zahlungen überein, kreditiert habe, überein der, wenn er auch nicht in dieser Allgemeinheit stimmt, doch zeigt, daß man ungern langfristige, noch viel weniger auswärtige Kredite gewährte. Selbstverständlich handelte es sich hierbei nur um das offizielle Meßgeschäft, bei welchem das Meßrecht die einzige Sicherheit bot. Die Coustumes sind nämlich, wie sich aus ihrer Einleitung ergibt, hauptsächlich zur Einführung neuer Meßnotare bestimmt.

Für Distanzgeschäfte wurden immer, aber auch für Termingeschäfte meistens, Sicherheiten gefordert, die in der Person des Schuldners, seiner Bürgen und in seiner Herkunft nicht in den Meßprivilegien lagen. Ich werde das unten nachweisen und schließe es daraus, daß in keinem einzigen Kontrakt über ein auf den Messen abgeschlossenes Distanzgeschäft die staatlichen Meßeinrichtungen erwähnt sind. Diese letzteren hatten keinerlei Einfluß auf das Distanzgeschäft und sind für die Entwicklung des Wechselrechts ganz bedeutungslos geblieben. Ich stimme daher weder mit Huvelin noch mit seinen Vorgängern überein³⁾, die einen engen

1) Olim du parlement ed. Beugnot Bd. II, S. 101, Ordonnanz von 1327, Art. 3 Aufhebung der Meßverbote für vier Jahre, Goldschmidt, S. 232 Anm. 164.

2) Nach der Ordonnanz von 1344 Höhlbaum, Bd. III, S. 455 mußten bei Meßverboten die Angehörigen der betroffenen Obrigkeit noch fünf Jahre unbehelligt bleiben.

3) Huvelin S. 558. Martens Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts, Göttingen 1797. Die Ansicht von Martens bekämpft übrigens Goldschmidt, Handbuch S. 411, Anm. 80, Huvelin nimmt sie aber wieder auf.

Zusammenhang zwischen den staatlichen Meßeinrichtungen und der Entwicklung des Wechselrechts sehen und glauben, daß sich aus dem „rigor nundinarum“ die Wechselstrenge entwickelt habe, und werde das im folgenden zu beweisen suchen.

Noch viel weniger als bei Geldrimessen von den Messen nach auswärts ist das Meßrecht bei denjenigen, die auf den Messen abgestellt wurden, von Einfluß gewesen, da die diesen zugrunde liegenden Kontrakte nicht auf dem „corpore nundinarum“ abgeschlossen waren und schon deshalb außerhalb des Meßrechts standen. Es ist dann auch klar, warum die Manuskripte über die Meßeinteilung keinerlei Anhalt für Wechselbriefe, Ritornowechsel und dergleichen gewähren, was Goldschmidt auffällt¹⁾ Die Manuskripte beschäftigen sich nur mit dem privilegierten Meßgeschäft und in diesem hatten Distanzgeschäfte keinen Raum. Schon aus diesem Grunde glaube ich nicht, daß die Meßwechsler, die eine Art öffentliches Amt hatten und von den Meßkustoden ernannt wurden, sich mit Geldremittierungen abgaben, abgesehen von später zu erörternden Gründen.

1) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 29.

II. Teil.

Das nicht privilegierte Meßgeschäft.

Im vorigen Abschnitt habe ich die Geschäfte behandelt, die völlig unter der Autorität der staatlichen Meßbehörde standen. Dabei sind uns Kredite bis zur Zahlzeit und gelegentlich bis zu folgenden Messen begegnet. Die Meßwechsler sind die Träger des Geldumsatzes. Von dem Distanzgeschäft, das auf den Messen bekanntermaßen eine große Rolle spielte, fanden wir keine Spur, weder in den Manuskripten über die Meßeinteilung, noch in den Urkunden über die „Privilegien“ und die „Gewohnheiten“ der Messen. Daraus geht hervor, daß andere Faktoren für diese Geschäfte und oft für Zeitgeschäfte überhaupt maßgebend waren. Dies ist auch der Fall, und zwar nach drei Richtungen. Es handelt sich dabei um Geschäfte, bei denen fast ausschließlich die Italiener Geldgeber waren und bei welchen der Zusammenhang mit den Messen mehr ein zufälliger Nebenumstand war, die ganz ebenso außerhalb der Messen denkbar sind und auch in häufigen Fällen abgeschlossen wurden. Aus diesem Grunde habe ich auch solche Geschäfte hierhergenommen, bei denen durch die Möglichkeit der Erwirkung des Meßverbots ein starker Zusammenhang mit dem privilegierten Meßgeschäft besteht. Aber die Meßprivilegien sind nicht das Wesentliche bei diesen Kontrakten.

Die Geschäfte, die ich meine sind:

1. gewöhnliche und Wechseldarlehn an Adlige, die in ihrer Person und ihrem Besitz oder durch Bürgschaft, z. B. des Grafen von der Champagne, genügende Sicherheit boten.
2. solche Darlehen an Geistliche, bei denen der italienische Gläubiger durch fast stets erfolgreiches Eingreifen des Papstes und daraus folgende Jurisdiktion der geistlichen Behörden auf den Messen sicher gestellt war.

Dies sind die beiden Geschäftszweige, die durch die Möglichkeit der Erwirkung des Meßverbotes gegen das Ge-

biet nichtzahlender Schuldner im Zusammenhang mit den staatlichen Meßeinrichtungen stehen.

3. Distanzgeschäfte und Termingeschäfte der Italiener untereinander, die sich vollständig unter italienischen Rechtsformen abspielten und bei welchen im Nichtzahlungsfalle die Jurisdiktion in der Heimat in Anspruch genommen und die Exekution dort erlangt wurde. Bei diesen letzten Geschäften fehlt der Zusammenhang mit den Meßprivilegien vollständig. In einigen Fällen finden sich auch solche Geschäfte zwischen Vlaemen.

Ich muß nochmals darauf hinweisen, daß alle drei Geschäftszweige nicht organisch mit dem staatlichen Meßgeschäft zusammenhängen, sondern, im Gegensatz zu den im vorigen Abschnitt besprochenen Geschäften, ebenso außerhalb der Messen abgeschlossen wurden. Zwischen den Formen, unter denen ein Adliger oder Geistlicher mit einem Italiener einen Vertrag über ein remittiertes Meßdarlehn abschloß oder zwei Italiener über ein remittiertes Meßcambium und denselben Remittierungsverträgen z. B. zwischen Paris und Italien besteht nicht der geringste Unterschied.

Um die Richtigkeit meiner Behauptung zu beweisen, werde ich im folgenden den Nachweis führen 1. daß die staatlichen Meßwechsler am Distanzgeschäft unbeteiligt waren, 2. daß die Italiener, die das Distanzgeschäft trieben, keine Wechsler waren, sondern zugleich Waren- und Geldhändler, 3. daß sie genau dieselben Geldgeschäfte auf den Messen trieben, wie auswärts, nämlich neben dem Warenhandel Darlehen an Kommunen, Große und Geistliche, Kreditgeschäfte untereinander und daß sie, die alleinigen Träger des Geldremittierungsgeschäftes, die Verträge über dieses nach italienischem Recht abschlossen und daher ganz unabhängig vom Meßrecht waren.

1. Fehlen der Meßwechsler im Distanzgeschäft.

Daß die Meßwechsler am Distanzgeschäft nicht beteiligt waren, läßt sich leicht an der Art ihrer Persönlichkeiten erkennen. Bourquelot nennt uns solche in größerer Anzahl¹⁾. Girgard de Nivelles, citoyen et changeur de Troyes, der öfters in Urkunden von 1246 und 1247 vorkommt, war Kämmerer des Königs von Navarra. Gaillard de Lart aus Cahors lieh dem Grafen Thibaut le Chansonnier und seiner Mutter um 1218 größere Summen. 1229 verspricht derselbe Fürst einer Gesellschaft von Wechslern

1) Bourquelot II, S. 128f.

aus Lyon Schutz und freies Geleit in seinem Gebiete. 1232 wurden die Wechsler und Kaufleute von Lothringen, die auf die Messe kamen, vom persönlichen Militärdienst befreit. 1247 erkennen zwei Bürger und Wechsler von Provins eine Schuld bei römischen Kaufleuten an. 1245 finden wir einen Jacques Philippe,¹⁾ Bürger und Wechsler von Troyes, 1297 einen Wechsler namens Bussard de Veran, gegen Ende des 13. Jahrhunderts öfters einen solchen Namens Renier dou Paz, 1318 Guillaume Nivard, Wechsler von Provins, ferner einen Renier de Reims u. a. Schon die Namen dieser Wechsler beweisen, daß sie keine Distanzgeschäfte trieben. Es sind nämlich lauter Franzosen, die als Wechsler bezeichnet sind, meist solche aus der Champagne, daneben Wechsler aus Lion und Cahors im Herzogtum Guyenne im Süden Frankreichs. Letzteres war als Domizil von Geldleuten und Wucherern bekannt.

Wenn wir nun bedenken, daß Franzosen Handel in diesen Zeiten im Ausland so gut wie gar nicht trieben und daß der ganze internationale Handelsverkehr in den Händen der Italiener lag, so ist es leicht zu begreifen, daß diese französischen Wechsler für Remittierungsgeschäfte ganz ungeeignet waren, Geschäfte, die entweder am Zahlungsplatz einen Geschäftsfreund, resp. Sozium oder Reisen nach dem betreffenden Platze bedingten. Da französische Kaufleute im 13. und 14. Jahrhundert im Ausland fast gar nicht vorkommen und in italienischen Sozietäten sich selbstverständlich keine Angehörigen eines andern Landes befanden, die französischen Wechsler also keinen Geschäftsfreund im Ausland gehabt haben können und selbst schon wegen des das ganze Jahr ausfüllenden Meßgeschäfts die Messen nicht regelmäßig verlassen konnten, so können sie es nicht sein, die sich mit den Geldremittierungsgeschäften befaßt haben.

Man könnte einwerfen, daß es auch italienische Wechsler auf den Messen gab. Unbedingt zu verneinen ist das nicht. Aber fast immer findet man bei Italienern, soweit sie nicht direkt als Kaufleute bezeichnet werden, die Bezeichnung, mercator und campsor vereinigt, resp. für dieselbe Person abwechselnd gebraucht. Einen Italiener, der nur als „changeur“ bezeichnet ist, habe ich bei Bourquelot¹⁾ überhaupt nicht finden können, trotzdem in dem Kapitel über die Wechsler den „Lombarden“ ein breiter Raum gewidmet ist. 1309 wird ein Jacques de Plaisance, changeur et marchand frequentant les foires erwähnt. In den bekannten Briefen,

1) Bourquelot II, S. 137f.

die die Meßkustoden 1279 an die Florentiner Behörden senden, werden die piazentinischen Gläubiger, die das Mandat erwirkt haben, bald mercatores, bald campsores genannt. Sonst ist für Italiener ganz allgemein und sogar für die Römer, die wenig Warenhandel getrieben zu haben scheinen, die Bezeichnung „mercator“ üblich.

Bourquelot¹⁾ meint, daß die Italiener, wenn sie auch selten als Bankiers bezeichnet werden, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sich sehr viel mehr mit Geld- als mit Warenhandel auf den Messen befaßt hätten und deshalb bei der Bevölkerung als Wucherer verhaßt gewesen seien. Nun ist das schon deshalb unmöglich, weil sich die großen italienischen Gesellschaften mit Leihgeschäften in niederen Kreisen überhaupt nicht abgaben. Diese Geschäfte waren in der Hand der Juden, der Caorsiner und der Astesanen, die wegen der Ähnlichkeit ihres Berufs mit den letzteren ebenfalls „caorsini“ genannt wurden. Daß man es mit der Unterscheidung nicht sehr genau nahm, wenn es darauf ankam, einen Gewinn zu machen, geht aus folgendem hervor. Im Jahre 1306 entschied das Parlament in Paris einen Prozeß zugunsten eines Lombarden, der mit Tuchen und Geld von den Champagnermessen kommend, in Macon von den Hafenwachen als Wucherer beraubt worden war²⁾. Wie wir sehen, haben wir es bei diesem „Wucherer“ nicht mit einem Wechsler, sondern mit einem Tuchhändler zu tun. Doch das nur nebenbei. Was ich feststellen wollte, ist die Tatsache, daß nicht durch Zufall nur französische Wechslernamen für die Messen erhalten sind, sondern daß dementsprechend italienische Wechsler fast ganz fehlen. Es ist auch nicht richtig, daß die Abgaben, welche die Wechsler zu zahlen hatten, für die lombardischen Wechsler als „lombarderie“ bezeichnet wurden, wie Goldschmidt angibt³⁾. Die „Lombarderie“ war eine Abgabe, die von allen Italienern erhoben wurde, einerlei, ob sie sich mit Geld- oder Warenhandel befaßten⁴⁾.

Da feststeht, daß die Italiener Geldhandel in großem Maßstabe auf den Messen trieben, werde ich im folgenden nachzuweisen suchen, daß italienische Wechsler deshalb so wenig auf den Messen vorkommen, weil nur für italienische Kaufleute, die Waren- und Geldhandel in einer Hand vereinigten, das Geldgeschäft auf den Messen vorteilhaft war. Er lag das in der Natur der Sache. Während in den italienischen Kommunen die campsores ihr Geld, resp. das

1) Ebd. S. 138.

2) Olim du Parlement Bd. III, S. 189.

3) Goldschmidt, Handbuch S. 227. 4) Bourquelot II, S. 137.

sich bei ihnen sammelnde Privatkapital in Anleihen an italienische oder fremde Staaten, Stadtanleihen, Darlehen an Fürsten und Große, die sich in Italien in großer Zahl aufhielten, fruchtbar verwerten konnten¹⁾, war eine gewinnbringende Anlage in großem Stil auf den Messen nur in Waren möglich. Die kleinen Städte, in denen sich die Messen abspielten, kamen für Anleihen kaum in Betracht, ebensowenig verkehrten auswärtige Fürsten oder hohe Geistliche regelmäßig auf den Messen. Soweit aber Darlehnsgeschäfte mit Großen vorkamen, bildeten sie einen Geschäftszweig der auf den Messen verkehrenden italienischen Warenhändler. Sie waren nicht umfangreich genug, um Italiener auf die Messen zu ziehen, sondern sie wurden nur von solchen, die sich schon aus andern Gründen dort befanden, als gelegentliche Geldanlage benutzt. Daneben begegnen wir Darlehen an die Kommunen und gelegentlich bei genügender Bürgschaft auch an einzelne Kaufleute. Es sind die oben unter 1. und 2. besprochenen Geschäfte.

Besonders interessant in dieser Richtung ist ein Testament, welches Federico Rimpretti, daß Haupt einer italienischen Handelsgesellschaft, am 27. August 1238 gemacht hat, als er auf einer Geschäftsreise erkrankte. Er bestimmte im Fall seines Todes wegen einer mit dem Wucherverbot zusammenhängenden kirchlichen Übung — Verweigerung eines christlichen Begräbnisses usw. — über Rückgabe aller wucherisch erworbenen Gelder. Unter den Bewucherten erscheinen die Kommunen von Provins, Bar und Lagny mit rund 100, 25 und 50 l. prov., der Abt von Lagny mit 100 l., der Graf von Champagne mit 500 l. prov.²⁾.

2. Die Italiener als Gläubiger der Großen auf den Messen.

Bei Adel und Geistlichkeit waren schon aus dem Grunde andere allgemeine Sicherheiten bei Darlehen notwendig, weil sie in viel geringerem Maße haftbar waren, als andere Schuldner: „Ung noble ne peult estre arresté ne pris pour deffence, ne corps d'un clerc ne peult estre arresté ne pris pour deffence, mais, s'il est marchand, ses biens peuvent estre prins et vendus³⁾).

Wir kennen verschiedene Schuldurkunden flandrischer Großer, die auf den Messen ausgestellt und zahlbar sind⁴⁾.

1) Lastig a. a. O. S. 151.

2) Sanesi, il testamento di un prestatore Senese nella Champagne (Bulletino senese, Bd. VI, S. 1161, 1897.

3) Coustumes S. 335.

4) Des Marez a. a. O. Nr. 75, 84, 93 und 27.

Einer florentinischen Gesellschaft schulden der Graf Guy von Flandern, der Graf Robert von Nevers und Jean, der Elektus von Metz, eine Summe von 1000 l. tur. wegen Kaufs von Pferden und andern Waren. Die Schuld ist rückzahlbar auf der Aigulfmesse in Provins 1280. Der Brief ist von den Schuldnern gesiegelt; dieselben haften jeder für alle, ebenso wie ihre Nachfolger sowohl mit Mobilien- als mit Immobilienbesitz.

Im Mai 1281 verpflichtet sich Guy Graf von Flandern unter Verpfändung seiner sämtlichen Güter eine ihm von einer Anzahl sienesischer Kaufleute, die alle der Gesellschaft Buonsignori angehörten, auf der gegenwärtigen Messe von Bar geliehene Summe von 2000 l. tur. min. auf der kommenden Maimesse zur Zahlzeit den genannten Kaufleuten oder einem derselben oder einem Sozium oder sonstigen Boten, der diese Briefe überbringt, zurückzuzahlen und zwar bei Strafe der Kosten, des Schadens und mit Verzicht auf sämtliche Einreden. Der Brief ist gesiegelt.

Auf dieselbe Weise verpflichtet sich der Ritter Simon von Chateau-Villain eine Summe von 1720 Pfund Turnosen, die sein Prokurator auf der gegenwärtigen Maimesse 1292 zwecks Einkauf von Pferden, Tuchen, Pelzwaren und anderen Waren von einer sienesischen Gesellschaft geliehen hat, auf der kalten Messe von Troyes zurückzuzahlen und zwar dem Träger des Briefes. Er verspricht im Falle der Nichtzahlung am ausgemachten Termin selbst nach Troyes zu kommen und die Stadt nicht zu verlassen, ehe die Schuld bezahlt ist.

Von der Aigulfmesse 1287 stammt ein Brief des Grafen Raynaldus von Geldern, in welchem dieser verspricht, den Pferdehändlern Puccheo de Prato und Johannes von Borgo-Novo 1040 l. tur. min. als Preis für 8 Pferde, die der Graf auf der gegenwärtigen Messe von Lagny gekauft hat, zur Zahlzeit der nächsten Messe von Lagny zu zahlen. Der Brief ist mit dem Siegel des Grafen versehen.

Für diese im Meßbezirk kontrahierten Schulden konnte natürlich bei Nichtzahlung ein Meßverbot erwirkt werden; aber durch ganz gleichartige Urkunden, die nicht auf den Messen entstanden sind, sehen wir, daß keineswegs die Aussicht auf die Hilfe der Meßkustoden die Italiener bewog, diese Art Geschäfte einzugehen.

Am 23. Januar 1293 erkennt Guy Graf von Flandern eine Schuld von 1000 l. tur. gegenüber der Gesellschaft Buonsignori an wegen eines Darlehens, das er nicht auf einer der Messen empfangen

hat. Er verspricht, die Schuld auf der nächsten Messe in Bar zurückzuzahlen. Die Klauseln sind genau dieselben wie bei den oben erwähnten Briefen, der Brief ist mit dem Siegel des Grafen versehen.

Diese Schuldurkunden der flandrischen Großen beziehen sich teilweise auf Warenkredite, so daß schon damit der Charakter des Gläubigers als Warenhändler feststeht. Bei zwei der Urkunden sind die Buonsignori aus Siena Geldgeber; daß die Buonsignori auch Warenhändler waren, wird später nachgewiesen werden.

Handelte es sich bei den Darlehnsuchern um niederen Adel und Geistlichkeit, so ergab sich für die kreditierenden Kaufleute auf den Messen oft die Notwendigkeit, sichere Bürgen zu fordern, ebenso auch sonst dann und wann, wenn der Schuldner in seiner Person keine Gewähr bot. Zwischen den Jahren 1224 und 1232 finden wir eine große Anzahl von Bürgschaften, welche Graf Thibaut für französische Adlige und Geistliche seines Gebietes geleistet hat¹⁾. Die Gläubiger sind in allen Fällen Italiener, der Zahlungsort eine der Messen. Da Thibaut sich während der ganzen Zeit in Frankreich und meist in der Champagne aufhielt, ist anzunehmen, daß die sämtlichen Schulden, für die er gebürgt hat, auch auf den Messen kontrahiert wurden, was aus den Regesten nicht zu ersehen ist.

Auch auf andere Weise griff der Herrscher der Champagne persönlich ein, um den Kaufleuten Sicherheit zu gewähren. So im Jahre 1221, als die Gräfin Johanna von Flandern und Hennegau, um ihren Gemahl Ferrand aus der Gefangenschaft des französischen Königs auszulösen, 29174 Pfund prov. bei verschiedenen Kaufleuten von Rom und Siena und einem Juden aufnahm, die sie mit 34626 Pfund zurückzuzahlen versprach. Thibaut und Blanche drohten im Fall der Nichtzahlung mit Meßverbot gegen Johannas Untertanen²⁾.

Bei Anleihen von Geistlichen auf den Messen wurden zur Sicherung der Gläubiger die geistlichen Behörden auf den Meßplätzen in Anspruch genommen.

Im Jahre 1222 bat Erzbischof Engelbert von Cöln den Abt von St. Lupus in Troyes um Vermittlung wegen Aufnahme einer Anleihe in Provins bei einer römischen Gesellschaft³⁾. Der Bischof von Viviers, der bei einer Anzahl von Römern, darunter Petrus

1) Arbois de Jubainville, Bd. V. 2) Ebd. S. 175, Nr. 1398.

3) Schulte I S. 238, Schaube, Handelsgeschichte S. 354, Ficker I Engelbert der Heilige, Köln 1853, S. 341, Nr. 27.

de Centio, auf einer der Messen ein Darlehn aufgenommen und zur Verfallzeit nicht bezahlt hatte, sollte laut Mandat des Papstes an den Abt von St. Lupus vom 23. Dezember 1217 durch den Abt zur Zahlung gezwungen werden und zwar ev. durch Exkommunikation¹⁾.

Wie man sieht, läuft hier ein Meßgeschäft neben dem staatlichen Meßgeschäft her, bei dem, abgesehen vom Meßverbot, die juristischen Mittel der Meßkustoden, wie Gefangennahme und Konfiskation der Güter wegfallen und die Sicherheiten der Gläubiger außerhalb des Meßrechts liegen. Termingeschäfte sind häufig, die Schuldner sind den Gläubigern auch sicher, wenn sie den Meßbezirk verlassen haben.

3. Remittierungsgeschäfte der Italiener untereinander.

Haben wir in den zuletzt besprochenen Geschäften noch einen gewissen Zusammenhang mit der Meßjurisdiktion gefunden, so ist das bei den Distanzgeschäften der italienischen Kaufleute untereinander, auch wenn sie auf dem Meßkörper abgeschlossen werden, nicht mehr der Fall. Wir haben in der Einleitung die Behörden der Italiener besprochen. Die Italiener bildeten eine „universitas“ mit einem „capitaneus“ an der Spitze und Konsuln als Vertreter der einzelnen Städte, mit eigener Jurisdiktion und eigenen Notaren²⁾. Offenbar lag in dieser Vereinigung einerseits, in der gemeinsamen italienischen Abkunft überhaupt andererseits, die Sicherheit für die Italiener, wenn sie in weiterem Rahmen untereinander Geschäfte machten, als es auf den Messen üblich war, so z. B. Geld nach auswärts remittierten, was sie allein von allen Kaufleuten auf den Messen zu tun pflegten. Daß die Konsuln auf die heimische Jurisdiktion Einfluß hatten, geht hervor aus der Bestimmung im Statut von Siena von 1299 „di far pilliare qui ci cessasse de le fiere di Francia con avere d'alcuno a petitione d'consoli de la mercantia“, ebenso wie aus dem Statut der pia-

1) Schaub e, *Handelsgeschichte* S. 365.

2) Einleitung oben S. 9 und Anm. 32 a Höhlbaum a. a. O. S. 458 Nr. 29 „Item es dictes foires aura deux tabellions seulement pour faire quartes et instrumenz de Ytalien a Ytalien et non entre autres personnes, lesquelles quartes et instrumenz nous ne voulons en aucune maniere estre mises a execution par mandement des dictes foires, et deffendons au chancel(lier) et garde du scel des dictes foires, qui a present est et qui pour le temps sera, que teilz mandemenz ne soient scelez, et aus notaires des dictes foires, que nuls ne escrivent dores en avant par nulle maniere“.

centiner Kaufleute von 1321, welches die Exekution der Urteile, die die in Frankreich befindlichen Konsuln fällen, anordnet¹⁾. Wir sehen also, soweit Exekution im Ausland in Frage kommt, neben den Meßkustoden die rein kaufmännische Jurisdiktion gleichberechtigt auftreten. Wenn dagegen Urteile der Konsuln auf den Messen selbst zur Exekution gelangen sollten, mußten sie den Meßkustoden übergeben werden²⁾, wenigstens nach der Angabe der Coustumes. Hier heißt es: „Au temps et paravant longtemps que li roy Loys fist l'édit des Flamans et paravant ce que li Genevoix trouvassent la voye en Flandres par mer, ne que fissent rompre en mer la dite roche, ès foires avoit deux capitaines, ung capitaine de Provence pour les Provenseaux et ung capitaine d'Italye pour les Ytaliens; iceulx deulx capitaines congnoissoient ensemble du fait et des discordz de leurs marchans, se discort y avoit, sans les gardes des foires. Se ilz trouvoient aulcuns de leurs marchans désobéissans à leurs ordonnances, ilz rapportoient ce que trouvé avoient et que fait en avoient ausdits gardes, et lesdictes gardes en faisoient faire exécution, et par ce l'en scavoit peu du secret et de l'estat desdits marchans.

Daß die Italiener es aber mit dieser Bestimmung nicht genau nahmen, und wie sie überhaupt die offiziellen Meßeinrichtungen umgingen, beweisen zwei interessante Urkunden.

Am 21. Februar 1312 legt ein Bologneser „mercator equorum“ in Bologna in einer Petition an die Anzianen dar, er habe in Frankreich auf der Messe von Provins den Erlös für verkaufte Pferde bei Lopus Coradi von Florenz mit 275 l. tur. deponiert und dafür erhalten „scriptura sigillata sigillo Jacobi Coradi, Socius Magalotorum de Florentia“. Dies sei geschehen am 25. Mai 1304. Es sei Gewohnheit auf den Messen, daß, wer in solcher Art Geld deponiere, für 100 l. tur. 6 l. pro merito pro singulis nundinis erhalte. Er habe die Magalotti von Messe zu Messe verfolgt, um Rückzahlung zu erlangen, solche aber nicht erhalten; vielmehr seien die Genannten geflohen „ad quamdam ecclesiam, in qua sunt franchi“. Zone Magalotti, das Haupt der Sozietät in Florenz, weigere sich ebenfalls zu zahlen; viermalige Aufforderung an die Kommune Florenz durch Gesandte Bolognas sei ergebnislos geblieben, weil die Antwort erteilt wurde, die Magalotti hätten von der Kommune das Beneficium erhalten, für ihre Schulden inner-

1) Zdekauer, Lodovico, documenti senesi S. 28, Silberschmidt, Die Entstehung des deutschen Handelsgericht, Leipzig 1894, S. 14.

2) Coustumes S. 371.

halb einer gewissen Zeit nicht belangt zu werden. Der Bologneser Kaufmann verlangt und das Consilium populi beschließt: Bis zu seiner Befriedigung solle keinem Florentiner in Bologna Recht gewährt werden¹⁾.

Was ist für uns hieraus zu entnehmen? Der Bologneser hat sein Geld nicht bei einem Meßwechsler, sondern bei einem Mitglied des Hauses Magalotti, Mitglied der Calimala²⁾ deponiert. Die darüber ausgestellte Urkunde ist von dem Schuldner besiegelt. Es war, wie aus der Urkunde zu ersehen ist, üblich, auf solche Weise auf den Messen Geld zu deponieren. Trotzdem die Magalotti nicht zahlten, scheint die Meßgerichtsbarkeit nicht gegen sie aufgeboden worden zu sein. Ein Meßmandat wird nicht erwähnt, jedenfalls hatte es, falls es genommen wurde, keinen Erfolg. Der Gläubiger versucht von Anfang an, von Bologna aus in Florenz Recht zu erhalten, und die Bologneser Behörden gehen, nachdem ihre Gesandten nichts erreicht haben, mit Repressalien gegen Florenz vor. Von einem Meßverbot ist keine Rede³⁾.

Vom 21. August 1292 liegt in Florenz ein Antrag auf Gewährung von Repressalienrecht gegen Venedig vor, dessen Behörden trotz wiederholter Aufforderung nicht für Befriedigung von Bonaccursus de Velutis, Micchus et Gerardinus p. Donati de Velutis, Michele Angnelotti und Sozien, wegen einer Restforderung an Albertinus Maureceni von Venedig sorgten, dem Salvus de Salto von Florenz namens der Sozietät Velluti eine Summe als Valuta eines Wechsels von 800 l. prov. auf der Messe von Bar vor 4 Jahren zahlte. Von diesem Wechsel sind noch 145 l. unbezahlt⁴⁾. Auch hier fehlt die Erwähnung der Meßkustoden, die offenbar nicht eingegriffen haben.

Natürlich nehmen auch die Italiener öfters, wie wir in den verschiedenen Meßmandaten gesehen haben, gegeneinander die Meßjurisdiktion in Anspruch, aber, wie es scheint, nur für Platzgeschäfte auf den Messen. Schon bei derartigen Geschäften war es schwierig, die Zahlung von flüchtigen Schuldnern zu erzwingen. Viel größer war die Schwierigkeit zweifellos bei remittierten Zahlungen, wo der Nachweis der Nichtzahlung bei den Kustoden schwerer zu erbringen und die Verhandlungen noch langwieriger waren. So verließ man sich auf die eigene Organisation. Ich lasse einige Beispiele von Geldremittierungsgeschäften, die auf den Messen abgeschlossen wurden, folgen.

1) Davidsohn III, Nr. 621.

2) Ebd. Nr. 354.

3) Ebd.

4) Ebd. 170.

Am 5. Oktober 1273 verpflichtet sich Jacobus Benincose aus Pisa zugleich im Namen seiner Sozien „pro pretio et pro cambio 190 l. bon. prov. fort. Francie, die er auf der gegenwärtigen Aigulfsmesse in Provins von Cursettus Arrigi namens des Falcus Bonaccursi, Duccius Davazi und Sozien, Bürgern und Kaufleuten von Florenz erhielt, an einen der Genannten oder ihren sicheren Boten gegen Rückgabe des Instrumentes in Florenz in den ersten 8 Tagen des Novembers 1273 577 l. 18. s. denar. Flor. parvor. in bonis florinis grossis argenteis de duodecim minutis zu zahlen. Die Urkunde ist rogiert von Tedaldus q. Orlandi Rustikelli Florentius, auctoritate imperiali notar. publicus¹⁾. Es sind ungefähr 9 1/2 Proz. Monatszinsen berechnet.

Der Wechselgeber ist nicht näher bekannt; dagegen liegt für das große florentinische Handelshaus der Bonaccursi, allerdings erst für das Jahr 1324 ein sehr interessantes Dokument vor, das einen deutlichen Beweis bietet für die verschiedenen Geschäftszweige, in welchen solche Häuser arbeiteten.

Am 23. September 1324 schließen Vannes ol. Bonaccursi pop. S. Stefani habatie und Nicholusus eius filus, beide zugleich für Bettinus f. ol. Michelis Bonaccursi und Bandinus ol. Lapi Bonaccursi dicti populi, Rossus ol. Aldobrandini pop. S. Felicis in Piazza, zugleich für seinen Brudersohn Aldobrandinus f. Banchi und Johannes Villani Stoldi pop. S. Proculi, der zugleich für sich und seinen Bruder Mattheus kontrahiert, eine Sozietät in arte et ministerio pannorum Francigenorum, cambii, lane, artis lane et aliorum mercimoniorum et mercantiarum vom 1. Mai des nächsten Jahres an auf drei Jahre²⁾. —

Am 23. Dezember 1265 quittiert ein Genueser Kaufmann zugleich im Namen seines Sozius dem Thedia f. Thedaldi de Flor., der diese Erklärung zugleich für seinen Sozius Boninus Olivieri Circulli de Flor. entgegennimmt, über 154 l. 3. s. 4 d. Jan., die ihm Boninus schuldete pro cambio librarum 100 provincinarum fortium Campanie, welche letztere Boninus am 15. Oktober 1265 erhalten hat. Es werden über 15 Proz. Zinsen bezahlt³⁾.

Am 5. März 1299 finden wir einen Wechsel ausgestellt in Lagny zahlbar in den. sen. für den. tur., offenbar in Siena, da beide Kontrahenten Sienesen sind. Der rogiierende Notar ist Aldobrandinus Palti Manni von Florenz⁴⁾.

1) Davidsohn III, Nr. 80.

2) Ebd. Nr. 817.

3) Ebd. Nr. 61.

4) Ebd. Nr. 313.

Am 3. November 1302 quittierte Franziskus Bernardi und Dardanus Consigli, Bürger und Kaufleute von Florenz, *sotii societatis de Cierchiis albis* von Florenz der Sozietät des Mellioris Guadagni von Florenz über 935 l. 13 s. 4 d. ad flor. argenteos, in Goldflorenen, beglichen nach dem Kurs und der Gewohnheit der Kaufleute der Calimala als Rest einer Wechselforderung von 3033 l. 6 s. 8 d. pro cambio et pretio 2000 l. Tur. de corpore nundinarum St. Aighulfi de Provino laut Urkunde von 1301, No. 8., rogiert von Albertus, genannt Bectus, Sohn des Vivianus von Florenz, Notar¹).

Daß die Cerchi, die bei dem Wechsel von 1265 Wechselschuldner, in dem von 1302 Wechselgläubiger sind, nicht nur Geld-, sondern auch Warenhändler waren, beweisen für viele Beispiele folgendes:

Von einem Marseiller Schiffseigentümer mieteten am 14. Oktober 1297 Vertreter der Sozietäten Spini, Mozzi, Scala und Cerchi eine Galeere zur Fahrt von Aiguesmortes nach den *plagia Motroni* (im Distrikt von Lucca) und zur Beladung mit 150—200 Torselli (Tuchballen²). Die Sozietät der Guadagni finden wir 1301 als Mitglieder der Calimala³).

Am 5. September 1298 versprechen in Troyes in der Loge der Piacentiner Kaufleute verschiedene Venezianer dem Obertinus Angusolla, Bürger und Kaufmann von Piacenza, der für sich und seine Sozietät handelt, am 1. November des Jahres in Cremona 200 l. imp. zu zahlen pro precio, cambio et valore von 135 l. 12 s. tur. par., welche die Schuldner auf der gegenwärtigen Messe von ihm erhalten haben. Die Urkunde ist rogiert von Gerardus de Roncharollo, *notarius placentinus*⁴).

Eine weitere Nachricht über einen auf den Messen ausgestellten Wechsel, und zwar den frühesten, den wir kennen, erhalten wir durch die schon erwähnte Korrespondenz des Andrea Tolomei und zwar in einem Briefe von der Johannismesse 1262. Andrea stellt, um sich Geld zum Tuchein Kauf zu verschaffen, einen Wechsel für ein Mitglied des bekannten Hauses Salimbeni in Siena aus. Die Salimbeni sollen ihn bei den Tolomei in Siena einlösen. Der Wechsel ist von dem Notar Chastelano ausgefertigt⁵).

Wie wir es sehen, figurirt in keinem Wechsel ein Mitglied der Meßbehörden. Auch ist in keinem derselben, soweit zu sehen

1) Davidsohn III, Nr. 425.

2) Ebd. Nr. 261.

3) Ebd. Nr. 354.

4) Mas Latrie S. 27.

5) Schaub e, Anfänge der Tratte S. 14.

ist, mit Meßstrafen gedroht. Bei dem Vertrag von 1296 wird ausdrücklich ausgemacht, daß seine Erfüllung vor jeder Gerichtsbarkeit, jedem Richter, Konsul, Kapitän oder den Meßbehörden erzwungen werden kann.

Mit den oben angeführten Urkunden ist das vorhandene Material über die auf den Messen abgeschlossenen Distanz- und Termin-geschäfte, so weit ich sehen kann, ziemlich erschöpft. Zugleich ist übrigens auch die Gegenprobe gegen das Überwiegen französischer Wechsler auf den Messen gemacht. Die kontrahierenden Parteien sind in bezug auf die Gläubiger sämtlich Italiener, in bezug auf die Schuldner Adel, Geistlichkeit, Kommunen oder italienische Kaufleute und zwar, wie die Cerchi, Bonaccursi, Guadagni, Angosolla, Tolomei, Salimbeni, sämtlich Großkaufleute; in allen Fällen sind die Italiener als „mercatores“ nie als *campsores* oder ähnlich bezeichnet. Soweit zu sehen ist, wurden stets Zinsen bezahlt, so daß die Wechsel weniger Remittierungs- als Dahrlehnszwecken zu dienen scheinen.

Hier muß ich einen ganz einzelstehenden Fall von Geldremittierung erwähnen, in welchem es sich für den Valutageber um Umgehung der Tranzportschwierigkeiten handelte und jedenfalls den Wechsellausstellern Provision ausbezahlt worden ist. Als im Jahre 1202 Girardus Cambrensis, Bischof von Mynyv (Wales) seine dritte Reise nach Rom machte, zahlte er eine größere Summe bei Bolognesen auf der Messe in Troyes ein und erhielt darüber einen Wechsel über 20 Mark Gold in „obolis Mutinis“¹⁾ in Italien zahlbar. Über sein Schicksal bei der Einlösung dieses Wechsels erfahren wir folgendes: „item qualiter Faentiam tertio ante Natale die perveniens XX marcatas auri qout in obolis Mutinis a civibus Bononiensibus in nundinis Trecensibus emerat, vix et cum difficultate recuperavit“²⁾. Üblich scheint danach diese Art der Geldübertragung nicht gewesen zu sein. Die gewöhnliche Art, sich in Rom Geld zu verschaffen, kennen wir durch eine große Anzahl von Anleihen, die englische, französische und deutsche Prälaten in Rom bei italienischen Kaufleuten aufnahmen. Sie konnten hier ihre Bedürfnisse besser übersehen; und wie schwer es besonders für die deutschen Geistlichen war, die notwendigen Summen in der geldarmen Heimat aufzubringen, zeigt uns am besten die große Mühe, die die Kaufleute hatten, ihr Geld wieder zu bekommen und die vielen Verhandlungen vor den geistlichen

1) Über diese Münze *Schaube*, *Handelsgeschichte* S. 348, Anm. 2.

2) *Girardus Cambrensis* ed. Brever III, S. 240, *Schaube*, S. 348 u. 388.

Behörden auf den Champagnermessen, wo die Rückzahlung der bei der Kurie kontrahierten Darlehen meist zu erfolgen hatte.

Später scheint die Art, wie Girardus Cambrensis die Schwierigkeit des Geldtransportes umging, häufiger angewandt worden zu sein, wenn wir auch keine Belege aus der Praxis dafür haben. Doch dient ein solcher Fall einem der Postglossatoren als Schulbeispiel. 1245 schreibt nämlich Odofredus: *Nota quod iste titulus est levis et bonus et utilis scholaribus si sciunt reducere ad practicam. Scholares sunt bononiae; mercatores recipiunt pecuniam in mundinis, veniunt mercatores et mittunt scholaribus licteras. „Sciabis quod recepimus X libras turonenses quae solvam vobis bononiae tali die“¹⁾*. Offenbar war es also Sitte, französischen Studenten, die auf einer italienischen Universität studierten, Geld zu übermitteln, indem man auf den Champagnermessen bei italienischen Kaufleuten einzahlte und diese den Studenten bei ihrer Rückkehr nach Italien oder durch Gesellschafter oder Geschäftsfreunde die erhaltene Summe auszahlten.

Das Gegenstück dazu sind die Wechsel, durch die sich französische Studenten in Italien Geld verschafften. Die Formel eines Scolarenwechsels aus Bologna finden wir bei Rolandinus (*Summa artis notarie* um 1250), in welchem zwei französische Studenten sich durch ein Wechseldarlehen Geld verschaffen. Valutageber sind bolognesische Kaufleute, Zahlungsplatz eine der Messen von Provins²⁾.

Es ist auffallend, wie wenig Beispiele aus der Praxis wir kennen von Urkunden über Remittierungen, die auf den Messen aufgenommen sind, im Verhältnis zu der großen Zahl, die auf die Messen abgestellt sind. Das mag wohl einesteils an der Art der Quellen liegen, doch kommt es zweifellos andererseits daher, daß die Messen in bezug auf Italien eine stark aktive Handelsbilanz aufwiesen.

Im 14. Jahrhundert scheinen allerdings regelmäßig auf die Messen eingegangene Zahlungsverpflichtungen durch Wechsel auf italienische Städte erledigt worden zu sein, denn Pegolotti gibt die usancemäßigen Verfallzeiten für diese an. „E chi fa cambio nella detta fiera per mandare a pagare, o a ricevere in Firenze, si e lo termine di dovere ricevere o pagare la moneta in Firenze a Calendì di Giugno prossimo che viene (so für die Messe in Lagny, für die andern Messen entsprechend). E se il cambio si

1) Freundt, Das Wechselrecht der Postglossatoren S. 53.

2) Goldschmidt, Handbuch S. 427.

fa per Genova a uno mese poi che e ritornato a Genova lo Scarselliere d'Genovesi del pagamento della detta fiera. Leider kann ich keine einzige Urkunde nachweisen, die diese Mitteilung bestätigt.

Fassen wir die gewonnenen Resultate noch einmal zusammen. Wir finden auf den Messen, abgesehen von den geistlichen Behörden, zwei Gewalten, eine staatliche und eine rein kaufmännische, die staatliche mit internationalen Machtbefugnissen, rechtlich der kaufmännischen übergeordnet, die kaufmännische der Italiener praktisch von großem Einfluß in ihrer Machtsphäre, nach italienischem Recht lebend und die ausgebildeteren, italienischen Verkehrsformen in Anwendung bringend. Der Geldremittierungsverkehr insbesondere, der nicht in den Händen von Wechslern, sondern von Großkaufleuten liegt, ist ganz von den staatlichen Meßeinrichtungen losgelöst, und zwar sowohl in der Richtung von den Messen nach auswärts, als in noch höherem Maße, in der Richtung von auswärts nach den Messen. Diesem letzteren Verkehr ist das Folgende gewidmet.

III. Teil.

Die Messen als Zahlungsplatz für Rimessen von auswärts.

Remittierungsgeschäfte nach den Messen wurden abgeschlossen auf Grund von Kreditkauf, Darlehen, Depositum, Kommenda, Cambium etc. Von größter Wichtigkeit sind die Remittierungsverträge auf Grund eines Cambium.

Cambium bedeutet im Mittelalter im allgemeinen Geldwechsel¹⁾, den Austausch von verschiedenen Geldsorten der das ursprüngliche Geschäft der *campsores* bildete. Von hier aus wurde es auch auf Verträge, die eine Geldremittierung zum Inhalt hatten, ausgedehnt, da bei der Münzverschiedenheit eine Remittierung fast stets mit Auszahlung einer anderen Münzsorte, als der eingezahlten, verbunden war. Daß nur die Urkunden über solche Geldremittierungen die Wechselklausel enthalten, bei denen Münzverschiedenheit vorhanden ist, läßt sich an unzähligen Beispielen nachweisen²⁾. Andererseits erscheint die Wechselklausel auch bei kreditierten Platzgeschäften, in welchen ein Darlehen in einer anderen Münzsorte ausgezahlt wird. Nach Freundt, dem ich mich anschließen möchte, ist das Cambium nicht, wie der heutige Wechsel, eine abstrakte Urkunde, deren Ausstellung in gesetzlich vorgeschriebener Fassung bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Rechtswirkungen formaler Natur zur Folge hat, sondern ein Literalvertrag, dem, wie allen andern Kreditverträgen, eine *causa debendi* zugrunde liegt, und zwar ist eben das Cambium die *causa debendi*. Zur Beurkundung einer Verpflichtung aus einem Kredit-

1) In den Statuten der Wechslerinnung von Bologna werden sämtliche Geschäfte der Wechsler, z. B. auch Bucheintragungen, mit Cambium bezeichnet Freundt, S. 2.

2) Schaub, Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambiums, in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik (Conrad) 1895. Schaub, Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte von Genua, Conrads Jahrbücher, Bd. 70 (3. Folge Bd. 15), 1898.

geschäfte hat sich im 12. und 13. Jahrhundert eine besondere Form ausgebildet, und die Wechselurkunde stimmt bis auf die *causa debendi* vollkommen mit Verträgen über Kreditverkäufe, Darlehen usw. überein. Beispiele aus der Urkundensammlung *Blancards* beweisen das deutlich, so drei Urkunden, in welchen jedesmal der Piacentiner Otto Angossola Urkundgeber, die Maimesse in Provins Zahlungsplatz ist¹⁾. Diese drei Urkunden stimmen bis auf die *causa debendi* vollständig überein, wie ihre Nebeneinanderstellung ergibt. Daß auch die Kanonisten, z. B. Roffredus schon 1215, das *Cambium* als *causa* der Wechselurkunden ansehen, die als römisch rechtliche Stipulationsurkunden aufgefaßt werden, ist von Freundt nachgewiesen. Der domizilierte Eigenwechsel ist also nichts als die Beurkundung eines materiell charakterisierten Kreditgeschäftes in der für die Beurkundung aller derartiger Kreditgeschäfte üblichen Form. Die Klausel „*ex causa cambii*“ ist der Schuldgrund. Die aus der beurkundeten Stipulation entstehende Verpflichtung ist bei allen Ausstellungsgründen dieselbe und kann gegenüber der Verpflichtung aus dem der Stipulation zugrunde liegenden materiellen Rechtsgeschäft als formale Verpflichtung bezeichnet werden. Diese Rechtswirkung ist nicht die Folge des Vorkommens des *Cambium*, sondern eine Folge der Form der Urkunde und dem Eigenwechsel mit den Darlehns-Kreditkauf-Depositurkunden gemeinsam²⁾. Da das *Cambium* also nicht der Wechselbrief selber, sondern die *causa* eines Kreditvertrages ist, der zugleich ein Geldremittierungsgeschäft enthalten kann, ist die Ortsdifferenz eine zwar meist festgelegte, aber nicht notwendige Folge des Vertrags. Freundt stellt weiter fest, daß der Ausdruck *Cambium* im Sinne irgend einer Art von Urkunde bis zum 17. Jahrhundert überhaupt nicht bekannt ist³⁾.

Es gibt zwei Arten des *Cambiums*: eine ältere, bei der der Valutageber die Transportgefahr übernimmt „*Naviganti vel eunti ad nundinas*“⁴⁾, das *Cambium* auf See- resp. auf Landfahrt. Für uns kommt das letztere in Betracht. Die jüngere Form des *Cambiums*, die aber nicht aus der Seedarlehnsform entstanden ist⁵⁾,

1) Freundt, S. 4f., wo die früheren Ansichten widerlegt sind, Almaric Nr. 698 Nr. 721, Nr. 717. Bei Freundt, S. 9 Nebeneinanderstellung dreier derartiger Urkunden.

2) Die früheren Ansichten bei Goldschmidt, Handbuch S. 417.

3) Freundt, S. 18.

4) Näher ausgeführt bei Goldschmidt, Handbuch S. 347.

5) Goldschmidt, Handbuch S. 412.

sondern ebenfalls Anwendung eines Urkundentypus ist, welcher von vornherein zur Beurkundung eines jeden Kreditgeschäftes bestimmt war und verwandt wurde¹⁾, ist das „Cambium salvum in terra,“ die Form, unter der uns die meisten Meßcambia des 13. Jahrhunderts begegnen.

Ich werde im folgenden betrachten 1. die rein kaufmännischen Remittierungsgeschäfte und 2. die auf die Messen remittierten Dahrlehnsschulden der Geistlichen und weltlichen Großen.

1. Kaufmännische Remittierungsgeschäfte.

Das reichste Material für Remittierungen nach den Messen bietet uns das Notularium des Marseiller Notars Almaric aus dem Jahre 1248²⁾. Diese Notariatsakten und besonders die auf die Champagnermessen bezüglichen Verträge sind von Schaub³⁾ in eingehender Weise behandelt worden; ich muß seine Resultate kurz wiederholen und einiges hinzufügen, weil gerade diese Urkunden das vollständigste Bild des kaufmännischen Remittierungsverkehrs geben.

Eine Betrachtung der kontrahierenden Personen ist bei dem reichen Material der Marseiller Notariatsakten von großem Interesse.

In erster Linie ist ein vollständiges Fehlen der Marseiller *campsores* beim Geschäft nach den Messen zu konstatieren, trotzdem in dem Notularium, z. B. bei Seedahrlehnverträgen und Platzgeschäften, 33 Personen als *campsores* bezeichnet sind. Sowohl als Valutageber wie als Valutanehmer treten in einer großen Zahl von Verträgen Italiener auf; als Valutageber überwiegen sie. Daneben finden wir einzelne Kaufleute aus der Provence und einen Franzosen aus Verdun. Die übrigen sind Marseiller Bürger.

Die Italiener sind meist Piacentiner oder Sienesen, die in dieser Zeit überhaupt auf den Messen unter den Italienern vorwiegen. Einer der Piacentiner, Otto Angossola, der in dem Notularium in 29 Verträgen vorkommt, scheint, wie Schaub annimmt, in Marseille ansässig gewesen zu sein, da eine Herkunftsbezeichnung bei ihm stets fehlt. Doch ist die Familie des Otto Angossola als piacentinische sehr bekannt und besonders auf den Champagnermessen in großem Umfang tätig gewesen; in Bar-sur-

1) Freundt, S. 19.

2) Schaub, Studien zur Geschichte und Natur des ältesten cambiums.

Aube ist eine Straße, die „rue des Angoiselles“, nach ihr genannt¹⁾. Otto Angossola ist in Verträgen, die auf die Messen bezüglich sind, 12 mal vertreten und zwar als Valutageber bei Wechseln 4 mal²⁾. Die Valutanehmer sind in 2 Fällen Marseiller Bürger, davon einer ein Tuchkaufmann, in einem Falle ein „vectuarius“ aus Alba, in einem Falle ein Franzose aus Verdun. Als Valutanehmer erscheint Angossola 2 mal³⁾; Valutageber sind zwei Italiener, nämlich ein Piacentiner aus dem bekannten Haus Oberto Speroni und ein Genueser. Einmal ist er Bevollmächtigter zum Warenempfang auf der Maimesse in Provins⁴⁾; je einmal erscheint er als Besitzer eines delegierten Wechsels und als Aussteller einer Urkunde, in der er den Preis für 8 Sack Baumwolle, die er in Marseille am 12. Mai von Genuesern gekauft hat, auf der Maimesse zu zahlen verspricht⁵⁾. Fügen wir hinzu, um ihn als Großhändler noch besser zu charakterisieren, daß wir ihn in zwei nicht auf die Messen bezüglichen Urkunden⁶⁾ als Verkäufer von 61 Quintalen (Zentnern) 25 Pfund Alaun von Aleppo, 62 Zentnern pulverisierten Zucker (die Käufer sind Marseiller und zwar ein Notar und ein Wechsler) finden, daß er einmal eine Tuchkommenda nach Acre und einmal eine Mastix- (Steinkitt) kommenda nach Bougie gibt⁷⁾.

Zwei Piacentiner, die offenbar assoziiert waren, Joseph Quatuoroculos und Olicus Cassete scheinen sich vorwiegend mit dem Geldgeschäft abgegeben zu haben. Doch finden wir auch sie einmal im Warenhandel als Empfänger von 5 Lasten Korduan auf der Maimesse in Provins⁸⁾. Als Valutanehmer erscheinen sie in keinem Falle, sondern stets als Remittenten, was der allgemeinen Auffassung von der Tätigkeit der camposores vollständig widerspricht⁹⁾, so daß wir auch sie als solche nicht auffassen können. Sie remittieren in 6 Fällen auf den Messen¹⁰⁾. Wechsel-

1) Bourquelot I, S. 182, Anm. 1. Mehreren Mitglieder der Familie begegnen wir in dem schon erwähnten Wechsel von Troyes von 1298 bei Mas Latrie, S. 18. 1246 verhandelt Christianus Angosola im Verein mit 2 andern Piazentinern im Namen seiner Landsleute mit dem König von Navarra, 1311 Parlamentsentscheid zugunsten eines Bernard d'Angoiselle auf Grund einer Entscheidung der Meßkustoden (Bourquelot I, S. 182, Anm. 1), auch 1317 finden wir die Angosola auf den Messen) Piton, A., Les Lombards en France et à Paris, Paris 1892), ebenso 1327 (Davidsohn III, S. 884.

2) Almaric Nr. 101, 150, 151, 625.

3) Nr. 717 und Nr. 782. 4) Almaric Nr. 685.

5) Ebd. Nr. 949, Nr. 698. 6) Ebd. Nr. 614 und 630.

7) Ebd. Nr. 708 und 962. 8) Ebd. Nr. 804. 9) Freundt, S. 22.

10) Almaric Nr. 166, 558, 615, 772, 801 und 802.

geber sind Ruffinus de Strahillano und Petrus Speroni, Kaufleute von Piacentia, weiter zwei Provenzalen, von denen der eine, Bernardus Gascus, Lederhändler ist, Johannes Pisanus von Marseille, Wilhelmus de Accone von Marseille, Lederhändler, Petrus Burla, Weißgerber von Marseille.

Die drei bis jetzt besprochenen Piacentiner sind Einzelkaufleute, die übrigen erscheinen als Vertreter ihrer Häuser in Piacentia, in deren Namen sie handeln. Gelegentlich machen zwei unter ihnen gemeinsame Geschäfte. Die am häufigsten vorkommenden sind Gregorius und Johannes Nigrobonus, Ruffinus de Strahillano, Petrus und Obertus Speroni, Rainerius Villani und Obertus Bagarotus. Die beiden Nigroboni erscheinen als Valutageber in 10 Meßwechslern, bei denen 4 mal Mitglieder von piacentinischen und sienesischen Firmen Wechselgeber sind, die übrigen Male Marseiller Bürger¹⁾ darunter ein Tuchkaufmann Stefanus Civate, ein Frachtfuhrmann und ein Kaufmann aus Akon. Als Valutanehmer erscheinen sie überhaupt nicht. Daß sie Warenhändler waren, geht aus zwei nicht auf die Messen bezüglichen Verträge über Tuchverkauf resp. Kommenda hervor.

Am ersten als Bankier könnte Ruffinus de Strahillano erscheinen; er stellt 5 Wechsel auf die Ostermesse in Bar aus;²⁾ die Remittenten sind in allen Fällen bekannte Piacentiner oder Sienesen. In einem Falle ist er Valutageber³⁾. Im Warenhandel finden wir ihn als Verkäufer von Pfeffer in Marseille⁴⁾. — Obertus Bagarotus ist in zwei Fällen Wechselgeber⁵⁾ für zwei der genannten Piacentiner, in einem Falle Wechselnehmer zusammen mit Johannes Nigrobonus⁶⁾, in einem Falle Empfänger von 6 Warenballen auf der Johannismesse⁷⁾. Die übrigen Piacentiner sind bald Remittenten, bald Wechselgeber in Verträgen mit anderen Italienern.

Im Gegensatz zu den Piacentinern, die meist einzeln erscheinen, kontrahieren die Sienesen beinahe immer zu mehreren als Vertreter einer Gesellschaft und remittieren in häufigen Fällen an genannte Vertreter in der Champagne. Es handelt sich in der Hauptsache um eine sienesische Gesellschaft, deren Vertreter sich um Guidalotto Guidi und Rainerio Rollandi scharen und die zwei, öfters für sich, aber auch vereint handelnde Gruppen bilden. Ich halte es

1) Almaric Nr. 14, 81, 104, 375, 498, 667, 730, 770, 793 und 929.

2) Ebd. Nr. 102, 104, 105, 156 und 157. 3) Ebd. Nr. 424.

4) Ebd. Nr. 908.

5) Ebd. Nr. 793 und 828.

6) Ebd. Nr. 925.

7) Ebd. Nr. 992.

wenigstens für sehr wahrscheinlich, daß es sich nicht um zwei getrennte Gesellschaften handelt, da Guidalotto Guidi und Rainerio Rollandi in häufigen Fällen gemeinsam auftreten¹⁾. Für uns kommt von der ersten Gruppe außer dem Hauptvertreter Bone Guidi, Dietaviva Alberti und Bartolomeo Aldobrandini und als Vertreter in der Champagne Dono de Piloso in Betracht, letzterer als ev. Empfänger der Wechselsumme von drei Wechseln, deren Aussteller in einem Fall Ruffinus de Strahillano, in den beiden andern Petrus Peguelerius, ein Marseiller Bürger ist, der die Valuta des ersten Wechsels von 60 Pfund am selben Tag zu einer aus Barchent bestehenden Kommenda nach den Messen verwendet²⁾. In einem Falle ist Guidolotto Remittent zusammen mit Rainerio Rollandi³⁾; der Valutaempfänger ist Bernardus Gascus de Condomo, der in einem Frachtvertrag über Transport von 4 Ballen Korduan nach der Messe von Bar und in einem weiteren über 2 Ballen Korduan als Lederhändler charakterisiert ist⁴⁾. Die Gruppe des Guidolotto läßt sich im Warenhandel nachweisen durch einen Mietsvertrag, den Dietavia Alberti gemeinsam mit Rainerio Rollandi abschließt, und zwar über eine Barke, die zur Begleitung dreier schon vorher gemieteter Galeeren nach Pisa dienen soll und einen weiteren über zwei Marseiller Galeeren vom 20. Juli, den Guidalotto Guidi abschließt⁵⁾. Diese Galeeren waren zweifellos zum Warentransport bestimmt.

Die zweite Gruppe der Sienesen wird neben Rainerio Rollandi durch Brunetto Turpini, Rainerio Colradi und Bonaventura de Fornario in den für uns wichtigen Verträgen vertreten.

Wir finden Mitglieder der Gruppe 4 mal⁶⁾ als Valutanehmer; die Wechselnehmer sind in zwei Fällen bekannte Piacentiner, in einem Fall Chautardus de Ponte aus Nimes, der in einem Vertrag vom 23. März einem Tuchkaufmann eine Kommenda nach Bar mitgibt⁷⁾, in einem Fall ein Kaufmann aus Montpellier. Im Warenhandel lernen wir Rainerio Rollandi abgesehen von dem erwähnten Mietsvertrag in einem Kreditverkauf über 143 Pfund Safran im Werte von 100 l. ss. de tournois zahlbar in St. Jean kennen⁸⁾.

1) Almaric Nr. 92, Nr. 159, Nr. 326, Nr. 1000; Schaube nimmt an, daß es sich um zwei Gesellschaften handelt.

2) Almaric Nr. 102, 340, 351, 349. 3) Ebd. Nr. 92.

4) Ebd. Nr. 117 und 129. 5) Ebd. Nr. 325 und 1000.

6) Ebd. Nr. 79, 81, 730, 691. 7) Ebd. Nr. 98.

8) Rainerio Rollandi werden wir unten als Geldgeber der weltlichen und geistlichen Großen kennen lernen. Er remittiert durch derartige Darlehen in großem

Einige der kontrahierenden Marseiller habe ich im vorhergehenden als Warenhändler nachgewiesen; auch die andern, die im Wechselgeschäft nach den Messen erscheinen, sind, so weit sich feststellen läßt, was beinahe in allen Fällen möglich ist, keine Wechsler, sondern geldbedürftige Warenhändler. Stefanus Civate ist in drei Verträgen Wechselgeber¹⁾. Daß er „draperius“ war, ergibt sich aus dem 1278 aufgenommenen Inventar seiner Hinterlassenschaft²⁾. Am 27. Mai gibt ihm ein anderer Marseiller Kaufmann eine Kommenda bestehend in Geld und Kermes mit.

Petrus de Falguiers von Marseille stellt in zwei Fällen Meßwechsel aus³⁾. In zwei Fällen schließt er Frachtverträge über große Warentransporte ab⁴⁾, in zwei Fällen bekommt er Kommenden mit, in einem gibt er ein Darlehen rückzahlbar auf der Maimesse⁵⁾.

Willelmus de Accone von Marseille stellt am 27. Mai einen Meßwechsel aus und schließt am selben Tag einen Frachtvertrag über Ledertransport ab, ebenso am 14. April Oberto Macolof von Asti⁶⁾.

Bei vier Wechseln sind die Aussteller in zwei Fällen mit „draperius“ in je einem mit „vectuarius“ und „blanquerius“ bezeichnet. Ein besonderes wohlhabender Tuchhändler scheint Petrus Willelmus gewesen zu sein. Er ist in zwei Fällen⁷⁾ Valutageber für Wechsel, die ihm andere Tuchkaufleute ausstellen, davon einmal über 480 l. m. n., den zweitgrößten Betrag, dem wir in einem Meßwechsel bei Almaric begegnen. Am 23. März schließt er einen Frachtvertrag⁸⁾ über Transport von vier Ballen Korduan und vier Lasten Pfeffer nach der Messe von Bar ab. Willelmus will zweifellos den Erlös ebenso wie die Wechselsummen in Tuchen anlegen.

Im allgemeinen treten Verträge über Warenhandel naturgemäß zurück, da nur Kreditkäufe notariell festgelegt wurden. Zudem ist anzunehmen, daß die großen italienischen Firmen ihre eigenen Frachtführer gehabt haben, da sie in keinem einzigen Frachtvertrag

Maßstab auf die Messen. Aldobrandius Aldobrandini, Bartolomäus Guidi und Guido Rolandi, die am 29. Mai in zwei Doppelwechslern erscheinen, lassen sich von 1250 an als Mitglieder der Gesellschaft (Buonsignori (Gran Tavola) aus Siena nachweisen (Gottlob zur Gesellschaftsliste der Buonsignori, historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. 22, S. 710, 1901).

1) Almaric Nr. 377, 498, 806.

2) Schaube, Zur Geschichte des ältesten cambiums, S. 174, Anm. 1.

3) Almaric Nr. 377 und 707.

4) Ebd. 316, 791.

5) Ebd. Nr. 797, 805 und 798.

6) Ebd. Nr. 100, 101, Nr. 667 und 802.

7) Ebd. Nr. 100 und 806.

8) Ebd. Nr. 149.

erscheinen. Dadurch fällt das hauptsächlichste Mittel fort, ihren Zusammenhang mit dem Warenhandel festzustellen.

Wir haben hiermit den ganzen Personenkreis betrachtet, der bei Almaric im Zusammenhang mit den Champagnermessen erscheint und haben dabei folgende Resultate gewonnen:

Als Remittenten finden wir in der Mehrzahl der Fälle Italiener, die sich mit Geld- und Warenhandel beschäftigen. Zwei von ihnen, nämlich Josep Quatuoroculos und Olricus Cassete, treten fast ausschließlich als Geldhändler auf. Wir könnten sie also am ersten als Bankiers bezeichnen, aber sie sind in allen Fällen Remittenten, also gerade nicht das, was im allgemeinen als das Geschäft der *campsores* aufgefaßt wird.

Die Wechselgeber der auf den Messen zahlbaren Wechsel sind mit ganz wenigen Ausnahmen, die nicht identifiziert werden konnten, keine Bankiers, sondern Warenhändler, und zwar in sehr vielen Fällen Marseiller Warenhändler, bei denen ganz offenkundiges Kreditbedürfnis die Veranlassung zum Ausstellen der Wechsel ist, was um so eher angenommen werden kann, als sich einige Male die Verwendung der durch Wechsel erlangten Summen verfolgen läßt.

Wir können uns den Gang des Geschäftes ungefähr so denken, daß die Marseiller Kaufleute bei Ankunft der Schiffe aus Italien und dem Orient ihren Warenbedarf deckten, dann die Verträge mit den Frachtführern abschlossen und sich die Summen, die ihnen fehlten, durch Wechsel auf die Messen verschafften, deren Valuta sie von kapitalkräftigen Kaufleuten, meist Vertretern großer italienischer Firmen bekamen, aber auch von sonstigen Kapitalisten, die Remittierungsbedürfnis nach den Messen zur dortigen Anlage in Waren hatten.

Wenn nachgewiesen ist, daß so der Verlauf der Remittierungen war, so ist damit wenigstens für den Verkehr zwischen Marseille und den Messen widerlegt, daß, wie Freundt annimmt, seit dem 13. Jahrhundert die Übernahme von Remittierungen ein Erwerbsgeschäft der *Kampsores* war, welche zur Effektuierung von Geldrimessen nach auswärts an den bedeutendsten Handelsplätzen und auf den Messen Filialen errichteten oder doch ständige Vertreter hatten. Auch konkurrieren bei einer großen Anzahl der Marseiller Meßwechsel, nämlich bei allen denjenigen, in welchen nicht Italiener, sondern Marseiller Aussteller sind, nicht vier, sondern nur drei Personen, indem der Empfänger der Valuta die Wechselsumme selbst am Zahlungsplatz auszahlt¹⁾.

1) Freundt, S. 22.

Sehr verdeutlicht werden die oben gewonnenen Resultate durch Betrachtung der Urkunden selbst.

Eigentliche Meßcambia kommen im Notularium sehr häufig, in ca. 40 Verträgen vor. Schaubе hat durch detaillierte Kursberechnungen völlig überzeugend nachgewiesen, daß bei den remittierten Zahlungen ex causa cambii ebenso wie bei denjenigen ex causa mutui nicht dem Wechselgeber Provision, sondern dem Valutageber in allen Fällen Zinsen bezahlt werden, daß die Marseiller Meßcambia also eine andere Form für kreditierte Darlehn sind¹⁾. Dabei ist gerade bei diesen Wechseln sicher, daß es den Kontrahenten wirklich auf Remittierung ankam und nicht auf deren äußere Form, um das kanonische Verbot des Kapitalzinses zu umgehen. Ricorsawechsel finden sich gar nicht²⁾.

Schaubе hat von ca. 45 Meßwechseln 37 herausgenommen, bei denen die Valuta in Marseiller Kurant angegeben ist und von denen 19 auf der Maimesse von Provins, zwei auf der Johannismesse in Troyes, zwei auf der Septembermesse in Provins und 14 auf der Messe von Bar fällig sind. Die beiden anderen Messen fehlen, da das Notularium am 13. März 1248 beginnt und am 29. Juli schließt.

Mit einer einzigen Ausnahme ist der Fälligkeitstermin der 37 Wechsel die Zahlzeit. Die Wechselfristen sind im allgemeinen nicht lang — einen Monat im Durchschnitt — ein Einfluß der Länge der Fristen auf das Wertverhältnis zwischen Valuta und Wechselsumme ist nicht wahrzunehmen. Die Wechselsumme ist stets in provinientes oder turonenses ausgedrückt, deren Wert, wie wir wissen, übereinstimmt; nur in einem Falle finden wir die Pariser Münze, die zu der von Provins im Wertverhältnis von 5 zu 4 stand. Über den Kurs der turonenses in Marseille sind wir durch einige Verträge von März und April — die Monate aus denen die meisten cambia stammen, — unterrichtet. Danach stand z. B. der turonensis am 24. März 175, am selben Tag wurde in mehreren Verträgen für Meßwechsel nur 165—170 gezahlt, am 8. April statt 168 nur 157^{1/2}³⁾.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß der Remittent resp. Valutageber keine Provision zahlte, sondern Zinsen empfing. Dabei steigt der Zinsfuß um so mehr, je sicherer sich der Darlehnscharakter des Wechsels aus dem Verhältnis der kontrahierenden Personen

1) Schaubе, Zur Geschichte des ältesten cambiums S. 170.

2) Goldschmidt, Handbuch, S. 406.

3) Schaubе, Zur Geschichte des ältesten cambiums S. 176.

ergibt; so z. B. bei zwei Verträgen, in denen Giovanni Nigroboni Valutageber, Wechselgeber im ersten Fall der Frachtführer Surleo de Celano, im zweiten Willelmus de Puteo unter Bürgschaft des Surleo ist. In beiden Fällen werden ca. 14 Proz. Zinsen bezahlt¹⁾. In einem weiteren Fall vom 18. April ist der Piacentiner Raimundus Brachiafortia Valutageber; die beiden Astesanen, die den Wechsel ausstellen, zahlen ca. 10 Proz. Zinsen²⁾. An demselben Tage quittieren dem einen Astesanen, Oberto Macalufus, zwei Frachtführer über 35 l. 11 s., genau den Betrag der Valuta des obigen Wechsels und versprechen ihm, 7 $\frac{1}{2}$ Last Wachs nach Provins zu transportieren und in der Vorwoche der Maimesse an ihn abzuliefern. Hier läßt sich das Geldbedürfnis der Wechselgeber genau nachweisen. Dasselbe ist der Fall bei einem oben erwähnten Vertrag³⁾ vom 1. April, in welchem Petrus Peguelerius von Guidalotto Guidi als Valuta einer Wechselsumme von s. 50 l. prov. 93 l. m. n. erhält. Am 1. April stand der proviniensis ca. 172. Peguelerius bekommt statt des Kurswertes von 60 l. prov. im Betrage von 103 m. n. l. nur 93 l. m. n. ausgezahlt, bezahlt also 16 $\frac{1}{2}$ Proz. Zinsen. Am selben Tage gibt er eine Kommenda über diesen Betrag nach den Messen. Der hohe Zins ist ein Beweis für die großen Gewinnmöglichkeiten auf den Messen⁴⁾.

Aber selbst in den Fällen, in welchen das Remittierungsbedürfnis der Valutageber klar zutage liegt, werden Zinsen bezahlt, so z. B. bei einem Wechsel vom 18. März, den zwei Marseiller Tuchkaufleute dem Chautardus de Ponte von Nimes nach Provins als Kommenda mitgeben und der von Rainerius Rollandi und Sozien ausgestellt ist. Die Wechselsumme ist auf den Messen anzulegen. Der Wechsel dient zweifellos zur Umgehung des Geldtransportes; trotzdem zahlen die Remittenten nur 170 l. ein, während der turonensis 175 steht. Das Remittierungsbedürfnis bewirkte nicht die Zahlung einer Provision, sondern nur Ermäßigung des Zinsfußes⁵⁾.

Außer dem regulären cambium finden sich bei Almaric einige andere Arten von Remittierungsverträgen.

In drei Wechselverträgen ist dem Gläubiger als Sicherheit ein, in allen Fällen aus Korduan bestehendes Spezialpfand bestellt, wofür er die Transportgefahr übernimmt. Trotzdem sind die für das gewöhnliche cambium üblichen Zinsen berechnet. Die Kosten

1) Almaric Nr. 665 und 770.

2) Ebd. Nr. 550.

3) Ebd. Nr. 340.

4) Ebd. Nr. 349.

5) Ebd. Nr. 98 und 79.

der Gefahrübernahme sind offenbar wegen des auch das Darlehen auf Landefahr treffenden kanonischen Verbotes unterdrückt¹⁾.

In vier Fällen kommen Doppelwechsel vor²⁾. So erklären z. B. am 29. Mai Guidalotto Guidi und Bartolomeo Aldebrandini dem Anselmo Clarenti und Alberto Donosdei aus Pistoia 200 l. prov. ex causa cambii zu schulden für 496 l. 13 s. 3 d. pis., welche ihnen diese in Pisa auszahlen sollen; sie versprechen die 200 l. prov. auf der nächsten Messe in Troyes zu zahlen. Dagegen versprechen in derselben Form und am selben Tage Anselmo Clarenti und Alberto Donosdei den Sienesen 466 l. 13 s. 3. d. in Pisa zu zahlen. In diesem Fall ist das Remittierungsbedürfnis der kontrahierenden Parteien vollständig sichergestellt. In den drei anderen Verträgen, in welchen ebenfalls Gesellschaften aus Pistoia und Siena abschließen, geben die Wechselaussteller an, die Valuta bereits empfangen zu haben; Schaube nimmt an, daß dies nicht der Fall ist, sondern daß die Übergabe der Valuta fingiert ist, um der Urkunde die übliche Wechselform zu geben²⁾. Das Verhältnis der Valuta zur Wechselsumme ist das gleiche, wie in dem ersten Doppelwechsel. Zweifellos haben die Kontrahenten, deren Leistungen sich aufheben, weder Zinsen noch Provision bezahlt. Schaube hebt hervor, daß aus diesen Doppelwechseln die Wichtigkeit von Marseille als Zwischenstation zwischen Toscana und den Champagnermessen hervorgeht³⁾.

Weiter finden wir Geldübermittlungen nach den Messen durch Delegationen und Gutschriften (vanamenta). Das vanamentum dient in erster Linie dazu, durch Bucheintragungen am Platze selbst und zwar bei Bankiers Zahlungen zu leisten, wie aus verschiedenen Marseiller Urkunden hervorgeht⁴⁾. Bei den in der Champagne zahlbaren Verpflichtungen findet das vanamentum charakteristischerweise nicht beim campsor statt, der ausgeschaltet wird, sobald ein Distanzgeschäft in Frage kommt. In einem Fall wird der Ausdruck „vanare“ sogar von Waren gebraucht. „Ego Jacobus Pascalis vecturarius confiteor et recognosco vobis Josep Quatuorocculos et Orlico Cassete, me vobis vanasse v trossellos cordoani pro Petro Burla, debitore vestro; quos v trossellos promito vobis per stipulationem dare et tradere in nundinis Provinis de madio proxime venturis, infra nundinas cordoani“⁵⁾.

1) Almaric 800, 802, 14, Schaube ältestes cambium, S. 511.

2) Schaube ältestes cambium S. 516, wo die Nummern bei Almaric angegeben sind.

3) Ebd. S. 517.

4) Ebd. S. 518.

5) Almaric Nr. 803.

Vom 6. Juli 1248 ist ein Vertrag über Umschreibung einer Schuld auf Grund von Delegation. „Nos Brunetus Turpinus, senensis et Obertus Bagarotus de Placentia, ambo et uterque nostrum in solidum, confitemur, et recognoscemus tibi Othoni Angossola nos tibi debere MDVII l. X s. proviniensium, ex causa delegationis pro fratre Andrea de Johanino, fratre domus milicie Templi quos tibi dare pro dicto fratre Andrea, debitore tuo et creditore nostro“ 1). Einen ähnlichen Tatbestand zeigen zwei Urkunden vom 18. April²⁾. Daneben findet sich ein interessanter Vertrag vom 25. Mai. Sifredi und Bernardus Lobeti vermieten dem Prokurator zweier französischer Adliger ein Schiff für das „passagium Augusti“ zur Fahrt nach Cypern, die die Barone im Gefolge des Königs von Frankreich machen wollen. Der Prokurator, Johannes von Moreia, verspricht dafür 2600 l. tur. zahlen zu wollen und zwar 1300 Pfund in Paris, 1300 Pfund auf der Maimesse in Provins. Als Sicherheit für die letzteren läßt er bei den Marseiller Wechslern Berdrando Foucherio und Guirauda Alamanno den Gläubigern 400 Pfund gutschreiben³⁾.

In 8 Verträgen werden Darlehen auf die Messen remittiert⁴⁾. Über Zinszahlung läßt sich aus denselben nichts entnehmen, weil stets Rückzahlung der gleichen Summe fingiert ist. In einem Vertrag vom 25. Mai⁵⁾ fehlt bei Münzverschiedenheit die Wechselklausel und die Wechselsumme entspricht der Valuta fast genau.⁶⁾

Wie wir gesehen haben, spielt sich das Remittierungsgeschäft nach den Messen einesteils zwischen den Mitgliedern italienischer Großhandelsfirmen allein, andernteils zwischen diesen einerseits und kreditbedürftigen Einzelkaufleuten, andererseits ab. Im ersten Fall ist zweifellos das Remittierungsbedürfnis ausschlaggebend. Doch scheinen auch hier stets Zinsen gezahlt worden zu sein. Im zweiten Fall haben die Wechsel den Charakter von Wechseldarlehen. Die Campsores sind aus dem Meßgeschäft vollständig ausgeschaltet. Es ist das leicht zu verstehen. Die geldbedürftigen Kaufleute, die Waren für die Messen einkaufen wollten oder für den Transport Geld brauchten, nahmen Darlehen nicht bei den Kampsoren, son-

1) Almaric Nr. 949, Schaube ältestes cambium S. 514, Goldschmidt, Handbuch, S. 456, Anm. 151.

2) Almaric Nr. 557, 558, Schaube, ältestes Cambium S. 516.

3) Almaric Nr. 777, Stephanus Lobeti von Montpellier wird am 27. Dezember 1246 zum Capitaneus der universitas der provenzalischen Kaufleute für Frankreich ernannt. Schaube, Handelsgeschichte S. 370, Fagniez a. a. O. I Nr. 163.

4) Almaric Nr. 74, 378, 558, 689, 721, 798.

5) Ebd., Nr. 782.

6) Schaube ältestes Cambium S. 512.

dern bei Großkaufleuten auf. Diese hatten wegen ihrer Einkäufe auf den Messen dort Geld nötig und verbanden bei derartigen Darlehen die Umgehung der Schwierigkeiten des Geldtransportes mit dem Zinsgewinn, der im cambium steckte. Zugleich drückte ihr Remittierungsbedürfnis die Höhe des Zinses herab, sodaß es für die Kreditsuchenden vorteilhafter war, bei ihnen Darlehen aufzunehmen, als bei einem Campsor.

Bestätigt wird das gewonnene Resultat durch sonstige Urkunden über Remittierungsverträge zwischen Kaufleuten, die in Italien ausgestellt, auf den Champagnermessen zahlbar waren. Auch hier finden wir dasselbe Bild. Die reinen Geldhändler fehlen fast vollständig; als Valutageber erscheinen meist Großkaufleute, die die remittierten Summen zum Warenkauf auf den Messen verwendeten, und das Kreditbedürfnis der Wechsellaussteller läßt sich in vielen Fällen nachweisen. Die ältesten italienischen Urkunden über Rimessen nach der Champagne finden sich in Genua und zwar in den Notularien zweier verschiedener Notare. Schaubе hat sie ausführlich besprochen¹⁾, ich werde seine Resultate hier nur kurz wiedergeben. Die Urkunden stammen sämtlich vom Ende des 12. Jahrhunderts. Der einzige Meßwechsel, den wir bei dem einen Notar finden, ist ein einfaches Versprechen, eine gewisse Summe auf der Messe von Lagny zu zahlen. Der Verpflichtungsgrund fehlt. Bei Nichtzahlung hat der Schuldner für Kosten, Schaden und für ein entsprechendes Darlehen — Schadennehmen — aufzukommen. Die beiden Kontrahenten sind Tuchhändler. Die Imbreviatur ist vom 22. Dezember 1191.

In den Akten des zweiten Notars finden sich verschiedene Meßwechsel. In einer Urkunde von 1197 ist die aktive Ordreklausel enthalten, der Verpflichtungsgrund ist ganz allgemein angegeben. Die Urkunde stellt einen Ricorsawechsel dar. Wurde die Schuld auf der Wintermesse von Troyes nicht bezahlt, so lief sie nach Genua zurück und war hier an Weihnachten zahlbar; wurde sie auch hier nicht beglichen, so lief sie bis zur nächsten Messe weiter. Es wurden Prolongationszinsen bezahlt.

Eine andere Form von Ricorsawechsel begegnet uns in der ältesten der Nummern vom 30. Februar 1191, die überhaupt den ältesten von allen von Italien auf die Messen abgestellten Wechsel darstellt. Hier läuft im Fall der Nichtzahlung in Genua der Wechsel

1) Schaubе, Rechtsgeschäfte der Lombarden in Frankreich i. d. Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht, Bd. 61, 1908, S. 289.

nach der Johannismesse; ebenso in einer Urkunde vom 14. Oktober 1197, in welcher beide Kontrahenten als Tuchhändler erscheinen.

Schon bei diesen frühen Urkunden gewinnt man den Eindruck, daß die auf den Messen Handel treibenden Italiener, nicht Bankiers, die Remittierung übernehmen.

Eine größere Zahl von Regesten genuesischer Meßwechsel finden sich bei Canale¹⁾ Es sind ungefähr 30 Wechsel zwischen den Jahren 1193 und 1269, darunter 5 Ricorsawechsel. Soweit eine Verfallzeit angegeben ist, ist es immer 8 Tage nach hare. Soviel ich sehen kann, sind überall Zinsen bezahlt, und zwar zwischen 10 und 15 Prozent für ca. 2 Monate²⁾. Viel mehr läßt sich aus den Regesten, in denen der Name der Kontrahenten in fast allen Fällen fehlt, nicht entnehmen. Münzverschiedenheit ist stets vorhanden, ebenso, wie es scheint, die Wechselklausel. Von 1270 an fehlen merkwürdigerweise in den Regesten die Meßwechsel vollständig. Womit das zusammenhängt, ist mir nicht bekannt³⁾. In einigen Fällen finden sich bei Canale nähere Angaben⁴⁾. Bei einem Wechsel, der auf der Johannismesse 1227 8 Tage nach hare zahlbar ist, sind Guilielmo di Osa banchiere und Arnolfo di Lantelmo aus Piacentia Valutageber „a titolo di cambio“. Die Urkunde stellt ebenfalls einen Ricorsawechsel dar und ist wohl kaum zu Remittierungszwecken ausgestellt. Auch in diesem Fall tritt der Bankier als Valutageber auf.

Am 10. Juli 1261 stellt Guido Spinola und seine Sozietät dem Tomaso Lavaggi einen Wechsel über 1600 l. pr. aus, zahlbar auf der nächsten Messe von Bar und zwar für je 20 d. ian. mit 12 d. prov. Die Spinola bezahlten demnach ca. 15 Proz. Zinsen⁵⁾. Es sind dieselben Spinola, die im Jahre 1251 dem Schwiegersohn Kaiser Friedrichs II. ein Darlehen von 2000 l. ian. gewähren, zahlbar mit 1600 l. prov. auf der Messe von Bar unter Verpfändung des mit Edelsteinen besetzten Thrones des Kaisers⁶⁾.

Ein allerdings viel späteres Zeugnis zeigt uns die Spinola als Tuchhändler, nämlich in einem Kaufvertrag von 1317, wo sie in

1) Canale Nuova istoria della repubblica di Genova.

2) Ebd. Bd. II S. 527, 554, 629.

3) Möglicherweise hängt es mit dem von den Genuesen mitverschuldeten Untergang des latein. Kaisertums, das dem französischen Königshaus nahestand, zusammen. Andrea Tolomei berichtet 1262, daß die Genuesen deshalb die Messen verließen.

4) Ebd. Bd. II, S. 527.

5) Ebd. Bd. II, S. 554. Die Zinsen sind berechnet nach der Tabelle bei Schaubе, Handelsgeschichte, S. 812.

6) Goldschmidt, Geschäftsoperationen S. 22.

dem Genueser fondaco in Florenz als Verkäufer von englischer Wolle und 18 „pannos Francigenos seu ultramontanos“ erscheinen¹⁾.

Auch einige von Florenz nach den Messen abgestellte Remittierungen bieten interessante Einzelheiten, die unser Gesamtergebnis im allgemeinen bestätigen.

Am 23. Dezember 1265 stellt ein Genueser Kaufmann eine Quittung über einen Wechsel von 154 l. 3 s. 4 d. ian. pro cambio librarum 100 Provicinarum fortium Campanie aus. Die Summe hat Boninus Olivieri Circuli (Cerchi) de Florentia am 15. Oktober (offenbar auf der St. Aigulfsmesse) von ihm empfangen²⁾. Von Juni 1268 rührt ein Wechsel her, den benannte Luchesen zwei Florentinern, die zugleich für Ghinus Frescobaldi handeln, zahlbar auf der Johannismesse, ausstellen³⁾. Demselben Ghinus de Frescobaldi gewährt 1281 der Podestà von Florenz 1281 Repressalienrecht gegen Bologna und Distrikt, weil ein Bologneser, der von ihm für 10000 l. Pis. Tuche gekauft hat (darunter 3 Persae de Proino), seine Schuld nicht zahlt⁴⁾. Die Frescobaldi hatten, wie sich für 1283 nachweisen läßt, ein Kaufhaus für Tuche in Florenz⁵⁾. Auch hier sehen wir also eine Tuchfirma nach den Messen remittieren, um die Wechselsummen in Tuchen anzulegen.

Vom Jahr 1303 finde ich 3 Remittierungsverträge nach den Messen, bei denen Florentiner beteiligt sind:

Am 22. März 1303 gibt ein Notar aus Siena in Paris bekannt, daß 3 Sienesen, unter ihnen ein speciarius, sich verpflichtet erklären, 257 l. 10 s. tur. an Bencinus Pulcii de Fighino und Lapus fili de Buonfantino (Sozien der Gesellschaften Pulci und Frescobaldi) auf der nächsten Aigulfsmesse zu bezahlen⁶⁾.

Am 2. Mai desselben Jahres gibt Philipp der Schöne bekannt, daß vor ihm 21 Personen, darunter Baldus Fini de societate dilectorum et fidelium Bichii, Moucheti et Nicolai Guidi (die bekannte Sozietät der unter Philipp dem Schönen eine große Rolle spielenden Francesi) erklärten, verpflichtet zu sein auf den Champagnermessens zu Allerheiligen 2500 l. tur. ex causa cambii an Boninus Clarant von der Sozietät der Chiarenti in Pistoia zu zahlen⁷⁾. Vom 29. April 1303 stammt ein Erlaß des Königs, in welchem er, entgegen dem bestehenden Wollausfuhrverbot aus

1) Davidsohn, Bd. III, Nr. 691. 2) Ebd. Nr. 61.

3) Ebd. Nr. 66. 4) Ebd. Nr. 114.

5) Davidsohn, Bd. IV, S. 274.

6) Ebd. Bd. III, Nr. 434. 7) Ebd. Nr. 438.

Frankreich, den Francesi, seinen geliebten Rittern, eine Wollausfuhrerlaubnis auf 2 Jahre erteilt¹⁾.

Am 28. Juni 1303 erklären je ein Vertreter der sienesischen Gesellschaft der Gallerani und der florentinischen Gesellschaft der Pulci von Paris von dem oben erwähnten Boninus von der Sozietät der Chiarenti ein Depositum von 500 l tur. erhalten zu haben, zahlbar auf der gerade stattfindenden Maimesse in Provins²⁾.

Durch einen glücklichen Zufall können wir fast alle erwähnten florentinischen Firmen beim Warentransport von den Messen nach Italien verfolgen. Wir besitzen nämlich einen Meßkustodenbrief vom Februar 1295 an den Seneschall der Provence wegen Beraubung eines, auf der Insel St. Margarethen gestrandeten, genuesischen Schiffs durch den Abt von St. Margarethen und seine Leute. Das Schiff kam von Aigues Mortes und war beladen mit 350 Ballen und Lasten, enthaltend Tuche von verschiedenen Farben, Wolle und andere Waren, die auf der Wintermesse in Troyes gekauft worden waren. Als Besitzer der Waren werden genannt: Mitglieder der Sozietäten Francesi, Scali, Mozzi, Bardi, Spini, Buonsignori, Frescobaldi, Cerchi u. a.³⁾.

Auch die Florentiner Urkunden geben also dasselbe Bild. Eine bestimmte Anzahl großer Häuser hat den Wechselverkehr in der Hand und bedient sich seiner, um das zum Tucheinkauf auf den Messen nötige Geld dort zur Verfügung zu haben, womit in häufigen Fällen durch Kreditgewährung Verzinsung der remittierten Summen verbunden wird. Es sind im großen und ganzen dieselben Sozietäten, die in großem Maßstab Wollexport und Geldgeschäfte in England treiben und als Geldgeber für geistliche und weltliche Große erscheinen⁴⁾.

In Flandern war man ebenfalls gewohnt, Remittierungsverträge nach den Messen abzuschließen, und zwar finden wir sowohl Verträge von Vlaemen unter sich als mit Italienern.

Auch hier ist das Fehlen der Bankiers zu konstatieren.

Am 12. Dezember 1275 verspricht Simons Paldinc, bourgeois d'Ypre, dem Boidtac d'Elverdinghes, bourgeois d'Ypre vor dem

1) Davidsohn, Bd. III Nr. 437. 2) Ebd. Nr. 443.

3) Bertia, a. a. O. S. 257.

4) Davidsohn IV, S. 274. Patetta, Caorsini Senesei in Inghilterra nel sec. XIII, in *Bulletino Senese di Storia Patria* I v. Bd. 1897, S. 311. Gottlob, Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert in: *Vierteljahrschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch.* I, 1903, S. 696. Gottlob, Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrh. *Histor. Jahrbuch* 1899.

nächsten Himmelfahrtstag für 72 l. d'Artois Tuche zu liefern. Tut er dies nicht, so muß er die Summe auf der nächsten Maimesse in Provins zurückzahlen¹⁾. In einer Urkunde vom Oktober 1249 remittiert Aubri de Reins, bourgeois de San Quentin, von Ypern nach der Maimesse²⁾, ebenso ein anderer Bürger von St. Quentin³⁾. Zweifellos sind die Kontrahenten als Bürger zweier bekannter Tuchstädte, Mitglieder der auf den Champagnermessen außerordentlich wichtigen flandrischen Hanse, in allen Fällen Tuchhändler.

Als Schuldner der Frescobaldi erscheinen zwei Yperer Bürger am 6. Januar 1288. Alains Crouselain⁴⁾ und Aliaumes Pit de Soile versprechen dem Renier Jake und Lutier Bon Enfant und ihren Sozien von der Gesellschaft Frescobaldi ihnen 10 l. Sterling in tur. gros. auf der nächsten Maimesse in Provins zurückzahlen⁵⁾.

2. Meßdarlehen der Italiener an weltliche und geistliche Große.

Darlehen an Französische Große.

Am frühesten finden wir französische Große als Schuldner der Italiener bei Meßdarlehen. Die früheste Urkunde — nachdem die Kreuzfahrerpapiere der Sammlung Courtois als Fälschung erkannt sind⁶⁾ — ist ein Genuesischer Meßwechsel vom 3. April 1191. Schuldner ist Graf Rainaldus von Etampes, Gläubiger zwei nicht näher bezeichnete Italiener, Zahlungsplatz die kommende Maimesse in Provins⁷⁾.

Von besonderem Interesse sind wegen der Fülle des Materials die Wechselbriefe, die von Ludwig dem Heiligen und französischen Großen im heiligen Lande ausgestellt sind. Die Quelle für diese Wechselbriefe sind ebenfalls Genueser Notariatsakten. Diese geben allerdings nicht die Wechselbriefe selbst, sondern Verträge über Vollmachten und Verkäufe zur Realisierung der Briefe. Trotzdem läßt sich das wesentliche aus den Imbreviaturen entnehmen.⁸⁾ Die Briefe des Königs Ludwig des Heiligen sind fast ausschließlich in

1) Des Marez Nr. 61.

2) Ebd. Nr. 5.

3) Ebd. Nr. 27.

4) Ebd. Nr. 131. Die Familie Crouselain ist, wie sich aus verschiedenen anderen Verträgen bei Des Marez ergibt, sehr verbreitet in Ypern.

5) Ebd. Nr. 131.

6) Schaubé, Lombarden in Frankreich a. a. O. S. 300.

7) Ebd.

8) Ausführlich besprochen von Schaubé (dem ich folge) in den „Wechselbriefen Ludwigs des Heiligen“. Conrads Jahrbücher, Bd. 70, 1898.

Paris im Temple zahlbar. Doch sind sie wegen der Verwendung der Summen in Frankreich von Interesse. Daneben sind verschiedene Briefe von dem Großmeister des Templerorden Raynaldus de Vicherio ausgestellt, von welchen drei vom Juli 1353 auf der Messe von Lagny durch Guido de Balsenvilla, Präzeptor des Ordens in Frankreich, zahlbar sind und zwar am 4. Februar 1254.

Über jedes Geschäft wurden zwei Instrumente ausgefertigt, eine littera clausa und eine littera aperta. Letztere, der die Eintragungen in den Notularien zugrunde liegt, war eine Krediturkunde in Briefform, in welcher das Siegel des Königs, resp. des Großmeisters die notarielle Beglaubigung vertrat, eine Form, die wir bei den Verpflichtungen der Großen meist finden. Die Briefe werden in den Notariatsakten teils als litterae, teils als instrumenta bezeichnet, z. B. instrumenta duo sive litteras duas sigillatas D. Regis¹⁾. Der Schuldgrund der Obligationen ist teils als cambium, teils als mutuum bezeichnet und zwar als mutuum stets dann, wenn keine Münzverschiedenheit besteht. Die Schuldsomme wird beim cambium ausnahmslos verschwiegen, beim mutuum Rückzahlung der gleichen Summe fingiert. Die Darlehnsverträge sind in beiden Fällen ganz gleich geartet. Schaube nimmt auf Grund komplizierter Berechnungen an, daß in allen Fällen ungefähr 10 Proz. Zinsen gezahlt worden sind²⁾.

Eine uns schon bekannte Tatsache tritt auch hier wieder in die Erscheinung, daß nämlich bei den Remittierungsgeschäften nach Frankreich, die mit diesen Briefen im Zusammenhang stehen, reine Geldhändler nur in ganz beschränktem Maße beteiligt sind. Wir können in verschiedenen Fällen nachweisen, daß die in Frankreich ausgezahlten Summen dort und zwar besonders auf den Messen in Waren angelegt wurden. Mit dem bedeutendsten Betrag, nämlich mit 8 Briefen für zusammen 20100 l. tur., dem fünften Teil des Gesamtbetrages aller Königsbriefe vom Jahre 1253, ist das Genueser Haus Lercari beteiligt. Am 12. Dezember 1253 stellten Willelmus und Ido Lercari ihrem Vertreter in Frankreich Jachinus Calderarius eine Generalvollmacht aus, alle für ihr Konto noch außenstehenden Posten einzuziehen und sie nach Ermessen, auch in Waren, anzulegen, und nach Genua zu senden. Ein anderer Besitzer von Wechselbriefen Jacobus Pinelli stellt im Verein mit seinem Bruder Raynaldus dem Andriolus Purpurerius eine Generalvollmacht aus zu erheben „quicquid habere . . . de-

1) Schaube, Conrads Jahrbücher, Bd. 70, 1898, S. 610, Anm. 1.

2) Ebd. S. 743.

bemus a nunciis D. Regis Francie et a nunciis domus milicie Templi et a qualibet alia persona, et ad . . . solutiones pro nobis vel altero nostrum facienda taliis personis in nundinis Campanie et in Francia et in Provincia, et ad emendum merces et res pro nobis . . . et ad obligandum nos et nostra . . . et ad ipsas res et merces Janue deferendas vel mittendas etc.¹⁾. Verschiedene Anleihen, die französische Große im heiligen Lande unter Bürgschaft des Königs aufnahmen, sind ebenfalls auf einer der Messen zahlbar, so z. B. eine solche von 10000 Goldbyzantien, die Jolanthe von Bourbon im Mai des Jahres 1249 bei dem Hochmeister der Templer aufnahm, auf der Messe von Lagny, und zwei Anleihen der Ritter Raoul di Couci und Erard de Chassenay über Summen von 3500 und 1000 Pfund rückzahlbar auf den Messen von Lagny und Bar 1250. Die Ritter verpfändeten dem König für seine Bürgschaft ihren gesamten Grundbesitz. Daneben kennen wir auch Fälle, in welchen der König nicht allein bürgt, sondern dem Gläubiger die Summe im Temple auszahlen läßt und von dem Schuldner erst spätere Rückzahlung fordert, so z. B. in einem Vertrag vom November 1249, in welchem der König den florentinischen Gläubigern zur Zeit der Johannismesse Zahlung verspricht, während er solche von dem Schuldner, einem französischen Ritter, erst an Allerheiligen erhält²⁾.

Darlehen an Flandrische Große.

Schon auf den Messen selbst sehen wir die Italiener im regen Kreditverkehr mit den flandrischen Großen. Ebenso finden wir in häufigen Fällen derartige Dahrlehnsgeschäfte, die in Flandern eingegangen sind, auf den Messen abgestellt.

Ungefähr von 1230 stammt ein Darlehen, das eine Sienesische Gesellschaft, von der uns Bonencontrus Rogerii, Scotus Bonidomini, Bonventura und Boncompagnus genannt werden, dem Grafen von Namur gewährt hatte. Seine Erben, die nicht zahlten, wurden auf Grund päpstlicher Briefe vor dem Dechanten von Troyes verklagt; die Sache wurde am 22. April 1231 an drei Geistliche von Provins zur Entscheidung überwiesen³⁾.

1) Schaub e, Conrads Jahrbücher, Bd. 70, 1898, S. 746f. Willelmus Lercari erscheint am 5. März 1241 als Wechselgeber für 130 l. 17 s. 6 d. ian. zahlbar mit 190 l. prov. 8 Tage nach hare auf der Messe von Bar. (Canale II, S. 554).

2) Schaub e, Wechselbriefe S. 618f.

3) Schaub e, Handelsgeschichte S. 419.

Bei einem Darlehen, welches die Sienesen Angelerius Solaficus, Jacobus Petri, Gaufridus Alifonsi, Fredericus Rollandi und ihre Sozien dem Bischof von Utrecht gewährten, wurde von den Gläubigern ein Brief des Papstes gegen die säumigen Schuldner an den Abt von St. Lupus in Troyes erwirkt, woraus entnommen werden kann, daß auch hier die Zahlung auf einer der Messen abgestellt war¹⁾.

Ebenso finden wir die mit der Gesellschaft des päpstlichen Bankiers Angelerius Solaficus eng verbundene Gesellschaft der Buonsignori²⁾ von Siena noch am Ende des Jahrhunderts in Geschäftsverbindung mit den flandrischen Großen.

Am 18. August 1288 verpflichtet sich der Graf Guy von Namur genannten Mitgliedern der Buonsignori „seinen guten Freunden“ ein Darlehen von 2300 l. par. auf der Sommermesse in Troyes wieder zu erstatten. Ebenso am 23. Januar 1293 ein Darlehen von 1000 l. tur. auf der Messe von Bar.

Die Buonsignori haben wir oben im Warenhandel als Importeure von Tuchen, Wolle und anderen Waren von den Messen nach Toscana kennen gelernt. Dem Fredericus Rolandi (Orlandi) Sozius des Angelerius Solaficus, mit dem er schon 1225 in einem Vertrage erscheint³⁾ wird 1246 die Erlaubnis zum Warenhandel in England erteilt⁴⁾, ebenso dem Gaufridus Alifonsi und Jacobus Petri von derselben Gesellschaft 1232⁵⁾.

Darlehen an deutsche Prälaten.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts spielten die Messen eine bedeutende Rolle als Zahlungsplatz für Darlehen, die deutsche Prälaten an der Kurie aufnahmen. Auf die prinzipielle Seite dieser Anleihen einzugehen, würde zu weit führen. Sie sind anderweitig ausführlich besprochen⁶⁾ und bieten für die Beurteilung des Kreditwesens auf den Messen keinerlei neue Gesichtspunkte, um so weniger, als sie für alle westeuropäischen Prälatenanleihen an der Kurie und für alle Zahlungsplätze z. B. auch in Paris und London gleichmäßig gehandhabt wurden. Die säumigen Schuldner wurden

1) Schaub, Handelsgeschichte, S. 419.

2) Gottlob, Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori, S. 717.

3) Schaub, Handelsgeschichte S. 354.

4) Calendar of Patent Rolls London 1906, S. 471.

5) Patent Rolls II Bd. A. D. 1225—1232, London 1903.

6) Gottlob, Kuriale Prälatenanleihen a. a. O. Schaub, Handelsgeschichte. Schulte, Handelsgeschichte.

stets durch Eingreifen des Papstes zugunsten der italienischen Kaufleute zur Zahlung gezwungen und die Zahlungen durch Vergleiche vor geistlichen Gerichten geregelt. Für uns genügt die Erwähnung einiger Fälle.

Wir finden diese Prälatusschulden, die auf den Messen zahlbar sind, regelmäßig seit 1209. Die als Gläubiger in Frage kommenden Kaufleute sind größtenteils Römer und Sienesen, von denen die ersteren wohl hauptsächlich wegen Einlösung dieser Schulden nach den Messen kamen. Nach 1250 finden wir nur noch selten die Messen als Zahlungsplatz für Prälatusanleihen und zugleich ein völliges Verschwinden der Römer von den Messen. Es hängt das damit zusammen, daß die Römer sich fast gar nicht am Warenhandel beteiligten.

Im Juli 1209 teilt Johannes, Episcopus Albanensis in einem von Rom datierten offenen Briefe mit, daß der Kleriker Otto als Bote Siegfrieds Erzbischofs von Mainz bekennt „se recepisse mutuo nomine tantam pecunie quantitatem“ von dem römischen Kaufmann Gerardus Johannis de Nicolao und von dem Bologneser Kaufmann Jacobus de Orudal, daß er ihnen oder sicherem Boten auf der Messe von Bar 14 Tage vor Ostern 150 Mark nach Kölner Gewicht zurückzuzahlen habe¹⁾.

In einem offenen Briefe aus Rom von 1213 bekennen vier Kölner Kleriker von Petrus de Centio und andern römischen Kaufleuten 625 Mark Sterling erhalten zu haben, die sie 4 Tage vor hare auf der Aigulfsmesse zurückzahlen wollen²⁾.

Im Zusammenhang mit einem Prozeß, den zwei römische Kaufleute 1238 an der Kurie wegen einer Anleihe führten, die Erzbischof Dietrich von Köln mehr als 20 Jahre vorher bei ihnen aufgenommen hatte, finden wir eine eidliche Aussage dieser Kaufleute, daß die „principalis et vera sors“ des Darlehns von 1150 m. ster., zahlbar auf der Aigulfsmesse 4 Tage vor hare, 983 m. ster. betragen habe, so daß also von vornherein $16\frac{2}{3}$ dem Kapital zugeschlagen worden sind³⁾. Wir erfahren hierdurch die Höhe der Zinsen, die in ähnlichen Fällen wohl immer gefordert wurden.

1) Schunk a. a. O. Bd. III Nr. 4. Es ist dies die früheste Urkunde über eine auf den Champ. Messen abgestellte kuriale Anleihe eines deutschen Prälatus.

2) Ennen und Eckertz a. a. O. Bd. II S. 45 Nr. 40.

3) Schaube, Handelsgeschichte S. 559. Über die Sitte, vertrauenswürdigen Klerikern gesiegelte Blanketts an die Kurie mitzugeben vgl. Gottlob, kuriale Prälatusanleihen S. 384. Höfler, Albert von Beham, Registrum Epistolarum Bibliothek des literarischen Vereins 16, Stuttgart 1874, S. 103 Nr. 19.

Nach der Mitte des Jahrhunderts finden wir zuerst fast ausschließlich Sienesen als Gläubiger der deutschen Prälaten. So spricht Andrea Tolomei in einem seiner Briefe an sein Haus in Siena von einer Schuld des Klosters Murbachs i. Els., die durch kleine Ratenzahlungen auf den Messen zu Bar und Troyes abgetragen werden solle¹).

Gegen Ende des Jahrhunderts geht, wie überhaupt der Verkehr mit den Messen, auch dieses Geschäft in die Hände der Florentiner über.

Am 8. Juli 1289 leiht in Rieti auf der Rückkehr von Rom der Erzbischof Gerhard von Mainz bei Ambrosius Giunte, Bürger und Kaufmann von Florenz, 1950 Mark Kölner Gewichts in großen Turnosen (51 tur. gross. ist gleich Mark 1.—). Die Zahlung soll zur Hälfte am 24. Juli 1290, zur andern Hälfte im Jahr darauf gesehehen. Zahlungsorte sind die Kurie oder die Champagnermessen²).

Ganz allgemein üblich sind bei diesen Anleihen Verzugszinsen von 10 Proz. von Messe zu Messe (60 Proz. im Jahr) und Erstattung der vollen Auslagen für einen Kaufmann (manchmal auch zwei Kaufleute) mit Pferd und Diener. Diese Bußen werden oft auch in gleicher Weise ausgemacht, wenn die Zahlung nicht auf den Messen geschehen soll, sondern wie z. B., bei einer Anleihe eines Klosters der Diözese Lincoln, im neuen Tempel zu London³).

Wir finden von deutschen Schuldnern bei Meßdarlehen, außer den erwähnten, die Kirchen von Worms, Metz, Verdun, das Bistum Regensburg, Bamberg, St. Gallen u. a.

Ich möchte hier einige Worte über die sehr zahlreichen sienesischen Kaufleute einfügen, die wir auf den Champagnermessen in Kreditgeschäften mit den Großen West- und Mitteleuropas finden. Bei Vergleichung der Namen ergibt sich der Eindruck, daß fast alle Sienesen mit zwei Handelsgesellschaften in enger Verbindung stehen, die wir schon kennen gelernt haben und die in Italien, Frankreich und England einen ausgedehnten Geld- und Warenhandel treiben, nämlich die Gesellschaften des Angelerius Solaficus und der Buonsignori. Beide Gesellschaften scheinen übrigens im 4. Dezennium des 13. Jahrhunderts ineinander übergegangen

1) *Lettere volgari del secolo XIII scritti da Sanesi, pubblicate da Cesare Paoli e Enea Piccolomini, in: Scelta di curiosità letterarie, dispensa 116, Bologna 1871, Nr. 47.*

2) *Vogt, Regesten der Erzbischöfe von Mainz I, 12, Nr. 73.*

3) *Patetta a. a. O. S. 322f., Schaube, Handelsgeschichte S. 407.*

zu sein. Fredericus Rolandi erscheint 1225 in der Champagne und 1225 in Flandern bei Meßdarlehen als Sozius des Angelerius Solaficus¹⁾. 1240 wird derselbe Fredericus Rolandi als Sozius von Gentile Gentilis, Theobald Theobalduci und Montaninus Buchi erwähnt. Dieselben erhalten 1242 die Erlaubnis zum Warenhandel in England, 1246 wurde diese Erlaubnis für Fredericus erneuert²⁾. Alle 4, ebenso wie Bernardinus Prosperini, sind seit 1250 als Mitglieder der Gesellschaft Buonsignori bekannt³⁾. Wir sehen also, daß jedenfalls Fredericus Rolandi Sozius beider Gesellschaften war. 1235 finden wir mit Bernardino Prosperini, der wenigstens von 1250 bis 1255 der Gesellschaft der Buonsignori angehörte, Rainerio Rollandi assoziiert⁴⁾. Es ist dies derselbe Rainerio Rollandi, den wir in den Marseiller Akten von 1248 als Haupt einer sienesischen Gesellschaft tätig sahen und den wir in den Jahren 1232—1240 häufig als Geldgeber für französische und englische Große begegnen. Mit irgend einem der erwähnten finden wir gemeinsam handelnd gelegentlich fast alle übrigen auf den Messen verkehrenden Sienesen, so Mitglieder der Familien Tolomei, Salimbeni, Cacciaconti, Scoti⁵⁾.

Nach der Schlacht von Benevent treten die Sienesen auf den Messen stark zurück. Schon 1263 wurden sie infolge von Streitigkeiten mit dem Papste mit dem Bann belegt, der 1267 erneuert wurde⁶⁾. Nur die guelfisch gesinnten Sienesen, darunter die Buonsignori wurden ausgenommen. Die päpstlichen Zensuren gestatteten, daß jeder die beweglichen Güter der Sienesen, seien sie in Frankreich, England oder sonst an welchem Ort, in Beschlag nehmen dürfe; es wurde verboten, ihnen Schulden zurückzuzahlen. Die guelfischen Florentiner traten, wie wir schon gesehen haben, an ihre Stelle.

3. Pfandleiher.

Noch einer Entwicklung ist hier zu gedenken. Vom Ende des 13. Jahrhunderts finden wir zahlreiche Bewohner der Städte Asti und Chieri in ganz Westeuropa angesiedelt. Diese

1) Schaub e, *Handelsgeschichte* S. 354, S. 414.

2) *Calendar of Rolls* S. 239.

3) Gottlob, zur Gesellschaftsliste der Buonsignori a. a. O. S. 710.

4) Schunk III, S. 110, Nr. 7.

5) Schaub e, *Handelsgeschichte*, über Verkehr der Italiener in England, Flandern, Deutschland. Patetta a. a. O. über die großen sienischen Häuser in England.

6) Über die Entwicklung ausführlich Schulte, Bd. I Kap. 22.

Italiener sind die „Lombarden“ im eigentlichen Sinn. Der Schwerpunkt ihrer Geschäfte lag wie bei den Juden und den Caorsinern, als welche sie gelegentlich bezeichnet werden, im Gewähren von Kredit an kleine Leute. Sie sind die Wucherer im eigentlichen Sinn, keine Großhändler, wie die bisher behandelten Italiener¹⁾. Auf den Champagnermessen finden wir im 13. Jahrhundert folgende: 1239 ein Mitglied der Familie Guttuario in Provins, 1248 ein Mitglied der sehr verbreiteten Familie Garetti in Bar, 1278 einen Beltrami in Lagny und 1299 einen Isnardi in Bar. Eine Ausnahmsstellung unter den Wuchererfirmen hatten die Scarampi, die von den französischen Königen sehr begünstigt wurden; 1292 erteilte ihnen Philipp der Schöne das Privileg, sie sollten überall in Frankreich, wo sie sich niederlassen wollten, als Bürger und nicht als Lombarden behandelt werden. Wie scharf übrigens zwischen diesen Wuchererfirmen und den großen italienischen Handelsfirmen unterschieden wurde, geht daraus hervor, daß nach einem Auszug aus dem „Jornale thesauri“ vom Jahre 1325 unter den Zahlungen „pro financia“ die Scarampi weitaus am höchsten besteuert sind, daß also die Geldgeschäfte der bekannten italienischen Großhandelshäuser nicht unter diese Steuer fallen²⁾. Trotzdem die Astesanen an unzähligen Orten in Frankreich zu finden sind, kommen sie im Distanzwechselgeschäft gar nicht vor — auch wieder ein Beweis für den engen Zusammenhang des Wechsels mit dem Warenhandel. — Verboten war ihnen der Warenhandel zwar nicht³⁾, aber sie haben sich zweifellos fast ausschließlich dem Geldgeschäft gewidmet.

4. Schlußfolgerungen und Resultate aus dem besprochenen Wechselverkehr.

Die reinen Geldhändler beschäftigten sich im 13. Jahrhundert nur mit dem lokalen Geldgeschäft. Den internationalen Geldhandel haben die italienischen Großkaufleute in der Hand, die sich daneben mit Handel in Wolle, Tuchen, Leder und aus der Levante stammenden Waren beschäftigen. Wir haben fast sämtliche italienische Häuser, — mit Ausnahme der Römer — die auf dem Geldmarkt die entscheidende Rolle spielten, auch im Warenhandel

1) Koch, Sylvain, Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Dasselbe für die deutschen Kuvertsch. Schulte, Bd. I, S. 308.

2) Davidsohn, Forschungen Bd. III, S. 198.

3) Koch a. a. O. S. 49.

nachweisen können. Die Champagnermessen aber waren im 13. Jahrhundert der größte Warenumschlagsplatz von Westeuropa und daher benutzten die Großkaufleute das Geldbedürfnis kleinerer Warenhändler und der geistlichen und weltlichen Großen, um mit der Anlage ihrer Kapitalien eine Remittierung derselben nach den Messen zu verbinden, wo sie sie vorteilhaft in Waren anlegen konnten. Für reine Geldhändler hatte die Remittierung nach den Messen keinen Wert, da sie Anlagemöglichkeiten in Darlehen und ähnlichen Geschäften überall und bequemer fanden als hier¹⁾. Daraus, daß die Großkaufleute in den meisten Fällen Valutageber waren, erklärt sich auch die Tatsache, daß die Wechselaussteller, soweit nachweisbar ist, Zinsen zahlen mußten. Bei ihnen als den wirtschaftlich Schwächeren war das Darlehnsbedürfnis größer als bei ihren Gläubigern das Remittierungsbedürfnis. Daß aber dieses Remittierungsbedürfnis vorhanden war, drückte, wenigstens wenn die Aussteller Kaufleute waren, den Zins herab, so daß es für diejenigen von ihnen, die auf den Messen Handel trieben, vorteilhafter war, sich Geld durch Meßwechsel, als durch Darlehen bei lokalen Bankiers zu verschaffen. Die Meßcambia des 13. und beginnenden 14. Jahrhunderts haben daher vollständig den Charakter

1) Im 14. Jahrhundert finden wir in häufigen Fällen die großen italienischen Firmen in der Art von Remittierungen tätig, wie Freundt S. 22 sie schildert, nämlich in der Übermittlung der päpstlichen Einkünfte nach der Kurie. Hierbei rechnen selbstverständlich die Italiener Provision, im Gegensatz zu den uns bekannten Remittierungsgeschäften, bei denen, wie wir gesehen haben, stets Zinsen bezahlt wurden. Beispiele bei Goldschmidt S. 410, Anm. 79, Davidsohn, Bd. III, Nr. 796 und Nr. 905 usw. Einen Zusammenhang zwischen diesen Geschäften und den Champagnermessen habe ich in keinem Fall nachweisen können. Dafür, daß sich reine Geldhändler nicht auf die Messen begaben, haben wir folgendes charakteristische Beispiel. Am 14. November 1268 befand sich Robert, der Sohn des Grafen Guido von Flandern auf der Durchreise nach Neapel zu Karl von Anjou in Bologna, wo er genötigt ist, ein Darlehen aufzunehmen. Sein guelfischer Freund Albertus Gazanemici Jacobi Alberti Ursi aus einer der großen Familien der Stadt und andere Benannte verschaffen ihm bei dem bekannten Campsor Johannes Lamberti Zovenzonis ein Darlehen von 600 l. prov. fort. Jedoch will der Wechsler offenbar nicht auf die Rückzahlungen auf den Champagnermessen eingehen, und da Robertus erst von seiner Heimat aus Gelegenheit zur Rückzahlung hat, wird das Geschäft folgendermaßen vereinbart: Johannes Lamberti Zovenzonis giebt dem Albertus Gazanemici ein Darlehen von 600 l. und dieser verspricht, sie am kommenden 1. Mai in Bologna zurückzuzahlen. Albertus aber übergiebt Robert von Flandern die Summe gegen Rückzahlungsversprechen „in nundinis Pruvini di madio proximo infra septem dies postquam in eis fuerint cridate are“ (Bologna, Staatsarchiv, Memorialien des Jacobinus Fabri fol. 19v). Wer keinen Warenhandel trieb, remittierte eben nicht gern nach den Messen.

von Darlehen und die Grenze zwischen ihnen und den remittierten mutua ist fließend.

Dies ist das Resultat, das sich, im Gegensatz zur herrschenden Meinung, aus der eingehenden Betrachtung des Meßremittierungsverkehrs ergibt. Ich bin mir selbstverständlich bewußt, daß eine scharfe Scheidung zwischen Großhändlern und Bankiers in dieser Zeit nicht stattgefunden hat, wollte nur mit dem Hinweis des Zusammenhangs zwischen Geld- und Warenhandel auf den Messen zeigen, daß es nicht tunlich ist, die Geldhandel auf den Messen treibenden italienischen Großhändler als Meßbankiers in der Weise aufzufassen, wie solche auf den späteren Messen z. B. auf der Messe von Lyon und auf den Genueser Wechselmessen erscheinen¹⁾.

In ähnlichen Bahnen, wie die besprochenen Geschäfte, bewegt sich auch der Geldanweisungsverkehr von und nach den Messen, über den wir durch Nachrichten Pegolottis und einige Korrespondenzen italienischer Kaufleute Aufschluß gewinnen. Auf diesen Verkehr näher einzugehen, muß ich mir versagen, da das vorhandene Material von Schaubе in zwei Aufsätzen²⁾ in erschöpfender Weise behandelt ist. Allerdings dürfte Schaubе in der Annahme selbständiger Tratten vor dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts etwas zu weit gehen. So läßt sich z. B. das Fehlen von Eigenwechseln zwischen den Sienesen bei Almaric leicht erklären, wenn wir, wie oben S. 69 geschehen ist, nicht zwei, sondern eine sienesische Gesellschaft annehmen, was um so wahrscheinlicher ist, als gleichzeitig die piazentiner Firmen in Marseilles häufig Verträge über Eigenwechsel untereinander, ebenso wie mit den Sienesen, abschließen. Doch scheint sich um die Wende des Jahrhunderts die, für den Aussteller verpflichtende, Zahlungsaufforderung von ihrer ursprünglichen Grundlage, dem Eigenwechsel losgelöst zu haben, wie auch Freundt an der Hand hansischer Urkunden nachweist³⁾.

1) Goldschmidt, Handbuch S. 434 und ebd. Anm. 118.

2) Schaubе, Einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung der Rechtsgeschichte Bd. 14, 1893, S. 111 und Anfänge der Tratte, in der Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht, Bd. 43, Neufolge, Bd. 28, 1895, S. 1 erklärt die Entstehung der Tratte aus gewöhnlichen Handelsbriefen. Gegen Goldschmidt, S. 428 ist für die Messen zu sagen, daß kein einziger mir bekannter Wechsel von oder auf die Messen die passive Ordreklauseel enthält.

3) Freundt S. 42.

Bücherverzeichnis.

- Almaric, Les Notules Commerciales d'Almaric bei Blancard Louis, Documents inédits sur le commerce de Marseille Bd. I S. 259. Bd. II, S. 5.
- Beaumanoir Philippe de, Les Coutumes du Beauvoisis ed Beugnot Paris 1842.
- Berti, Sul commercio dei fiorentini in Francia nei sec. XIII e XIV, e specialmente il loro concorso alle fiere di Sciampagna. Giornale storico degli archivi di Toscana I, p. 167 et suiv. Florence, 1857, 8. (Archivio Storico Italiano Bd. 6
- Blancard L., Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge. 2 Bde. Marseille 1884 und 1885 (1889).
- Bourquelot F., Etudes sur les foires de Champagne etc. Bd. II Paris 1865 in: Mémoires présentés par divers savants à l'acad. des inscr et belles-lettres. Série 2 (Antiquités de France) tome V.
- Briegleb H. K., Über exekutorische Urkunden und Exekutiv-Prozeß Stuttgart 1845.
- Brunner H., Die fränkisch-romanische Urkunde i. d. Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht. Bd. 22. Stuttgart 1877.
- Bullettino Senese di Storia Patria Siena 1897.
- Caillot, Michel, Cartulaire, Manuskript in der Stadtbibliothek von Provins. Calendar of Patent Rolls London 1900 A. D. 1232—1247.
- Canale M. G., Nuova istoria della repubblica di Genova, del suo commercio e della sua letteratura. 4 Bde. Florenz 1858—1864.
- Davidsohn R., Geschichte von Florenz. Bd. I. Berlin 1896.
- Davidsohn R., Forschungen zur Geschichte von Florenz. 3 Bde. Berlin 1896 bis 1901.
- Doren A., Die Florentiner Wollenindustrie vom 14. bis zum 16. Jahrhundert Ein Beitrag zur Geschichte des modernen Kapitalismus. Stuttgart 1901.
- Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, éd. Favre. Niort, 1853—57, 10 Bde.
- Emiliani Giudici B., Storia dei municipi italiani. Bd. III.
- Ennen L. und Eckertz G., Quellen zur Geschichte der Stadt Cöln. 2 Bde. Köln 1863.
- Fagniez G., Documents relatifs à l'histoire de l'industrie et du commerce en France. 2 Bde. Paris 1898 und 1900.
- Ficker, J., Engelbert der Heilige Köln 1853.
- Filippi (Giov.), L'arte dei mercanti de Calimala iu Firenze ed il suo più antico statuto. Turin 1888, 4.
- Finot (Jules), Etude historique sur les relations commerciales entre la Flandre et la France au moyen âge. Paris, 1894.
- Freundt C., Das Wechselrecht der Postglossatoren I. Teil Leipzig 1899.
- Girardus Cambrensis ed, Brewer III.

- Goldschmidt L., Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne in Z. f. Handelsr. 40 (1892).
- Goldschmidt L., Universalgeschichte des Handelsrechts (Handbuch des Handelsrechts. I. Bd. I. Abt.) Stuttgart 1891.
- Gottlob A., Kuriale Prälatenanleihen im 13. Jahrhundert in: Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch. Gesch. I 1903.
- Gottlob A., Päpstliche Darlehensschulden des 13. Jahrh. Histor. Jahrb. 1899.
- Gottlob A., Zur Gesellschaftsliste der Buonsignori. Histor. Jahrb. Bd. 22. 1901.
- Höhlbaum K., Hansisches Urkundenbuch. Bd. III. Halle 1882—1886.
- Höfler, Albert v. Beham, Registrum Epistolarum Bibliothek des Liter. Vereins 16 Stuttgart 1847.
- Huvelin P., Essai historique sur le droit des marchés des foires. Paris 1897.
- Huvelin P., Les courriers des foires de Champagne, in, Annales de Droit commercial français, étranger et international 1898.
- Jubainville H., d'Arbois de, Histoire des ducs et des comtes de Champagne, 7 Bde. Paris 1859—1869.
- Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Cöln. I. Bd. 1909.
- Koch S., Italienische Pfandleiher im nördlichen und östlichen Frankreich. Breslau 1904 (Dissertation).
- Lastig, Beiträge zur Geschichte des Handelsrechts i. d. Z. f. d. g. Handelsrecht. Bd. 23 1878.
- Lettere volgari del secolo XIII. scritte da Sanesi, pubblicate da Cesare Paoli e Enea Piccolomini, in: Scelta di curiosità dispensa 116. Bologna 1881.
- Longnon A., Documents relatifs au comté de Champagne et de Brie 1172—1361. 2 Bde. Paris 1901—1904.
- Marez Des, La Lettre de foire a Ypres au XIII e siècle, in, Memoires Couronnés et autres Memoires publiés par l'Academie Royale des Sciences Brüssel 1900 bis 1901.
- Martens G. F. von, Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. Göttingen 1797.
- Mas-Latrie de, Mélanges historiques, Choix de documents (Doc. inédits sur l'histoire de France). Bd. III Paris 1880.
- Pagnini (Guçl.), Della decima e le varie altre gravezze imposte dal comune di Firenze della moneta e della mercatura de' Fiorentini fino al secolo XVI. Lisbona e Lucca 1765—66.
- Patent Rolls of the reign of Henry III, preserved in the Public Record Office, II. 1225—1232 London 1903.
- Patetta F., Caorsini Senesi in Inghilterra nel sec. XIII, in, Bullettino Senese di Storia Patria IV. Bd. 1897.
- Pegolotti Bald., La pratica della mercatura (ca. 1335) im III. Bd. von Pagnini, Della decima s. o.
- Piton A., Les Lombards en France et à Paris 1892.
- Sanesi G., Il Testamento di un Prestatore Senese nella Champagne (1238) im Bullettino Senese di Storia Patria Siena Bd. IV. 1897.
- Schaube A., Die Anfänge der venetianischen Galerenfahrten nach der Nordsee in der historischen Zeitschrift 1908.
- Schaube A., Anfänge der Tratte i. d. Z. f. d. g. Handelsrecht Bd. 43 1895.
- Schaube A., Einige Beobachtungen zu der Entstehungsgeschichte der Tratte in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung (Roman. Abth.). Bd. 14 1893

- Schaube A., *Handelsgeschichte der Romanischen Völker des Mittelmeergebiets bis zum Ende der Kreuzzüge.* München und Berlin 1906.
- Schaube A., *Der Kurirdienst zwischen Italien und den Messen der Champagne im Archiv für Post und Telegraphie.* Bd. 24 1896.
- Schaube A., *Ein italienischer Kursbericht von der Messe von Troyes aus dem 13. Jahrhundert i. d. Z, f. Soz. u. Wirtsch. Gesch.* Bd. 5 1897.
- Schaube A., *Studien zur Geschichte und Natur des ältesten Cambium, in Conrads Jahrbüchern.* Bd. 65 1897.
- Schaube A., *Die Wechselbriefe König Ludwigs des Heiligen von seinem ersten Kreuzzuge und ihre Rolle auf dem Geldmarkte in Genua.* In Conrads Jahrbüchern Bd. 70 1898.
- Schuck J. B., *Beyträge zur Mainzer Geschichte.* 3 Bde. Mainz 1788—1790.
- Schulte A., *Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig.* 2 Bde. 1900.
- Schulte A., *Geschichte der Quellen und der Literatur des kanonischen Rechts.*
- Valery Jules, *Une Traite de Philippe le Bel in d. Revue Générale du Droit, de la Législation et de la Jurisprudence.* Paris 1908—1909.
- Vogt, *Regesten der Erzbischöfe von Mainz* 1909.
- Walford C., *Fairs, past and present: a chapter in the history of commerce.* London 1883.
- Zdeckauer, *Documenti Senesi riguardanti le fiere di Champagne (1294 in Studi senesi Siena* 1896.